

# Amtsblatt

## der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 332

35. Jahrgang

16. Dezember 1992

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<b>I Mitteilungen</b>	
	.....	
	<b>II Vorbereitende Rechtsakte</b>	
	<b>Wirtschafts- und Sozialausschuß</b>	
	<b>Tagung von Oktober 1992</b>	
92/C 332/01	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörigen, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 . . . . .	1
92/C 332/02	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür . . . . .	3
92/C 332/03	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung . . . . .	5
92/C 332/04	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur 13. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen . . . . .	8
92/C 332/05	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen . . . . .	10

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
92/C 332/06	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über das Brandverhalten von Werkstoffen, die zum Innenausbau bestimmter Kraftfahrzeugklassen verwendet werden . . . . .	12
92/C 332/07	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Einlagensicherungssysteme . . . . .	13
92/C 332/08	Stellungnahme zu dem Bericht „Gemeinsame Fischereipolitik — Überwachung der Anwendung der Rechtsvorschriften“ . . . . .	19
92/C 332/09	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere . . . . .	22
92/C 332/10	Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Protokolls zur Änderung des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen . . . . .	24
92/C 332/11	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3687/91 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif . . . . .	25
92/C 332/12	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse . . . . .	26
92/C 332/13	Stellungnahme zum Thema „KMU und Handwerksbetriebe“ . . . . .	27
92/C 332/14	Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über einen Aktionsplan zur Einführung fortgeschrittener Fernsehdienste in Europa . . . . .	39
92/C 332/15	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem gemeinschaftlichen Öko-Audit-System . . . . .	44
92/C 332/16	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie (EWG) des Rates über die Verbrennung gefährlicher Abfälle . . . . .	49
92/C 332/17	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Aufhebung bestimmter in Artikel 28 Absatz 3 der Richtlinie 77/388/EWG und in Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 89/465/EWG vorgesehener Ausnahmeregelungen . . . . .	53
92/C 332/18	Stellungnahme zur Wirtschaftslage in der Gemeinschaft Mitte 1992 . . . . .	58
92/C 332/19	Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission zum Thema „Das neue Kulturkonzept der Gemeinschaft“ . . . . .	67
92/C 332/20	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 71/305/EWG über die Koordination der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge . . . . .	71
92/C 332/21	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Koordination der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge . . . . .	72
92/C 332/22	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über geeignete Maßnahmen bei Versorgungsschwierigkeiten der Gemeinschaft mit Rohöl und Erdölzeugnissen . . . . .	74
92/C 332/23	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Aufstellung eines mehrjährigen Programms zur Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation . . . . .	77

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörigen, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71<sup>(1)</sup>**

(92/C 332/01)

Der Rat beschloß am 19. August 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Sozial- und Familienfragen, Bildungswesen und Kultur nahm ihre Stellungnahme am 6. Oktober 1992 an. Berichterstatter war Herr Pearson.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 300. Plenartagung (Sitzung vom 22. Oktober 1992) einstimmig folgende Stellungnahme.

**Bemerkungen**

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt den Vorschlag, da er eine weitere Aktualisierung und Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörigen, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, sowie der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 darstellt.

1.1. Der Vorschlag zielt darauf ab, in Anbetracht bestimmter formaler, sachlicher und verwaltungstechnischer Änderungen, die zwischenzeitlich in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eingetreten sind, die Gemeinschaftsverordnungen folgendermaßen zu aktualisieren bzw. zu ändern:

- a) Es soll geregelt werden, welcher Anteil der Familienleistungen von den zwei Staaten, in denen die relevanten Tätigkeiten ausgeübt werden, in den Fällen zu tragen ist, die nicht unter das Urteil Dammer fallen, d.h. in denen zwar beide Elternteile in verschiedenen Mitgliedstaaten erwerbstätig sind, jedoch keiner davon das Wohnland der Kinder ist;
- b) Diskriminierung und Mißverständnisse sollen behoben werden;

- c) die Sozialversicherungssysteme in den betreffenden Mitgliedstaaten sollen stärker angeglichen werden;
- d) die Bezeichnungen der zuständigen Träger oder Verbindungsstellen sollen geändert und die Anschriften aktualisiert werden;
- e) die bereits bestehenden und weiterhin gültigen Durchführungsbestimmungen zu den bilateralen Abkommen zwischen i) Belgien und Italien, ii) Frankreich und Italien, iii) Frankreich und dem Vereinigten Königreich sollen geändert werden.

1.2. Seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 2001/83, die eine in einer einheitlichen, amtlichen Fassung kodifizierte Aktualisierung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 nach Ausweitung deren Geltungsbereichs auf die Selbständigen ist, wurden zahlreiche und umfangreiche Änderungen vorgenommen, die nicht im Kompendium der Gemeinschaftsmaßnahmen zur sozialen Sicherheit (1988) enthalten sind. Der Ausschuß hält eine baldige Neuauflage für unbedingt erforderlich. Das bestehende Kompendium ist so veraltet, daß es unbrauchbar sein dürfte und deshalb Fehlentscheidungen Vorschub leisten könnte.

1.3. Der Ausschuß ist besorgt, ob die Mitgliedstaaten die Verwendung der Formblätter für die soziale Sicherheit, insbesondere für die Arztkostenerstattung (Formblätter E), gegenseitig anerkennen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 251 vom 28. 9. 1992, S. 51.

**ARTIKEL 1****2. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71**

2.1. Die vorgeschlagene Änderung zu Anhang I Teil I Abschnitt G Irland dürfte unproblematisch sein.

2.1.1. Personen, deren Einkommen ausschließlich aus Erträgen aus Anlagevermögen, Dividenden sowie Miet- und Pachteinnahmen besteht, sind in die genannte Verordnung (EWG) Nr.1408/71 als Selbständige einzuordnen. Unter gewissen Voraussetzungen werden sie als Selbständige betrachtet, die freiwillig oder als Pflichtversicherte ihre Beiträge zur Sozialversicherung (PRSI class S — lohnabhängige Leistungen der Sozialversicherung Kategorie Selbständige) leisten und daher gegenwärtig unter die speziell für Selbständige geltende irische Altersversicherung und die Regelung für Witwenrente fallen.

**2.2. Änderung zu Anhang VI Abschnitt G Irland Buchstabe a) Ziffer i) Nummer 5**

2.2.1. Das Wort „Mutterschaft“ ist zu streichen, da lohnabhängige Leistungen nicht mehr zusammen mit Mutterschaftsleistungen gezahlt werden.

**2.3. Änderungen zu Abschnitt J. Niederlande**

2.3.1. Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen Personen sowie deren „Familienangehörige“ erfaßt werden, die in den Niederlanden wohnen, aber nicht in der niederländischen gesetzlichen Krankheitskostenversicherung versichert sind. Sie sind somit nicht mehr gezwungen, private Versicherungsverträge mit hohen Prämien abzuschließen; außerdem erfolgt auf diese Weise eine weitere Angleichung der Systeme der sozialen Sicherheit in den einzelnen Mitgliedstaaten. Ferner kann Personen, die ein vorgezogenes Altersruhegeld beziehen und unter bestimmten Voraussetzungen in der niederländischen Krankheitskostenversicherung versichert sind, der Versicherungsschutz auch im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten weiterhin gewährleistet werden.

2.3.2. Durch weitere Änderungen sollen Diskriminierung und Mißverständnisse bei der Auslegung der Bestimmungen zu den Leistungen im Rahmen der Altersversicherung behoben werden.

**ARTIKEL 2**

3. Änderungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der aktualisierten Verordnung (EWG) Nr.1408/71 und weitere unter Ziffer 1.1 erwähnte Änderungen sind unproblematisch und bedürfen keiner weiteren Erläuterung.

**ARTIKEL 3**

4. Der Ausschuß nimmt folgendes billigend zur Kenntnis:

4.1. Diese Verordnung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften folgt.

4.2. Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b) Ziffer v), vi) und vii) gelten mit Wirkung vom 1. April 1985.

4.3. Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b) Ziffer viii) und ix) gelten mit Wirkung vom 2. August 1989.

4.4. Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe a) gilt mit Wirkung vom 10. Februar 1992.

4.5. Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe b) gilt mit Wirkung vom 14. März 1991.

4.6. Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe c) gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1992.

4.7. Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Oktober 1992.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Susanne TIEMANN

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür<sup>(1)</sup>**

(92/C 332/02)

Der Rat beschloß am 11. Mai 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 29. September 1992 an. Berichterstatter war Herr Gardner.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 300. Plenartagung (Sitzung vom 22. Oktober 1992) einstimmig folgende Stellungnahme.

## 1. Einleitung

1.1. Bei dieser Änderungsrichtlinie geht es um mehrere Änderungen, die aus unterschiedlichen Gründen wünschenswert geworden sind: infolge verschiedener Urteile des Europäischen Gerichtshofs, wegen unterschiedlicher Auslegungen der bestehenden Richtlinie durch die Mitgliedstaaten und weil der Rat versäumt hat, für Weine und sonstige alkoholische Getränke eine vollständige informative Kennzeichnung einzuführen.

## 2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß befürwortet den Vorschlag vorbehaltlich der nachstehenden besonderen Bemerkungen. Allerdings möchte er noch eine weitere Änderung hinzufügen.

### 2.2. Unverpackt verkaufte Lebensmittel

2.2.1. In Artikel 12 der ursprünglichen Richtlinie<sup>(2)</sup> wurden für nicht vorverpackte Lebensmittel Ausnahmen zugelassen. Obwohl sich der Ausschuß der großen praktischen Schwierigkeiten bewußt ist, die Angaben auf nicht vorverpackten Lebensmitteln entgegenstehen, empfiehlt er, diese Sonderregelung sowohl im Interesse der Verbraucherinformation als auch eines fairen Wettbewerbs aufzuheben. Eine mögliche Methode wäre die, am Verkaufsort vollständige Zutatenlisten für diese Lebensmittel zur Verfügung zu halten, die von den Verbrauchern eingesehen werden können.

## 3. Besondere Bemerkungen

### 3.1. Artikel 1 Absatz 4 betreffend Artikel 6 Absatz 3 der Grundrichtlinie

3.1.1. Die Einbeziehung alkoholischer Getränke in die Richtlinie bedeutet eine begrüßenswerte, ja sogar überfällige Entwicklung. Allerdings werden bestimmte

Gruppen von Getränken durch den Vorschlag diskriminiert. Im Interesse sowohl der Verbraucherinformation als auch eines fairen Wettbewerbs sollte der in Artikel 1 Absatz 4 vorgeschlagene neue Wortlaut von Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a) der Grundrichtlinie gestrichen werden und Artikel 6 Absatz 3 der Grundrichtlinie folgenden Wortlaut erhalten:

„Die Etikettierungsvorschriften für Zutaten von Getränken mit einem Alkoholgehalt von über 1,2% werden gemäß dem Verfahren des Artikels 17 festgelegt.“

Bei allen diesen Erzeugnissen sind der Zutatenliste die Worte 'hergestellt auf der Grundlage von' voranzustellen.“

3.1.2. Die Formulierung „hergestellt auf der Grundlage von“ ist richtiger als die Formulierung „hergestellt aus“, da einige Zutaten sich während des Gärvorgangs verändern.

### 3.2. Artikel 1 Absatz 5 betreffend Artikel 7 der Grundrichtlinie

3.2.1. Die bestehende Richtlinie hat Verwirrung gestiftet. Beabsichtigt war, Mengenangaben nur für besonders hervorgehobene Zutaten vorzuschreiben. Dies wurde in der deutschen Fassung der Richtlinie ausdrücklich gesagt, und bis auf eines haben alle anderen Länder die Grundrichtlinie so ausgelegt. Dieser eine Mitgliedstaat ist nie von seinen vor der Gemeinschaftsregelung bestehenden Vorschriften abgegangen, denen zufolge Prozentangaben zu einer im Namen eines Erzeugnisses erscheinenden Zutat erforderlich sind.

3.2.2. In der vorgeschlagenen Änderungsrichtlinie wird diese Praxis gutgeheißen. Außerdem ist dort auch die Möglichkeit vorgesehen, bei Lebensmitteln, die in mehreren Gemeinschaftssprachen die gleiche Bezeichnung haben, für die es aber unterschiedliche einzelstaatliche Vorschriften hinsichtlich ihrer Rezeptur gibt, zu differenzieren. Als Beispiel sei Mayonnaise genannt, wofür in einigen, jedoch nicht in allen Ländern, unterschiedliche Fettanteile vorgeschrieben sind.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 192 vom 14. 5. 1992, S. 12.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979.

3.2.3. Angesichts der Notwendigkeit einer guten Verbraucherinformation im 1993 verwirklichten Binnenmarkt kann Artikel 1 Absatz 5 im großen und ganzen gutgeheißen werden. Allerdings ist dazu folgendes zu bemerken:

3.3. *Artikel 1 Absatz 5 betreffend Artikel 7 Absatz 1 der Grundrichtlinie*

3.3.1. Hier bleibt offen, in welcher Form die Menge angegeben werden soll. Um je nach Einzelstaat unterschiedliche Interpretationen zu vermeiden, sollte die Form festgelegt werden. Angesichts der natürlichen Veränderlichkeit der Rohstoffbeschaffenheit und der sich aus den Verarbeitungsprozessen ergebenden Veränderlichkeit wäre es vermutlich am sinnvollsten, anstelle des Durchschnittswertes, Medians oder Mittelwertes den „typischen Wert“ anzugeben. Der Wortlaut dieses Absatzes sollte deshalb folgendermaßen ergänzt werden:

„Die Angabe der bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendeten typischen Menge...“

3.4. *Artikel 1 Absatz 5 betreffend Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a) der Grundrichtlinie*

3.4.1. Die Bedeutung von „implizit daraus hervorgehen“ ist je nach Land unterschiedlich. So ist beispielsweise bei dem mit „Génoise“ bezeichneten Gebäck in Frankreich davon auszugehen, daß es unter Verwendung von Eiern zubereitet wurde. Das gleiche gilt in Deutschland für Löffelbiskuits. Hingegen ist bei den vergleichbaren „Jaffa cakes“ oder „Boudoir biscuits“ in den englischsprachigen Ländern nicht von einer entsprechenden Annahme auszugehen.

3.4.2. Dieses Problem sollte daher ebenfalls nach dem in Artikel 17 der Grundrichtlinie festgelegten Verfahren geregelt werden.

3.5. *Artikel 1 Absatz 5 betreffend Artikel 7 Absatz 5 der Grundrichtlinie*

3.5.1. Zwischen der englischen und der französischen Fassung besteht ein wichtiger Unterschied. In der

englischen Fassung wird eine Prozentangabe, in der französischen dagegen die Angabe einer bestimmten Menge verlangt. Beides kann nützlich sein:

3.5.2. Bei einer einfachen Mischung, wie z.B. einer Müsli-Mischung, sind Prozentangaben am besten. Bei Produkten, die im Verarbeitungsprozeß viel Wasser verlieren, wie z.B. Backwaren oder geröstete Kartoffelschnitzel (Chips), ist dagegen eine genaue Mengenangabe am besten. So werden beispielsweise 300 g Kartoffeln verwendet, um 100 g Chips zu erhalten, woraus sich ein Prozentsatz von 300 ergäbe.

Artikel 7 Absatz 5 der Grundrichtlinie sollte daher folgenden neuen Wortlaut erhalten:

„5. die angegebene Menge ist die für eine bestimmte Menge des Enderzeugnisses verwendete Menge. Sie kann gegebenenfalls als Prozentsatz angegeben werden.“

3.6. *Artikel 1 Absatz 5 betreffend Artikel 7 Absatz 6 der Grundrichtlinie*

3.6.1. In diesem Absatz wird der Begriff „Bestandteil“ eingeführt, der nirgends definiert ist. Anscheinend deckt dieser Begriff sowohl Zutaten als auch Lebensmittel — z.B. „cheese topping“ (deutsch: Käseüberzug oder -belag) — ab, die einen Teil des Erzeugnisses ausmachen. Der Begriff „Bestandteil“ muß deshalb entweder gestrichen oder definiert werden.

3.7. *Artikel 2*

3.7.1. Die Worte „ab spätestens 30. Juni 1994“ im zweiten Spiegelstrich sollten gestrichen werden, und der zweite Spiegelstrich sollte folgenden neuen Wortlaut erhalten:

„— die dieser Richtlinie nicht entsprechen, untersagt ist. Erzeugnisse, die sich bereits im Handel befinden, dürfen jedoch bis zum Ablauf ihres Mindesthaltbarkeitsdatums noch verkauft werden.“

Geschehen zu Brüssel am 22. Oktober 1992.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Susanne TIEMANN

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung<sup>(1)</sup>**

(92/C 332/03)

Der Rat beschloß am 20. Februar 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 29. September 1992 an. Berichtersteller war Herr Hilken.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 300. Plenartagung (Sitzung vom 22. Oktober 1992) einstimmig folgende Stellungnahme.

## 1. Wesentlicher Inhalt des Kommissionsvorschlags

1.1. Ziel des Kommissionsvorschlags ist es, Maßnahmen zur Ergänzung der bereits vom Rat erlassenen Rahmenrichtlinie über die amtliche Lebensmittelüberwachung (89/397/EWG) zu treffen, denn zur Verwirklichung des Binnenmarktes auf dem Lebensmittelsektor bedarf es eines effizienten Lebensmittelüberwachungssystems.

1.2. Die zusätzlichen Maßnahmen folgen aus Artikel 13 der Richtlinie 89/397/EWG<sup>(2)</sup>, worin von der Notwendigkeit die Rede ist, wegen der erforderlichen Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung der Kontrollbestimmungen Gemeinschaftsvorschriften für die Ausbildung von Lebensmittelkontrolleuren festzulegen, gemeinschaftliche Qualitätsnormen für die mit der Überwachung und der Stichprobenahme betrauten Laboratorien zu erlassen und einen gemeinschaftlichen Überwachungsdienst einzurichten.

1.3. Daher äußert die Kommission nunmehr Ergänzungsvorschläge für die Lebensmittelüberwachung, die sich auf folgende Gebiete erstrecken:

- a) Ausbildungsniveau der mit der Lebensmittelüberwachung betrauten Beamten;
- b) Qualitätsnormen für die von den Mitgliedstaaten mit der amtlichen Lebensmittelüberwachung beauftragten Laboratorien, insbesondere betreffend die Analyseverfahren;
- c) Zusammenarbeit zwischen den Beamten der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Lebensmittelüberwachung;
- d) Regeln für einen gegenseitigen administrativen Beistand der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Überwachungsvorschriften;
- e) alljährliche Berichterstattung über die Durchführung eines koordinierten Programms für die Lebensmittelüberwachung.

1.4. Die Kommission ist ausgehend von der Untersuchung der Lage in den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Lebensmittelüberwachung, die sie gemäß Artikel 13 der Richtlinie 89/397/EWG durchgeführt hat, zu dem Schluß gekommen, daß zusätzliche Vorschriften auf den erwähnten Gebieten eine wesentliche Voraussetzung für das Zustandekommen eines ungehinderten Lebensmittelhandels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen.

1.5. Angesichts der Tatsache, daß die in den Mitgliedstaaten angewandten Methoden der Lebensmittelüberwachung sehr unterschiedlich sind, hat sich die Kommission bei der Festlegung der Anforderungen an das Ausbildungsniveau der Lebensmittelkontrolleure, an die zu beauftragenden Laboratorien und die anzuwendenden Analyseverfahren für einen allgemeinen Ansatz entschieden und die damit verfolgten Absichten deutlich zum Ausdruck gebracht.

## 2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat die von der Kommission vorgelegten zusätzlichen Vorschläge zur amtlichen Lebensmittelüberwachung zur Kenntnis genommen. Er stellt mit Genugtuung fest, daß hiermit ein weiterer Schritt auf dem Wege zu einer wirksamen Lebensmittelüberwachung getan werden kann. Dieses Ziel muß nicht nur als Voraussetzung für das Zustandekommen eines freien Handelsverkehrs mit Lebensmitteln in der Gemeinschaft erreicht werden, sondern auch wegen seiner großen Bedeutung für den Schutz der Volksgesundheit und die Gewährleistung qualitativ hochwertiger Lebensmittel. Aus diesem Grunde erklärt der Ausschuß sich mit den Vorschlägen der Kommission einverstanden, möchte dazu aber gleichzeitig einige zusätzliche Anregungen äußern.

2.2. Der Ausschuß erinnert daran, daß er in seiner Stellungnahme zu der Rahmenrichtlinie über die Lebensmittelüberwachung (Richtlinie 89/397/EWG) darauf hingewiesen hatte, daß diese Richtlinie im Interesse einer wirksamen Lebensmittelüberwachung in wesentlichen Teilen der Ergänzung bedurfte. Es handelt sich hierbei u.a. um organisatorische Aspekte der Überwachung, wie das Ausbildungsniveau und die berufliche Qualifikation des Kontrollpersonals, die Zahl der für die Lebensmittelüberwachung eingesetzten Personen und die Qualität der Laboratorien, wobei auch deren technische Ausrüstung von Belang ist.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 51 vom 26. 2. 1992, S. 10.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 186 vom 30. 6. 1989, S. 25.

2.3. Die Kommission ist bei ihrer Untersuchung der Lebensmittelüberwachung auf große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten gestoßen. Deshalb hat sie sich in ihrem Vorschlag darauf beschränkt, einige Absichten zu formulieren und für die Ausbildung des Kontrollpersonals eine Orientierung zu geben. Nach Ansicht des Ausschusses bietet dieses Vorgehen allerdings keine ausreichende Garantie dafür, daß die Lebensmittelüberwachung in den Mitgliedstaaten in absehbarer Zeit ein vergleichbares Niveau erreichen wird. Er spricht sich für eine vergleichbare anspruchsvolle Ausbildung des Kontrollpersonals in den verschiedenen Ländern aus, bei der in ausreichendem Maße auf die Vermittlung von einschlägigen Fachkenntnissen geachtet wird, um zu einem vergleichbaren Niveau der Lebensmittelüberwachung in den Mitgliedstaaten zu kommen. Damit die Kommission dieses Ziel schließlich leichter erreichen kann, schlägt der Ausschuß vor, die Mitgliedstaaten dazu zu verpflichten, die Kommission in regelmäßigen Abständen über den Stand der Dinge hinsichtlich der an die Berufsqualifikationen und das Ausbildungsniveau gestellten Anforderungen zu unterrichten. Das gleiche gilt übrigens auch für die Zahl der mit der Lebensmittelüberwachung befaßten Personen. Die Kommission muß bei der Koordinierung der Überwachungsstellen der Mitgliedstaaten eine aktive Rolle spielen, damit in den Mitgliedstaaten in absehbarer Zeit das besagte vergleichbare Niveau der Lebensmittelüberwachung erzielt wird. Wichtig ist hierbei auch, daß die Kommission die Mitgliedstaaten drängt, für die Lebensmittelüberwachung, die eine für die Volksgesundheit so wichtige Aufgabe wahrnimmt, genügend finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.

2.3.1. Der Ausschuß rechnet damit, daß beim Inkrafttreten des Binnenmarktes am 1. Januar 1993 nicht alle Mitgliedstaaten über genügend Kontrollpersonal verfügen werden, um ein vergleichbares Überwachungsniveau gewährleisten zu können. Es wäre zu prüfen, inwieweit Zollbedienstete, die nach dem Wegfall der EG-Binnengrenzen dort kein Betätigungsfeld mehr haben werden, im Bereich der Lebensmittelüberwachung eingesetzt werden können.

2.4. Der Ausschuß stellt fest, daß sich der Kommissionsvorschlag auf die gegenseitige Anerkennung der Laborergebnisse stützt. Voraussetzung hierfür ist, daß für die betreffenden Laboratorien obligatorische Qualitätsanforderungen festgelegt werden, auf deren Erfüllung geachtet wird. Der Ausschuß hat Vertrauen in die diesbezüglichen Vorschriften der Kommission, doch sollte seines Erachtens die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, bei der Auswahl der Laboratorien das verlangte Qualitätsniveau zu berücksichtigen, noch strenger formuliert werden.

2.5. Der Ausschuß weist darauf hin, daß die Vorschriften über die anzuwendenden Analyseverfahren eine allzu große Unterschiedlichkeit der Methoden sowie der damit erzielten Ergebnisse und deren Interpretation zulassen. Es muß verhindert werden, daß es zwischen den Betroffenen zu Rechtsungleichheit kommt. Deshalb empfiehlt der Ausschuß der Kommission, ausgehend von den aus wissenschaftlicher Sicht besten verfügbaren Verfahren ein Verzeichnis von Referenzmethoden aufzustellen, von denen nur abgewichen werden

dürfte, wenn dies im Interesse der Volksgesundheit (z.B. für eine erste schnelle Untersuchung) notwendig wäre.

2.6. Der Ausschuß geht davon aus, daß die von der Kommission vorgeschlagene Einrichtung eines gemeinschaftlichen Lebensmittelüberwachungsdienstes — u.a. wegen dessen begrenzten Umfangs — die Koordinierung der Überwachungsdienste der Mitgliedstaaten zum Ziel haben soll. Er hofft, daß dieser Dienst zur Entwicklung eines einheitlicheren Lebensmittelüberwachungssystems in der gesamten Gemeinschaft beitragen kann. Deshalb schlägt er vor, nach fünf Jahren eine Evaluierung vorzunehmen, um herauszufinden, ob und wie der gemeinschaftliche Überwachungsdienst ausgebaut werden sollte.

2.7. Der Ausschuß sieht ein, daß die kraft dieser Richtlinie ermittelten Daten vertraulich behandelt werden müssen. Dennoch bittet er darum, den Standpunkt und die Interessen der Verbraucher zu berücksichtigen, die, wenn sie durch den Konsum von zum Verzehr ungeeigneten Lebensmitteln zu Schaden gekommen sind, zu lange mit der Einforderung ihres Rechts warten müssen, da die betreffenden Beweisstücke wegen ihres vertraulichen Charakters nicht herangezogen werden dürfen.

2.8. Neben Vorschriften über das Ausbildungsniveau des Kontrollpersonals und das Qualitätsniveau der Laboratorien ist es für die Effizienz der Lebensmittelüberwachung in einem großen europäischen Markt wichtig, daß der Weg, den ein Produkt vom Hersteller zum Verbraucher zurücklegt, so weit wie möglich (zurück-)verfolgt werden kann. In diesem Zusammenhang erinnert der Ausschuß daran, daß er in seiner Stellungnahme zur Rahmenrichtlinie über die amtliche Lebensmittelüberwachung<sup>(1)</sup> vorgeschlagen hat, ein lückenloses System von Code-Nummern je Betrieb, Gebiet und Kontrolllaboratorium einzuführen. Auf diese Weise wäre es möglich, die Überwachungsbehörden in den Mitgliedstaaten schnell zu informieren und auch den verantwortlichen Hersteller rasch zu ermitteln. Dies ist zweifellos besonders wichtig in Fällen, in denen eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht und schnelles Eingreifen notwendig ist.

2.9. Der Ausschuß erinnert daran, daß er in seiner Stellungnahme zu der Rahmenrichtlinie über die Lebensmittelüberwachung darauf gedrungen hat, in der Richtlinie festzulegen, daß die Mitgliedstaaten für Übertretungen der Vorschriften im Bereich der Gesundheit und der Etikettierung angemessene Sanktionen vorsehen. Gegenwärtig kann es nämlich geschehen, daß Mitgliedstaaten, die strenge, einengende Kontrollen durchführen, bei Regelverstößen scharfe Sanktionen verhängen können, was in anderen Mitgliedstaaten seltener vorkommt. Um einer solchen Rechtsungleichheit vorzubeugen, wäre es besser, für vergleichbare Verstöße in den verschiedenen Ländern auch hinsichtlich ihrer Strenge vergleichbare Sanktionen vorzusehen. Der Ausschuß möchte ferner anmerken, daß das mit der Lebensmittelüberwachung betraute Personal in jedem Fall auch eine beratende Aufgabe wahrzunehmen hat.

(1) ABl. Nr. C 347 vom 22. 12. 1987.

2.10. In seiner Stellungnahme zu der Rahmenrichtlinie über die Lebensmittelüberwachung hat der Ausschuß darauf hingewiesen, daß eine gute Überwachung im Bereich des Eich- und Meßwesens für die korrekte Etikettierung von Bedeutung ist. Der Ausschuß möchte die Aufmerksamkeit der Kommission und des Rates hier nochmals auf die Notwendigkeit einer guten Zusammenarbeit zwischen den Lebensmittelüberwachungsinstanzen und den für das Eichwesen zuständigen Behörden lenken. Eine gegenseitige Meldepflicht bei der Feststellung von Regelwidrigkeiten könnte hierbei nützlich sein.

### 3. Besondere Bemerkungen

#### 3.1. Zu Artikel 1 Absatz 2

Der Ausschuß schlägt vor, diesen Absatz so zu formulieren, daß deutlich wird, daß die Bestimmungen dieser Richtlinie Minimalanforderungen an alle Lebensmittel darstellen und auch für Erzeugnisse gelten, für die zusätzliche spezifische Vorschriften festgelegt wurden.

#### 3.2. Zu Artikel 2

Der Ausschuß geht davon aus, daß dieser Artikel lediglich als grobe Inhaltsangabe zu betrachten ist, deren einzelne Punkte in anderen Artikeln näher präzisiert werden.

#### 3.3. Zu Artikel 3

Formulierungen wie „eine ausreichende Zahl von qualifizierten Mitarbeitern“ bieten in einem Rechtstext keine ausreichende Garantie für die angestrebte Vereinheitlichung des Überwachungssystems.

#### 3.4. Zu Artikel 5

Der Begriff „Analyseverfahren“ sollte klarer definiert werden (siehe Ziffer 2.5).

#### 3.5. Zu Artikel 7

Vgl. Ziffer 2.9.

#### 3.6. Zu Artikel 9

Vgl. Ziffer 2.9.

#### 3.7. Zu Artikel 10

Der dem Rat und dem Parlament zu übermittelnde Bericht sollte auch dem Wirtschafts- und Sozialausschuß übermittelt werden müssen. Außerdem empfiehlt der WSA, den Beratenden Verbraucherausschuß hierüber zu informieren. Ferner sollte bestimmt werden, daß dieser Bericht gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 89/397/EWG folgende Angaben enthalten muß: „die Anzahl“ und „die Art“ der durchgeführten Analysen und deren Ergebnisse sowie die Maßnahmen, die auf die festgestellten Verstöße hin ergriffen wurden.

#### 3.8. Zu Artikel 11

Der Ausschuß schlägt vor, das Datum des Inkrafttretens der Regelung genau festzulegen. Seines Erachtens sollte sie zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten, zu dem der freie Handelsverkehr eingeführt wird. Folglich sollte in der Richtlinie der gleiche Termin wie für die Vollendung des Binnenmarktes, nämlich der 31. Dezember 1992, festgelegt werden.

Geschehen zu Brüssel am 22. Oktober 1992.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Susanne TIEMANN

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur 13. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen<sup>(1)</sup>**

(92/C 332/04)

Der Rat beschloß am 18. Juni 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 29. September 1992 an. Berichterstatter war Herr Beltrami.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 300. Plenartagung (Sitzung vom 22. Oktober 1992) einstimmig folgende Stellungnahme.

## 1. Einleitung

1.1. Dieser Richtlinienvorschlag ist die 13. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG, in der ein rechtlicher Rahmen für das Verbot oder die Beschränkung des Inverkehrbringens oder die Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen festgelegt wird.

1.1.1. Ziel dieser Vorlage ist, durch die Harmonisierung der Beschränkungen für das Inverkehrbringen oder die Verwendung von drei Kategorien verschiedener Stoff- und Zubereitungsgruppen in allen Mitgliedstaaten für Mensch und Umwelt ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten. Es handelt sich um:

- Stoffe und Zubereitungen, die aufgrund der Richtlinie 67/548/EWG und 88/379/EWG als krebserzeugend, erbgutschädigend und/oder fruchtschädigend (Kategorien 1 und 2) eingestuft worden sind;
- Kreosot;
- einige chlorierte Lösungsmittel.

1.2. Gegenstand des Richtlinienvorschlags sind:

- A) das Verbot der Verwendung von Stoffen, die in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG in den Kategorien 1 und 2 als
- krebserzeugend
  - erbgutverändernd
  - fruchtschädigend

eingestuft sind und als giftig mit den Gefahrensätzen

- R 45 „kann Krebs erzeugen“ oder
- R 49 „kann beim Einatmen Krebs erzeugen“ oder
- R 46 „kann vererbare Schäden verursachen“ oder
- R 47 „kann Mißbildungen verursachen“

gekennzeichnet werden, wenn sie in Stoffen und Zubereitungen enthalten sind, die in den Verkehr gebracht werden und zum Verkauf an die Öffentlichkeit bestimmt sind, und zwar in Konzentrationen in Höhe der oder über den

- in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG angegebenen,
- in Punkt 6 der Tabelle VI von Anhang I der Richtlinie 88/379/EWG angegebenen, sofern in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG kein Grenzwert festgelegt ist.

Die Verpackungen dieser Stoffe und Zubereitungen müssen unbeschadet der übrigen gemeinschaftlichen Vorschriften zur Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen gut leserlich und unzerstörbar mit folgender Aufschrift versehen sein:

„NUR FÜR DEN GEWERBLICHEN VERWENDER“

- B) das Verbot, bei der Holzbehandlung Stoffe und Zubereitungen zu verwenden, die Kreosot, einem bei der Herstellung von Koks aus Kohle entstehenden Nebenprodukt, in Reinform oder in einem der unter Punkt 32 erfaßten Gemische enthalten, wenn sie
- Benzo(a)pyren mit einer Massenkonzentration von über 0,005% und/oder
  - wasserabscheidende Teersäuren mit einer Massenkonzentration von über 3% enthalten.

Ferner darf damit behandeltes Holz nicht in den Verkehr gebracht werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 157 vom 24. 6. 1992, S. 6.

In Abweichung davon dürfen die Stoffe und Zubereitungen zur Holzbehandlung in industriellen Verfahren verwendet werden, wenn sie

- Benzo(a)pyren mit einer Massenkonzentration von weniger als 0,05% und
- wasserabscheidende Teersäuren mit einer Massenkonzentration von weniger als 3% enthalten.

Solche Substanzen und Zubereitungen dürfen nur in Verpackungen mit einem Fassungsvermögen von 200 Liter oder mehr in den Verkehr gebracht und nicht öffentlich verkauft werden.

Unbeschadet der Anwendung anderer Gemeinschaftsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Etikettierung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen muß die Verpackung solcher Stoffe und Zubereitungen leserlich und unzerstörbar mit folgender Aufschrift gekennzeichnet sein:

„VERWENDUNG NUR IN INDUSTRIEANLAGEN“

Für nach B) behandeltes Holz, das zum ersten Mal in den Verkehr gebracht wird, gilt:

- a) die Verwendung ist ausschließlich für gewerbliche und industrielle Zwecke erlaubt;
- b) die Verwendung ist jedoch innerhalb von Gebäuden oder für Zwecke verboten, bei denen es mit Menschen in Berührung kommt.

Früher behandeltes Holz darf auf dem Gebrauchsgütermarkt verkauft werden, jedoch nicht zu den unter Buchstabe b) erwähnten Zwecken verwendet werden.

C) das Verbot,

- Chloroform
- Kohlenstoff-Tetrachlorid
- 1,1,2-Trichlorethan
- 1,1,2,2-Tetrachlorethan
- 1,1,1,2-Tetrachlorethan
- Pentachlorethan
- 1,1-Dichlorethylen
- 1,1,1-Trichlorethan

in Konzentrationen von 0,1 Gewichtsprozent oder darüber in Stoffen und Zubereitungen zu verwenden, die für den öffentlichen Verkauf in den Verkehr gebracht werden.

Unbeschadet der Anwendung anderer Gemeinschaftsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Etikettierung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen muß die Verpackung dieser Stoffe leserlich und unzerstörbar mit folgender Aufschrift gekennzeichnet sein:

„NUR FÜR DEN GEWERBLICHEN VERWENDER“.

1.3. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen für alle Produkte, die Gegenstand der Richtlinie sind, die zur Anwendung dieser Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften spätestens 1 Jahr nach der formalen Verabschiedung durch den Rat, mit einer Ausnahme für 1,1,1-Trichlorethan, für das 5 Jahre vorgesehen sind.

## 2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß nimmt den Richtlinienvorschlag der Kommission zur Kenntnis und unterstützt voll und ganz die darin enthaltenen Ziele und Durchführungsmodalitäten, sofern die nachstehenden Bemerkungen berücksichtigt werden.

2.2. Er befürwortet insbesondere die Zielvorgaben des Vorschlags, mit dem einige spezifische Aktionen im Rahmen des Programms „Europa gegen den Krebs“ umgesetzt werden und gleichzeitig ein höherer Schutz der Öffentlichkeit im allgemeinen und der nicht gewerblichen Verwender im besonderen erreicht sowie ein besseres Funktionieren des Binnenmarkts gewährleistet werden soll.

2.3. Der Ausschuß ersucht die Kommission, die Terminologie und die Gefahrensätze für die fruchtschädigenden Stoffe zu überprüfen und sie an die Richtlinie 92/32/EWG (7. Änderung) anzupassen, in der die umfassendere Definition „reproduktionstoxisch“<sup>(1)</sup> eingeführt wird.

## 3. Besondere Bemerkungen

3.1. Angesichts der auf dem Gebiet der Einstufung und Etikettierung von Erdölzeugnissen laufenden Arbeiten macht der Ausschuß darauf aufmerksam, daß die in Ziffer 29, 30 und 31 des Anhangs vorgesehenen Abweichungen für Kraftstoffe, die Gegenstand der Richtlinie 85/210/EWG sind, nur für Benzin gelten und das Problem der Verwendung anderer weitverbreiteter Kraftstoffe (Diesel, LPG und Dieselöl) nicht lösen. Daher schlägt er vor, die Ausnahmeregelung auf sämtliche Kraft- und Brennstoffe auszudehnen, sofern ihre krebs-erregenden Bestandteile verbrannt werden und somit keine potentiellen Gesundheitsgefahren mehr vorhanden sind.

3.2. Der Ausschuß stellt in diesem Zusammenhang fest, daß es bei einem allgemeinen Verbot einer ganzen Kategorie vorkommen kann, daß die Verwendung von Produkten ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, ohne deren tatsächliches Risiko zu bewerten. Daher schlägt er vor, daß eine Risikobewertung erfolgen sollte, bevor Verbote oder Beschränkungen erlassen werden.

<sup>(1)</sup> Vgl. ABl. Nr. L 154 vom 5. 6. 1992 (Absatz 2 Buchstabe n).

3.3. Zu diesem Zweck schlägt der Ausschuß vor, zwischen der Einstufung eines Stoffes als krebserzeugend, erbgutverändernd und fruchtschädigend und sei-

nem etwaigen Verbot eine längere Frist einzuräumen, als sie ursprünglich im Richtlinienvorschlag vorgesehen ist.

Geschehen zu Brüssel am 22. Oktober 1992.

*Der Präsident*  
*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Susanne TIEMANN

### **Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen**

(92/C 332/05)

Der Rat beschloß am 3. Juli 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 29. September 1992 an. Berichterstatter war Herr Gardner.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 300. Plenartagung (Sitzung vom 22. Oktober 1992) einstimmig folgende Stellungnahme.

#### **1. Einleitung**

1.1. Im Stadium der Ausarbeitung des gemeinsamen Standpunkts zu dem letzten Vorschlag betreffend Süßungsmittel wurde eine Fußnote zu dem Zweck eingefügt, „herkömmliche Biere“ zu schützen. Dies hatte rein zufällig den Nebeneffekt, daß die Brauereien einiger Mitgliedstaaten vor einer Konkurrenz von außen geschützt wurden. Aus diesem Grund hat eine Mehrheit des Europäischen Parlaments den Vorschlag im ganzen abgelehnt.

1.2. In den jetzigen Vorschlag wurden alle bis zum Zeitpunkt der Rücknahme vorgenommenen Änderungen einbezogen, mit Ausnahme der Fußnote betreffend die „traditionellen Biere“. Der Vorschlag ist somit das Ergebnis einer Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses, zweier Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und eines gemeinsamen Standpunktes des Rates. Mehrere der Bemerkungen des Ausschusses<sup>(1)</sup> zu dem ersten Vorschlag wurden berücksichtigt.

(1) ABl. Nr. C 120 vom 6. 5. 1991.

#### **2. Bemerkungen**

Der Ausschuß wird sich in der vorliegenden Stellungnahme also auf die Aspekte konzentrieren, die in dem ersten Vorschlag noch nicht enthalten waren und daher noch nicht geprüft werden konnten, und zwar:

##### **2.1. Artikel 1 Absatz 3 zweiter Spiegelstrich**

Der Wortlaut trägt im Einklang mit der ersten Stellungnahme des Ausschusses der besonderen Stellung von Diabetikerlebensmitteln Rechnung, allerdings ist im zweiten Spiegelstrich nicht von einem Verbot der Verwendung „anderer süßender Lebensmittel“ in Diabetikerlebensmitteln die Rede. Der Wortlaut sollte daher wie nachstehend unterstrichen geändert werden:

„ohne Zuckerzusatz“ bedeutet ohne Zusatz von Monosacchariden oder Disacchariden und ohne Zusatz von Lebensmitteln, die wegen ihrer süßenden Eigenschaften verwendet werden. Lebensmitteln für Diabetiker darf jedoch Fructose zugesetzt werden.“

## 2.2. Artikel 6 erster Spiegelstrich

In mehreren Fällen wurden spezifische Etikettierungsvorschriften erlassen (z.B. im Rahmen der Weinverordnung), die im Widerspruch zu den Bestimmungen der Etikettierungsrichtlinie stehen. Dies ist zu vermeiden. Jegliche Etikettierungsvorschriften müssen sich daher in den Rahmen der Etikettierungsrichtlinie (79/112/EWG) einfügen.

## 2.3. Artikel 9 Absatz 1

Der erste Spiegelstrich („ — spätestens am 15. Juli 1993 ...“) sollte vor dem Hintergrund des mit diesem Vorschlag erzielten Fortschritts revidiert werden. Der nachfolgende Spiegelstrich sollte wie folgt umformuliert werden:

„— der Handel mit Erzeugnissen, die dieser Richtlinie nicht entsprechen, zwei Jahre nach deren Veröffentlichung. Bereits im Handel befindliche Erzeugnisse dürfen jedoch bis zum Verfall der Haltbarkeitsdaten verkauft werden.“

## 2.4. Anhang

2.4.1. In der Rubrik E 954 (Saccharin) sollten einige kleinere Korrekturen vorgenommen werden:

— Der deutsche Begriff „Eßoblaten“ wird in allen Sprachfassungen übernommen. Analog zu anderen

neuen Teilen des Anhangs sollte dieser Begriff entweder in Großbuchstaben gedruckt oder aber in die anderen Sprachen übersetzt werden.

— „Gaseosa“ ist neu hinzugekommen. Es sollte in diesem Fall dieselbe Formulierung gewählt werden wie z.B. bei „Bier der Art 'oud bruin',“ d.h.:

„nicht alkoholisches Getränk auf Wasserbasis der Art 'gaseosa' mit Zusatz von Kohlensäure, Süßungsmitteln und Aromen“.

2.4.2. Weder in den Anhang des ursprünglichen noch des jetzigen Vorschlags wurde eine bestimmte deutsche Spezialität aufgenommen, und zwar der sog. „Feinkostsalat“. Durch den Zusatz von Süßungsmitteln wird die Gefahr eines bakteriell bedingten Verderbens dieser Salate verringert. Ferner bleiben die Zutaten bißfest und behalten ihren Geschmack, da von der Sauce ein geringerer osmotischer Druck ausgeht, der einen Wasserentzug bewirken würde.

2.4.3. Mit dem Vorschlag wird ein neues System eingeführt, dem zufolge Bezeichnungen in nur einer Sprache, und zwar in diesem Fall in Großbuchstaben, angegeben werden können. Dies ermöglicht die Einbeziehung nationaler Spezialitäten. Daher sollte folgendes hinzugefügt werden:

FEINKOSTSALAT Saccharin	100 mg/kg
Aspartam	300 mg/kg
Acesulfam	K 350 mg/kg

Geschehen zu Brüssel am 22. Oktober 1992.

*Der Präsident*

*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Susanne TIEMANN

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über das Brandverhalten von Werkstoffen, die zum Innenausbau bestimmter Kraftfahrzeugklassen verwendet werden<sup>(1)</sup>**

(92/C 332/06)

Der Rat beschloß am 9. Juni 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm ihre Stellungnahme am 30. September 1992 an. Berichterstatter war Herr Masucci.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 300. Plenartagung (Sitzung vom 22. Oktober 1992) einstimmig folgende Stellungnahme.

## 1. Einleitung

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat die verschiedenen Vorschläge der Kommission für gemeinsame Maßnahmen, die den freien Verkehr von Personen und Waren gewährleisten sollen und auf den Prinzipien der Sicherheit, der Reduzierung der Straßenverkehrsunfälle und ihrer Folgen sowie des Umweltschutzes beruhen, aufmerksam verfolgt. Der Rat ersuchte ihn um Abgabe einer Stellungnahme zum Brandverhalten von Werkstoffen, die zum Innenausbau von Kraftfahrzeugen der in Anhang I der Richtlinie 70/156/EWG definierten Klasse M3 verwendet werden.

1.1.1. Der Ausschuß bringt vorbehaltlich der Bemerkungen unter Ziffer 2 seine Genugtuung über diese Kommissionsvorlage zur Ergänzung der Rahmenrichtlinie 70/156/EWG zum Ausdruck.

1.2. Im Zuge der unmittelbar bevorstehenden Verwirklichung des freien Verkehrs von Personen und Waren ist es unbedingt erforderlich, daß auch die technischen Anforderungen für das Brandverhalten von Werkstoffen, die zum Innenausbau von Kraftfahrzeugen für den öffentlichen Verkehr verwendet werden, harmonisiert werden.

1.3. Der Ausschuß billigt vorbehaltlos den Inhalt des Vorschlags und hält es für zweckmäßig, auf Artikel 100 a Absatz 3 des Vertrags hinzuweisen, dem zufolge bei der Festlegung der Parameter für die technischen Prüfungen von einem hohen Schutzniveau auszugehen ist.

## 2. Bemerkungen

2.1. Der Ausschuß hielte es für zweckmäßig, die derzeit geltende Richtlinie unter Vornahme der entsprechenden Änderungen so zu erweitern, daß sie alle Kraftfahrzeuge erfaßt, damit allen Benutzern dasselbe hohe Schutzniveau zuteil wird.

2.1.1. Diese Richtlinie ist seines Erachtens ein Schritt in diese Richtung, dem jedoch weitere Richtlinienvorschläge folgen müssen.

2.2. Was die in dieser Richtlinie behandelte Kraftfahrzeugklasse betrifft, so hat der Ausschuß Vorbehalte gegenüber der Ausklammerung von Fahrzeugen, die für Stehplätze ausgelegt sind. Eine derartige Ausklammerung läßt sich seines Erachtens weder mit der höheren Fluchtgeschwindigkeit noch mit dem geringeren statistischen Risiko ausreichend gerechtfertigen.

2.3. Die Richtlinie müßte so umformuliert werden, daß auch die Notwendigkeit der Zulassung der Werkstoffe und Bauteile als solcher berücksichtigt wird.

2.4. In Artikel 6 des Richtlinienvorschlags ist die Einsetzung eines Beratenden Ausschusses vorgesehen, wobei die umfassenderen Befugnisse, die der Kommission durch die Einheitliche Akte übertragen wurden, berücksichtigt werden.

2.4.1. Der Ausschuß hat sich jedoch in allen vorangegangenen Stellungnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 70/156/EWG aus Gründen der Effizienz und einer aktiveren Mitgestaltung für die Beibehaltung des Ausschusses für die Anpassung an den technischen Fortschritt ausgesprochen.

2.4.2. Insbesondere müßte dieser Ausschuß vor jeder Entscheidung all jene Organisationen (Verbraucher, Benutzer) hören, die dazu beitragen können, hohe Sicherheitsparameter zu gewährleisten.

2.5. Schließlich ersucht der Ausschuß die Kommission, Artikel 3 klarer und eindeutiger zu formulieren, um die verschiedenen auf einzelstaatlicher Ebene bestehenden Optionen allseits verständlicher zu machen. Klargestellt werden müßte auch, ab wann die Richtlinie auf Kraftfahrzeuge Anwendung findet, für die eine neue Betriebserlaubnis erteilt wird, und ab wann sie für Kraftfahrzeuge gilt, die die Betriebserlaubnis bereits erhalten haben.

2.6. In Artikel 3 und 7 müssen selbstverständlich die angegebenen Termine geändert werden, die eindeutig nicht einzuhalten sind.

2.7. Da das Betriebserlaubnisverfahren für Kraftfahrzeuge auch auf Werkstoffe und Bauteile ausgedehnt wird, müssen die Artikel der Richtlinie sowie Anhang I

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 154 vom 19. 6. 1992, S. 4.

und speziell dessen Ziffern 7 und 8 und auch der Fragebogen zu den Auswirkungen auf Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung mit Bezug auf die KMU entsprechend geändert werden.

2.8. Der Wortlaut der Ziffer 1 des Anhangs I sollte wie folgt umformuliert werden: „Die Vorschriften im Anhang zu dieser Richtlinie gelten für das Brandverhalten...“.

Geschehen zu Brüssel am 22. Oktober 1992.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Susanne TIEMANN

### **Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Einlagensicherungssysteme<sup>(1)</sup>**

(92/C 332/07)

Der Rat beschloß am 23. Juni 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm ihre Stellungnahme am 30. September 1992 an. Berichterstatter war Herr Meyer-Horn.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 300. Plenartagung (Sitzung vom 22. Oktober 1992) einstimmig folgende Stellungnahme.

#### **1. Einleitung**

1.1. Unternehmenszusammenbrüche sind in marktwirtschaftlichen Systemen keine Seltenheit. Im Kreditwesen schaffen sie jedoch Probleme besonderer Art, da Kreditinstitute in hohem Maße mit Geldern ihrer Kunden arbeiten und deshalb mehr als andere Unternehmen vom Vertrauen ihrer Gläubiger abhängig sind. Eine soziale Marktwirtschaft kann es nicht hinnehmen, daß die daraus für die Vielzahl von Sparern und Anlegern resultierenden Risiken ohne Gegenmaßnahme akzeptiert werden. Eine gesunde Kreditwirtschaft erfordert, daß die Kunden der Kreditinstitute, zumindest die privaten Haushalte, in einem sozial gerechtfertigten und wirtschaftlich vernünftigen Ausmaß vor Schaden geschützt werden.

1.2. Hinzu kommt, daß auch die Kreditinstitute selbst an einem sinnvollen Einlegerschutz und der Unterrichtung der Kunden darüber interessiert sind. Denn wenn Gläubiger und vor allem Sparer bei einer Bankin-

solvenz zu Schaden kommen, hat dies eine öffentliche Wirkung zur Folge. Sie kann den ganzen Bankensektor in einem Mitgliedstaat in Mißkredit bringen.

1.3. Unter diesen Umständen ist es verständlich, daß die Aufsichtsbehörden und die Kreditinstitute selbst darum bemüht sind, Vorkehrungen zu treffen, um Einlegern einen gewissen Schutz zu gewähren. Dementsprechend hat auch die Kommission eine Richtlinie hierzu vorgeschlagen. Sie trägt dem Umstand Rechnung, daß ein Kreditinstitut, auch wenn es sehr strengen Bestimmungen und sorgfältigen Kontrollen unterworfen wird, in eine Finanzkrise geraten kann, zumal im Binnenmarkt der Wettbewerb infolge der EG-weiten bankgeschäftlichen Betätigung und der Freizügigkeit hinsichtlich Zinsen und Konditionen noch zunehmen wird.

1.4. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß würdigt die Qualität der Arbeit und die umfangreichen Vorarbeiten, die die Kommission auf diesem Gebiet geleistet hat. Der Ausschuß mißt den Überlegungen der Kommission große Bedeutung bei und möchte mit seiner Stellungnahme einen konstruktiven Beitrag leisten, der die Anregungen und Besorgnisse der wirtschaftlichen und sozialen Organisationen widerspiegelt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 163 vom 30. 6. 1992, S. 6.

## 2. Inhalt der Richtlinie

### 2.1. Zweck der Richtlinie

2.1.1. Zur Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes der Kreditinstitute wurden bereits mehrere Richtlinien beschlossen, die am 1. Januar 1993 gemeinschaftsweit rechtswirksam werden sollen, namentlich die sogenannte zweite Bankrechtskoordinierungsrichtlinie, die Eigenmittelrichtlinie, die Solvabilitätsrichtlinie und die Konsolidierungsrichtlinie<sup>(1)</sup>. Der Richtlinien-vorschlag über die Einlagensicherungssysteme, der zum 1. Januar 1994 in nationales Recht umgesetzt werden soll, ergänzt diese Richtlinien. Die Richtlinie über die Einlagensicherung soll an die Stelle der Empfehlung der EG-Kommission vom 22. Dezember 1986 zum selben Thema treten (87/63/EWG)<sup>(2)</sup>.

#### 2.1.2. Der Vorschlag verfolgt zwei Ziele:

- Durch Einlagensicherungssysteme, die auf solidarischer Beteiligung der Kreditinstitute beruhen, sollen die Einleger im Falle einer Finanzkrise eines Kreditinstitutes geschützt werden, insbesondere solche Einleger, die über zu wenige Kenntnisse im Finanzbereich verfügen, um zahlungskräftige Kreditinstitute von weniger solventen zu unterscheiden.
- Einlagensicherungssysteme sollen das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Kreditwirtschaft erhalten und vor dem Risiko schützen, das sich aus der Kündigung der Guthaben durch die Einleger nicht nur für ein Kreditinstitut in einer schwierigen Finanzsituation ergibt, sondern auch für andere Kreditinstitute, die Gegenstand von Gerüchten sein können.

2.1.3. Alle Kreditinstitute müssen künftig einem Einlagensicherungssystem angeschlossen sein. Privatrechtliche Sicherungsfonds werden anerkannt. Aufbau und Ausgestaltung der verschiedenen Sicherungssysteme werden nicht vereinheitlicht. Es gibt Sicherungsfonds, die durch jährliche Umlagen bei den angeschlossenen Kreditinstituten finanziert werden. Die Umlagen liegen in der Regel zwischen 0,3 und 0,5 % der Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft. Andere Sicherungsfonds erheben beim Beitritt von Kreditinstituten einen Beitrag und ggf. bei besonderer Inanspruchnahme eine Ad-hoc-Umlage bei allen Mitgliedern. Schließlich gibt es Sicherungseinrichtungen, die sich auf Ad-hoc-Umlagen in Schadensfällen beschränken.

### 2.2. Die vorgeschlagenen Normen

2.2.1. Wenn über die Einlagen bei einem Kreditinstitut nicht mehr verfügt werden kann (vgl. Ziffer 4.1.4)

sollen die Sicherungssysteme sicherstellen, daß die Einleger von ihren Guthaben insgesamt bis zu 15 000 ECU ausbezahlt erhalten.

2.2.2. Der Betrag von 15 000 ECU entspricht in etwa der durchschnittlichen Deckung in Mitgliedstaaten mit Einlagensicherungssystemen, wenn man die beiden Mitgliedstaaten Deutschland und Italien mit besonders hohem Deckungsgrad unberücksichtigt läßt. Die Höchstgrenze, bis zu der Einlagen gesichert sind<sup>(3)</sup>, liegt in Spanien bei 11 700 ECU, in Belgien und Luxemburg bei 11 900 ECU, in Irland bei 13 200 ECU, in den Niederlanden bei 17 400 ECU, in Großbritannien bei 21 400 ECU, in Dänemark bei 31 500 ECU, in Frankreich bei 57 500 ECU und in Italien bei über 500 000 ECU. In Deutschland sind die Einleger praktisch vollständig geschützt, bei den Banken jeder einzelne Einleger bis zu 30 % des haftenden Eigenkapitals der betreffenden Bank; bei den Sparkassen und Genossenschaftsbanken besteht eine Institutssicherung.

2.2.3. Der Mindestbetrag von 15 000 ECU bildet gemeinschaftsweit die strikte Untergrenze der Deckung für die Gesamtheit der Einlagen desselben Einlegers bei ein und demselben Kreditinstitut mit der Möglichkeit, die vorgesehene Deckung auf einen bestimmten Prozentsatz der Einlagen zu beschränken; dabei muß der gedeckte Anteil 90 % der Gesamteinlagen entsprechen, solange der als Deckungssumme auszahlende Betrag unter 15 000 ECU bleibt. Sicherungssysteme, die eine höhere oder vollständige Entschädigung der Einleger vorsehen, können beibehalten werden.

2.2.4. Dem Richtlinien-vorschlag liegen zwei Grundprinzipien zugrunde:

- das Prinzip des verbindlichen Anschlusses aller zugelassenen Kreditinstitute an ein Einlagensicherungssystem;
- das Prinzip der Deckung der Einlagen der Zweigniederlassungen durch das Sicherungssystem des Herkunftslandes eines Kreditinstitutes.

2.2.5. Es ist vorgesehen, daß rechtlich unselbständige Zweigniederlassungen von Kreditinstituten aus anderen Mitgliedstaaten sich freiwillig einem Einlagensicherungssystem im Aufnahmeland anschließen können. Auf diese Weise können sie ggf. die niedrigere Einlagensicherung des Herkunftsmitgliedstaates auf das Niveau der Einlagensicherung im Aufnahmeland bringen.

2.2.6. Die Mitgliedstaaten können bestimmte Einlagen und Einleger von der Sicherung ausschließen, die im Anhang der Richtlinie genannt werden. Diese möglichen Ausnahmen betreffen namentlich Einlagen von Versicherungen, Pensions- und Investmentfonds sowie Gebietskörperschaften.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 386 vom 30. 12. 1989, S. 1; ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1992, S. 48; ABl. Nr. L 386 vom 30. 12. 1989, S. 14; ABl. Nr. L 317 vom 16. 11. 1990, S. 60.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 33 vom 4. 2. 1987.

<sup>(3)</sup> Stand: 1. 9. 1992; inswischen haben sich die Wechselkurse einiger Währungen geändert und damit auch die in ECU ausgedrückten Beträge, die sich teils ermäßigten (z.B. in Großbritannien, Italien und Spanien), teils erhöhten (z.B. in Belgien und in Luxemburg auf 12 400 ECU).

2.2.7. Außer in einigen (im Anhang zu Artikel 4 Absatz 2 genannten) Ausnahmefällen ist die Auszahlung der Entschädigungen binnen drei Monaten abzuschließen.

### 3. Allgemeine Bemerkungen

Im Zusammenhang mit den im Richtlinienentwurf festgelegten Zielen hält der Ausschuß die folgenden Punkte für wichtig:

#### 3.1. Mindestharmonisierung

3.1.1. Der Ausschuß begrüßt die Tatsache, daß der Richtlinienentwurf sich auf eine Mindestharmonisierung beschränkt.

3.1.2. Dadurch, daß der Richtlinienentwurf lediglich Mindeststandards aufstellt und keinen Höchstbetrag festlegt, ist gewährleistet, daß das in den Mitgliedstaaten teilweise seit Jahrzehnten bestehende Sicherungsniveau, das die Einleger ihren Anlageentscheidungen zugrunde gelegt haben, beibehalten werden kann. Dies entspricht Artikel 100 a Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, wonach die Kommission in ihren Vorschlägen im Bereich des Verbraucherschutzes von einem hohen Schutzniveau auszugehen hat.

3.1.3. Es kann nicht Aufgabe der Richtlinie sein, das in einigen Mitgliedstaaten bestehende Sicherungsniveau zwangsweise zurückzuführen. Eine Harmonisierung der Einlagensicherungssysteme in der Europäischen Gemeinschaft darf im Interesse der Bankkunden auch nicht dazu führen, daß die in den Mitgliedstaaten bestehenden Sicherungseinrichtungen, die auf Institutsschutz ausgerichtet sind, in ihrem Fortbestand angetastet werden.

3.1.4. Nach dem bisher für alle Harmonisierungsprojekte geltenden Grundsatz, daß die Europäische Gemeinschaft nur einheitliche Mindestanforderungen setzt, können die Mitgliedstaaten nicht davon abgehalten werden, höhere Standards zu behalten oder einzuführen. Dies kommt insbesondere in der Regelung von Artikel 4 Absatz 3 zum Ausdruck, durch welche den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben wird, Vorschriften beizubehalten, die das Niveau der Einlagensicherung erhöhen. Bei einer Mindestharmonisierung müssen aber auch Systeme als richtlinienkonform angesehen werden, die einen etwas anders gearteten Sicherungszweck verfolgen, durch welche die Forderung der Richtlinie nach Sicherheit für Einlagen miterfüllt wird, insbesondere also Systeme, die auf eine Institutssicherung ausgerichtet sind, namentlich für Mitglieder einer Bankengruppe. Dem Vertrauen der Anleger wäre es dienlich, wenn die Richtlinie ausdrücklich sicherstellen würde, daß Einlagensicherungssysteme beibehalten werden können, deren Leistungen über den Mindestanforderungen der Richtlinie liegen, sofern durch sie die Mindestsicherung im Sinne der Richtlinie in vollem Maße gewährleistet ist.

3.1.5. Die Richtlinie regelt nicht die Art der Finanzierung der verschiedenen Systeme der Einlagensicherung, die teils gruppenweise von den Berufseinrichtungen der

Kreditinstitute errichtet wurden, teils gesetzlich vorgeschrieben und reglementiert sind. Aus Wettbewerbsgründen sollte jede Form der Einlagensicherung über Beiträge oder Umlagen finanziert werden, die von den betreffenden Kreditinstituten selbst geleistet werden und nicht von der Öffentlichen Hand.

#### 3.2. Herkunftslandprinzip

Der Ausschuß erkennt die Richtigkeit der Logik in der Entscheidung der EG-Kommission für das Herkunftslandprinzip an, wonach die Einlagen der Zweigniederlassungen unter das Aufsichts- und Sicherungssystem des Hauptsitzes und nicht, wie noch in der Empfehlung von 1986 vorgesehen, unter das Sicherungssystem des Aufnahmelandes fallen.

3.2.1. Das Herkunftslandprinzip ist inzwischen das Fundament der Bankrechtsharmonisierung in der Europäischen Gemeinschaft geworden. Es hat seinen Niederschlag insbesondere in der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie über die gemeinschaftsweite Erteilung der Bankenerlaubnis und über die gemeinschaftsweite Beaufsichtigung von Zweigstellen im Sitzland der Kreditinstitute gefunden.

3.2.2. Es besteht kein Anlaß, im Fall der Einlagensicherung von diesem Prinzip des Herkunftslandes abzuweichen. Denn Bankenaufsicht und Einlagensicherung müssen in demselben Mitgliedstaat wahrgenommen werden.

3.2.3. Der Grundsatz der Anwendung des Sicherungssystems, das im Herkunftsland gilt, scheint jedoch schwer vereinbar zu sein mit dem Grundsatz des lauten Wettbewerbs zwischen den Banken verschiedener Mitgliedstaaten im Rahmen des Binnenmarktes. Folgende Lösung sollte erwogen werden: Alle Mitgliedstaaten sollten frei entscheiden können, ob sie ein Sicherungsniveau vorsehen, das über der in der Richtlinie festgesetzten Mindesthöhe liegt; allerdings wären durch diese Sicherung ausschließlich die auf dem Gebiet des betreffenden Mitgliedstaates gehaltenen Einlagen gedeckt; das Sicherungsniveau, das aufgrund des Systems des Herkunftslandes den Einlegern der Zweigstellen der Banken auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates angeboten wird, sollte das in dem entsprechenden Mitgliedstaat angebotene Sicherungsniveau nicht überschreiten (vgl. die besonderen Bemerkungen in Ziffer 4.2 bezüglich der Probleme, die durch eine höhere oder niedrigere Einlagensicherung im Aufnahmeland im Vergleich zum Herkunftsland aufgeworfen werden).

#### 3.3. Deckungsbetrag von 15 000 ECU

Der Mindestbetrag für die Einlagensicherung von 15 000 ECU entspricht in etwa (vgl. 2.2) einem Durchschnitt aus in acht Ländern üblichen Höchstbeträgen für die Einlagensicherung.

3.3.1. Der Mindestbetrag ist insofern eine etwas willkürlich gegriffene Zahl. Sie hat jedoch den Vorteil der Nähe zu bestehenden Regelungen: in der Tat müßte nur in vier Ländern der Mindestbetrag für die Einlagensicherung aufgrund der Richtlinie erhöht werden, während sechs andere Länder darüber liegen und ihre weitergehende Einlagensicherung beibehalten können. (In zwei Mitgliedstaaten gibt es noch keine Einlagensicherung für alle Kreditinstitute.)

3.3.2. Der in der Begründung des Richtlinienvorschlages unter Ziffer 4 gezogene Vergleich (Absatz 5-8) mit den durchschnittlichen Einlagen erscheint jedoch wenig überzeugend. Die hier zitierten Zahlen von Durchschnittsbeträgen (30 000 ECU bei Termineinlagen, 2 600 ECU für Sichteinlagen und 2 150 ECU für Spareinlagen) ändern sich nicht nur ständig durch Umbuchungen zwischen den verschiedenen Kontenarten (Ende 1990: 26 500 ECU bzw. 3 000 ECU bzw. 2 200 ECU). Vielmehr handelt es sich dabei um Durchschnittszahlen der Europäischen Sparkassenvereinigung für zwölf Länder und damit für 201,4 Millionen Sparkonten, 55,5 Millionen Kontokorrentkonten und 2,9 Millionen Terminkonten mit großen Unterschieden von Land zu Land. So beträgt die durchschnittliche Spareinlage in Portugal rund 1 130 ECU und in Luxemburg 4 300 ECU. Richtig ist jedoch, daß bei einem Mindestbetrag von 15 000 ECU die überwiegende Zahl der Einleger geschützt wird.

3.3.3. Es erscheint angebracht, den Mindestbetrag von 15 000 ECU nicht für immer festzuschreiben, sondern in gewissen Zeitabständen an die spätere Entwicklung der Einkommen und die allgemein höheren Guthaben anzupassen.

#### 4. Besondere Bemerkungen

Der Ausschuß möchte die Aufmerksamkeit der Kommission auf eine Reihe von Punkten lenken, die einer Klärung bzw. Änderung bedürfen:

##### 4.1. Definitionen (Artikel 1, Absatz 4)

##### 4.1.1. Definition des Begriffs „Einlage“ und „Einleger“

Die Definition der Einlage ist sehr weit gefaßt. Einlagen sind auch Forderungen, für die das Kreditinstitut übertragbare Urkunden ausstellt. Von diesem sehr weitgehenden Einlagenbegriff sollten Wertpapiere ausgeklammert werden, die bereits eine besondere verbrieftete Sicherheit haben und für deren zusätzliche Sicherung kein Bedarf besteht, wie Pfandbriefe und Kommunalobligationen. Insbesondere sollten Schuldverschreibungen von vornherein aus dem Einlagenbegriff genommen werden, welche die Voraussetzungen des Artikel 22 Absatz 4 der Richtlinie des Rates vom 22. März 1988 zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anla-

gen in Wertpapieren (OGAW) in bezug auf die Anlagepolitik bestimmter OGAW (88/22/EWG) erfüllen<sup>(1)</sup>.

4.1.2. Artikel 1 Absatz 2 schließt von der Einlagensicherung aus: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und nachrangige Darlehen (die vertraglich ohnehin erst nach der Liquidation berücksichtigt werden). Der Ausschluß der Interbankeinlagen wird zutreffend damit begründet, daß Kreditinstitute die Situation einer Bank in einer Finanzkrise besser als andere Einleger beurteilen können. Es fragt sich, ob dies nicht auch für andere Finanzierungsgesellschaften und für Versicherungen gilt, die in ähnlich enger Geschäftsbeziehung zu Kreditinstituten stehen. Ferner sollten ausdrücklich auch die für besondere Bankdienstleistungen wie Leasing und Factoring gegründeten Unternehmen und deren Muttergesellschaften ausdrücklich ausgenommen werden.

4.1.3. Die in den Mitgliedstaaten bestehende Einlagensicherung soll in erster Linie die privaten Haushalte, also die Verbraucher, schützen. Der Begriff „Einleger“ wird in der Richtlinie nicht näher definiert, so daß auch juristische Personen und damit Unternehmen — insbesondere mittelständische — begünstigt werden. Die in der Richtlinie im Anhang zu Artikel 4 Absatz 2 genannten Ausnahmen nennen freie Berufe wie auch kleine und mittlere Unternehmen nicht. Die Abgrenzung dieses Einlegerkreises und die Frage ihrer Einbeziehung in die Sicherungssysteme sollte den Mitgliedstaaten überlassen bleiben.

##### 4.1.4. Definition des Begriffs „nicht verfügbare Einlage“

Der Ausschuß begrüßt es, daß die Definition in Artikel 1 Absatz 1 nicht an die Risiken der Sanierungs- und Liquidationsverfahren der Kreditinstitute geknüpft wird bzw. an Beschlüsse von Gerichten oder Verwaltungsbehörden. Vielmehr gilt im Sinne der Richtlinie eine Einlage als nicht verfügbar, wenn ein Einleger an zehn aufeinanderfolgenden Tagen über eine Einlage nicht verfügen konnte, die das Kreditinstitut ihm hätte zurückzahlen müssen. Eine solche Zahlungsaussetzung kann auch dann vorliegen, wenn die zuständige Behörde als Sanierungsmaßnahme alle Auszahlungen eines Instituts für einen bestimmten Zeitraum blockiert. Es fragt sich, ob die Nichtverfügbarkeit von Einlagen nicht schon dann gegeben ist, wenn ein Kreditinstitut beim „Clearing“ seinen Verpflichtungen aus dem Überweisungs- und Scheckverkehr nicht nachkommen kann.

<sup>(1)</sup> Abl. Nr. L 100 vom 19. 4. 1988, S. 31.

#### 4.2. *Zusätzliche Deckung für Zweigniederlassungen im Aufnahmeland (Artikel 2 Absatz 2)*

Artikel 2 Absatz 2 gibt Zweigniederlassungen von Kreditinstituten aus anderen Mitgliedsländern einen Rechtsanspruch auf Beitritt zur Sicherungseinrichtung des Gastlandes. Mit dieser Regelung erhalten die Zweigniederlassungen anderer Mitgliedsländer die Möglichkeit, eine im Heimatland bestehende niedrigere Sicherungsgrenze einem höheren Sicherungsniveau im Gastland anzupassen.

4.2.1. Diese Regelung ist nicht unproblematisch. Das aufnehmende Einlagensicherungssystem müßte zunächst die Differenz zwischen der Sicherungsgrenze im Heimatland und dem Gastland ermitteln. Nach dieser Feststellung stellt sich die Frage der Beitragsberechnung. Die Kommission geht offenbar davon aus, daß bei einem freiwilligen Anschluß an das Einlagensicherungssystem des Aufnahmelandes „Sonderbedingungen“ für die Beitragsberechnung zur Anwendung kommen. Diese Sonderbedingungen würden die teilweise Abdeckung des Risikos durch das Einlagensicherungssystem des Herkunftslandes berücksichtigen. Somit müßten unterschiedliche Beiträge für die Zweigstellen aus den verschiedenen anderen Mitgliedstaaten berechnet werden. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß befürwortet gleichwohl die in Artikel 2 Absatz 2 enthaltene Bestimmung, der zufolge die Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat sich dem Einlagensicherungssystem des Aufnahmelandes anschließen können.

4.2.2. Eine derartige Regelung könnte auch dazu führen, daß die Einlagensicherungssysteme mit einem hohen Schutzniveau bei Zweigstellen ausländischer Institute, für die eine Sicherungsgrenze entsprechend dem Mindestsatz der Richtlinie gilt, die Hauptlast der Einlegerentschädigung zu tragen hätten. Die Kreditinstitute, die im Aufnahmeland beheimatet sind, müßten also für eine Entschädigung von Einlegern von Zweigniederlassungen aufkommen, die künftig allein von den Herkunftslandbehörden überwacht werden. Nach der vorgesehenen konsequenten Einführung des Herkunftslandprinzips im Bankenaufsichtsrecht hat aber das Sicherungssystem im Gastland weniger Einblick in die Geschäfte der Zweigstelle. Die Zugehörigkeit solcher Zweigstellen würde infolgedessen für die Sicherungseinrichtungen des Aufnahmelandes ein schwer übersehbares Risiko bedeuten.

4.2.3. Das Konzept des Herkunftslandes könnte auch bei der zusätzlichen Einlagensicherung für Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedsländern zugrunde gelegt werden. Sofern aus Wettbewerbsgründen eine Aufbesserung des Schutzzumfangs im Gastland unverzichtbar ist, könnten die Einlagensicherungssysteme des Herkunftslandes den Zweigstellen in einem anderen

Mitgliedsland eine Sicherung der Einlagen zu dem dort üblichen Niveau und gegen die dort übliche Umlage anbieten.

4.2.4. In jedem Falle sollte der Beitritt einer Zweigniederlassung eines Kreditinstituts aus einem anderen Mitgliedstaat zu einer Sicherungseinrichtung des Gastlandes nur unter den Voraussetzungen erfolgen, die für den Beitritt zu der jeweiligen Sicherungseinrichtung generell festgelegt sind. Ansonsten würden solche Zweigniederlassungen besser gestellt als inländische Kreditinstitute, die einer inländischen Sicherungseinrichtung beitreten möchten.

4.2.5. Es gibt im übrigen auch eine Kehrseite der Anpassung von Zweigstellen aus anderen Mitgliedstaaten mit niedriger Einlagensicherung an die höhere Einlagensicherung im Aufnahmeland: In Ländern mit niedrigerer Einlagensicherung haben nämlich umgekehrt Zweigstellen von Kreditinstituten aus anderen Mitgliedstaaten mit höherer Einlagensicherung einen Vorteil. Dieser Vorteil ist die Folge der so weit wie möglich gehenden gegenseitigen Anerkennung der Aufsicht. Solche Vorteile sind auch hinsichtlich der Mitnahme von im eigenen Land entwickelten Finanzierungstechniken und bezüglich der Anrechnung bestimmter Bilanzposten auf das Eigenkapital oder der Berechnung der Mindestreserven zu erwarten. Im Falle der Einlagensicherung würde es keine ungleichen Wettbewerbsbedingungen geben, wenn die Kreditinstitute von sich aus darauf verzichten, im Aufnahmeland von der höheren Einlagensicherung des Herkunftslandes Gebrauch zu machen. Die Richtlinie sollte die Möglichkeit offenlassen, daß die Mitgliedstaaten den Zweigstellen von Kreditinstituten aus einem anderen Mitgliedstaat die Verpflichtung auferlegen, im Aufnahmeland auf die Nutzung der höheren Sicherung zu verzichten, die das Herkunftsland bietet. In der Richtlinie sollte auf jeden Fall ausdrücklich vorgesehen werden, daß die Kreditinstitute eventuelle Vorteile ihrer höheren Einlagensicherung im Herkunftsland nicht werbemäßig im Aufnahmeland für ihre Zweigstellen herausstellen dürfen (vgl. Ziffer 4.7). Es könnte auch vorgesehen werden, daß die Einlagensicherungssysteme im Herkunftsland der Kreditinstitute für deren Zweigstellen in anderen Ländern nur bis zur Höhe der im Aufnahmeland geltenden Einlagensicherung einspringen.

#### 4.3. *Ausschluß von dem Sicherungssystem (Artikel 2 Absatz 3)*

Unter bestimmten Voraussetzungen darf das Sicherungssystem ein Kreditinstitut von der Sicherung ausschließen. Das Sicherungssystem ist in diesem Fall jedoch verpflichtet, die Sicherung für die Dauer eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Ausschlusses aufrechtzuerhalten. Der Ausschluß ist der Ansicht, daß es selbstverständlich sein sollte, daß nur für den Stand der Forderungen zum Zeitpunkt des Ausschlusses gehaftet wird. Dies sollte in der Richtlinie klargestellt werden.

#### 4.4. *Zweigniederlassungen von Kreditinstituten aus Drittstaaten (Artikel 3 Absatz 1)*

Auch für rechtlich unselbständige Zweigniederlassungen von Kreditinstituten aus Drittstaaten sollte grundsätzlich das Herkunftslandprinzip gelten. Eine Einbeziehung von Zweigniederlassungen aus Drittstaaten würde die Einlagensicherungssysteme in der Europäischen Gemeinschaft mit erheblichen Risiken belasten. Hier sollte es ausreichen, daß der Einleger über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Einlagensicherung und deren Bedingungen informiert wird.

4.4.1. Eine Regelung, die es den Mitgliedstaaten freistellt, ob sie einen Anschlußzwang für Zweigniederlassungen von Kreditinstituten mit Hauptsitz außerhalb der Gemeinschaft festlegt, bringt Vor- und Nachteile mit sich.

4.4.1.1. Von Vorteil ist, daß man aus Reziprozitätsgründen auf einen Anschluß von Drittländerzweigniederlassungen verzichten kann, damit das betreffende Drittland nicht seinerseits von Zweigniederlassungen aus EG-Ländern einen Anschluß an dessen System verlangt, was für die Institute mit doppelten Kosten verbunden wäre. Außerdem kann durch einen Nichtanschluß verhindert werden, daß das System in Fällen wie demjenigen zahlen muß, daß das Drittländerinstitut aus Gründen, auf die das Aufnahmeland keinen Einfluß hat, beschließt, alle Gelder aus der Zweigstelle in dem EG-Land abzuziehen.

4.4.1.2. Auf der anderen Seite hat die Erfahrung gezeigt, daß es gerade in solchen Fällen unumgänglich sein kann, die Einleger zu entschädigen, um einen Skandal zu vermeiden, der den Ruf der gesamten Kreditwirtschaft gefährden könne. Diese Tatsache würde sogar für eine Anschlußpflicht oder zumindest für die Pflicht zur Beibringung eines Nachweises sprechen, daß eine ausreichende Sicherung durch ein System im Sitzland besteht.

4.4.1.3. Wägt man die Vor- und Nachteile ab, so spricht vieles dafür, die Zugehörigkeit der Zweigstellen von Kreditinstituten aus Drittländern nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme einzubeziehen, zumal auch die 2. Bankrechtskoordinierungsrichtlinie<sup>(1)</sup> keine Regelung für Zweigstellen von Kreditinstituten aus Drittländern trifft.

#### 4.5. *Rückzahlung in ECU*

Artikel 7 Absatz 5 sieht vor, daß die Zahlung der Entschädigung aus der Einlagensicherung wahlweise in der Währung des Mitgliedstaates oder in ECU erfolgen kann. In der französischen Fassung des Richtlinienvorschlags

wird dabei in der Begründung des Richtlinienvorschlags ECU in Großbuchstaben geschrieben, im Richtlinienvorschlag selbst — in der zehnten Erwägung wie auch in Artikel 4 Absatz 1 und 4 und Artikel 7 Absatz 5 klein geschrieben (ecu). Mit der unterschiedlichen Schreibweise wird — wenn auch unbewußt — auf den Unterschied zwischen der Rechnungseinheit bzw. dem Währungskorb und der späteren gemeinsamen europäischen Währung aufmerksam gemacht. In jedem Fall erscheint eine unmittelbare Auszahlung in ECU aus den Einlagensicherungsfonds vor der dritten Etappe der Währungsunion nicht denkbar.

#### 4.6. *Wirtschaftlicher Eigentümer (Artikel 5 Absatz 3)*

In der Praxis kommt es vor, daß der Kontoinhaber nicht der wirtschaftliche Eigentümer der Einlage ist. Für das Kreditinstitut ist jedoch nicht ersichtlich, wer sich hinter dem Kontoinhaber als wirtschaftlich Berechtigter verbirgt, ob es eine Person ist oder ob es mehrere Personen sind. Deshalb sollte nicht auf den wirtschaftlichen Eigentümer, sondern auf die im Rubrum des Kontos genannte Person abgestellt werden und bei Notaren ggf. auf von diesen bezeichnete Unterkonten. Der Deckungsbetrag von bis zu 15 000 ECU sollte dementsprechend nicht für das Sammelkonto, sondern für jedes Unterkonto gelten, sofern das Kreditinstitut zuvor Kenntnis der berechtigten Ansprüche der Eigentümer der Unterkonten hatte.

#### 4.7. *Werbeverbot*

In Vorentwürfen zu diesem Richtlinienvorschlag hatte die Kommission eine Regelung vorgesehen, mit der untersagt wurde, Angaben über Einlagensicherungssysteme in der Werbung mit dem Ziel zu benutzen, Einlagen anzuziehen. Der Ausschuß bedauert es, daß die EG-Kommission dieses Werbeverbot aus ihrem Richtlinienvorschlag gestrichen hat. Ein derartiges Werbeverbot mit Einlagensicherung sollte in der Richtlinie verbindlich vorgeschrieben werden. Ein solches Werbeverbot dürfte jedoch nicht die Unterrichtung der Kunden der Kreditinstitute über deren Einlagensicherung (Umfang, Bedingungen, Rückzahlungsverfahren) einschränken.

#### 4.8. *Einlagenbegriff (Anhang)*

4.8.1. Unter Ziffer 9 der Liste im Anhang sollte es besser heißen: Nicht auf einen Namen lautende Einlagen anonymer Einleger, d.h. von Einlegern, die das Kreditinstitut nicht identifizieren kann.

4.8.2. In die Liste der gemäß Artikel 4 Absatz 2 fakultativen Ausnahmen im Anhang sollten ausdrück-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 386 vom 30. 12. 1989, S: 1.

lich auch Forderungen in Form übertragbarer Titel von Kreditinstituten wie Bankakzepte, Einlagen-Zertifikate,

Bankschecks, Standby-Kreditbriefe und eigene Sola-  
wechsel aufgenommen werden.

Geschehen zu Brüssel am 22. Oktober 1992.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Susanne TIEMANN

**Stellungnahme zu dem Bericht „Gemeinsame Fischereipolitik — Überwachung der Anwendung der Rechtsvorschriften“**

(92/C 332/08)

Der Rat beschloß am 2. April 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 1. Oktober 1992 an. Berichterstatter war Herr Strauß.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 300. Plenartagung (Sitzung vom 22. Oktober 1992) einstimmig folgende Stellungnahme.

**1. Allgemeines**

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß befürwortet den Ansatz des Kommissionsberichts. Eine wirksame Überwachung der Anwendung der Vorschriften im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) liegt im Interesse des einzelnen Fischers, der Industrie in ihrer Gesamtheit und des Verbrauchers, der zu Recht eine regelmäßige Versorgung erwartet. Gegenwärtig läßt die Überwachung der Einhaltung der GFP-Vorschriften insgesamt sehr zu wünschen übrig.

1.2. Der Ausschuß hat erst im letzten Jahr auf die Bedeutung der Bestandserhaltung und auf die Notwendigkeit klarer und praktikabler Vorschriften im Rahmen der GFP hingewiesen.

1.3. Die Überwachung der GFP ist für die Erhaltung der Fischbestände von ausschlaggebender Bedeutung. Die am Fischfang sowie an der Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen beteiligten Wirtschaftspartner werden die Überwachung jedoch nur dann aktiv unterstützen, wenn sie die Anwendung der Vorschriften als fair und vernünftig empfinden. Daher sollte die Gemeinschaft in der Praxis stärker einbezogen werden und über größere Befugnisse verfügen, was die Festsetzung der Modalitäten für die Durchsetzung der GFP angeht, damit die Durchsetzungsmethoden weitgehend vereinheitlicht werden. Solange diese Methoden erheblich voneinander abweichen, werden die Fischer

in den einzelnen Mitgliedstaaten zwangsläufig glauben, daß nur sie streng kontrolliert werden. Größerer Anstrengungen bedarf es ferner, um die Gründe für die Beschränkungen zu erklären, damit die Fischer bereitwilliger mit den Behörden zusammenarbeiten.

1.4. Unter der Voraussetzung, daß die notwendigen Anpassungen gewährleistet sind, stimmt der Ausschuß dem Grundsatz der relativen Stabilität zu, aufgrund dessen die Fänge früherer Jahre für die Festlegung der TAC und der Quoten herangezogen werden. Aus den im letzten Absatz dargelegten Gründen glaubt er jedoch, daß es schwierig sein könnte, die gebotene Subsidiarität, der zufolge jeder Mitgliedstaat seinen Part nach eigenem Gutdünken spielt, mit der Notwendigkeit in Einklang zu bringen, die Fischer von der Objektivität der GFP zu überzeugen.

1.5. Abgesehen von der Überwachung ihrer Anwendung sollten die Vorschriften der GFP für alle Fischer, die in Gemeinschaftsgewässern eine Fangtätigkeit ausüben, gleichermaßen Gültigkeit haben. Bislang ist die Dringlichkeit, mit der die Einhaltung der Vorschriften sichergestellt werden muß, je nach Mitgliedstaat unterschiedlich groß, und den einzelstaatlichen Überwachungsstellen stehen auch nicht überall die gleichen Mittel zur Verfügung. Die Gemeinschaft muß sich stärker einsetzen, um eine bessere Koordinierung zwischen diesen Stellen zu fördern und ferner sicherzustellen, daß Verstöße einheitlicher und wirksamer geahndet werden.

Mit Blick auf eine Harmonisierung der Überwachungstechniken und auf eine einheitlichere Anwendung der Vorschriften sollte die Gemeinschaft die Einführung gemeinsamer Ausbildungslehrgänge für das Personal der Überwachungsinstanzen in Erwägung ziehen. Nützlich wäre ferner ein vorübergehender Austausch von Bediensteten der Kontrollinstanzen unterschiedlicher Mitgliedstaaten.

## 2. Zuständigkeiten der Kommission und der einzelstaatlichen Behörden

2.1. Die Kommission sollte für die Festlegung der allgemeinen politischen Leitlinien sowie für die allgemeine Verwaltung und Durchsetzung der GFP zuständig sein. In absehbarer Zukunft werden jedoch die einzelstaatlichen und regionalen Behörden noch die Aufgabe der Verwaltung der GFP wahrnehmen. Die Gemeinschaft sollte sicherstellen, daß die Behörden enger zusammenarbeiten, damit alle Fischer der Gemeinschaft in bezug auf ihre Fangtätigkeit eine ähnliche Behandlung erfahren. Bislang legen diese Behörden noch allzu großen Wert auf ihre Unabhängigkeit, was einer wirksamen Durchsetzung der GFP-Vorschriften abträglich ist.

2.1.1. Die Kommission sollte ständig darüber auf dem laufenden gehalten werden, welche Fänge getätigt werden und welche Schiffe sich wann und wo auf See befinden. Dies erfordert die Einrichtung kompatibler elektronischer Informationsnetze durch die EG und die nationalen Behörden, damit diese über dieselben aktuellen Informationen über die Fangtätigkeit in den Gemeinschaftsgewässern verfügen. Auch wären sie über die Durchsetzungsmaßnahmen aller beteiligten Dienststellen auf dem laufenden. Dies könnte die Zusammenarbeit zwischen den Kontrolldienststellen erheblich verbessern.

2.2. Die nationalen und regionalen Behörden sollten auch das Recht zur Verfolgung und Ahndung von Verstößen in Gemeinschaftsgewässern wahrnehmen.

2.3. Da es in absehbarer Zukunft noch nicht möglich sein wird, alle Anlandungen in den Häfen zu kontrollieren, sollte die Kommission ermächtigt werden, Ladungen auch jenseits der Anlandungspunkte zu kontrollieren. Unternehmer, die untermaßige Fische transportieren oder verarbeiten, dürfen nicht mehr straffrei ausgehen. Gleichzeitig müssen größere Anstrengungen unternommen werden, um den Verbrauchern die Folgen der Verwendung untermaßiger Fische bewußt zu machen.

2.4. Die Durchsetzungsmaßnahmen sollten auf alle Fischereifahrzeuge, unabhängig von ihrer Größe, Anwendung finden. Dies erfordert im Fall kleiner Fischereifahrzeuge verstärkte Kontrollen an Land. Bei größeren Schiffen würde die Durchsetzung durch eine Satellitenüberwachung erleichtert.

## 3. Kontrolldienststellen

3.1. Die gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Kontrolldienststellen können ihrer Überwachungsaufgabe unmöglich gerecht werden. Anhang II des Kommissionsberichts zeigt, daß die Größe der nationalen Überwachungsdienste beträchtliche Unterschiede aufweist und in keinem Verhältnis zur Flottengröße steht. Die Kommission sollte das richtige zahlenmäßige Verhältnis Inspektoren/Schiffe ermitteln und den Mitgliedstaaten erforderlichenfalls finanzielle Hilfen für die Herstellung dieses Verhältnisses gewähren. Beispielsweise könnten einige der bisherigen Zollbeamten nach einer Umschulung mit Kontrollen im Bereich der Fischerei betraut werden.

3.2. Gleichzeitig werden die Kontrolldienststellen der Kommission verstärkt werden müssen, damit sie sicherstellen können, daß die Vorschriften der GFP ordnungsgemäß befolgt werden und daß deren Einhaltung überwacht wird.

3.3. Was die EG-Kontrollen betrifft, so sollten diese vorgenommen werden, ohne die einzelstaatlichen Behörden zuvor über die geplanten Besuche zu unterrichten. Ergänzend zu diesen Kontrollen sollte die Kommission Rechnungsprüfungen vornehmen.

## 4. Lizenzen und elektronische Überwachung

4.1. Die Wirksamkeit materieller Kontrollen auf See könnte durch die Einführung eines Systems von EG-Lizenzen in Verbindung mit einer elektronischen Überwachung gesteigert werden.

4.2. Einige Mitgliedstaaten praktizieren bereits die Lizenzvergabe, und es gibt ein System der EG-Lizenzen für spanische und portugiesische Fischereifahrzeuge, die die Bestände anderer Mitgliedstaaten befischen. Die generelle Einführung eines Lizenzsystems könnte einer gerechteren Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften förderlich sein. Ein solches System würde möglicherweise auch zur besseren Durchsetzung der GFP beitragen, da die Gefahr eines vorübergehenden oder endgültigen Entzugs der Lizenz eine wirksame Abschreckung für Zuwiderhandelnde wäre. Die Vorschriften für die Erteilung und die Rücknahme von Lizenzen sollten von der Gemeinschaft erlassen werden, doch wäre das System von den Mitgliedstaaten zu verwalten. Bis die Einzelheiten eines etwaigen Lizenzsystems bekannt sind, kann der Ausschuß den diesbezüglichen Vorschlag nur unter Vorbehalt unterstützen.

4.3. Um die Bewegungen von Schiffen leichter überwachen zu können, sollten alle in den Gemeinschaftsgewässern operierenden Fischereifahrzeuge, deren Größe und Aktionsradius eine bestimmte Grenze überschreiten, so ausgerüstet sein, daß eine Überwachung durch Satelliten möglich ist. Dies sollte auch für Schiffe aus Drittländern gelten.

4.3.1. Die obligatorische Ausrüstung mit satellitengerechtem Gerät würde es den Behörden auch erlauben, nicht ordnungsgemäße Schiffe zu kontrollieren. Da eine Fangtätigkeit von größeren Schiffen ohne entsprechende Ausrüstung gesetzlich verboten werden kann, bestünde auch die Möglichkeit, diese Schiffe zu beschlagnahmen,

wenn sie von Überwachungsschiffen aufgegriffen werden.

4.4. Zwar wäre die Ausstattung mit elektronischem Überwachungsgerät für manche Schiffe auch eine Navigationshilfe, doch verfügen die meisten Fischereifahrzeuge bereits über die notwendige Ausrüstung. Elektronische Überwachungsanlagen sollten lediglich als Mittel angesehen werden, das den Behörden eine Ortung der Schiffe ermöglicht. Die Kosten für die Installation und den Betrieb dieser Anlagen sollten in vollem Umfang von der Gemeinschaft und den einzelstaatlichen Behörden getragen werden. Damit würde dem Beispiel der GAP gefolgt, bei der die Kosten der Kontrollen auch nicht den Erzeugern angelastet werden.

## 5. Kontrolle der Maschenweiten und der Zugleistung

5.1. Um die Wirksamkeit der gemeinschaftlichen Erhaltungsvorschriften zu erhöhen, müssen auch die Lieferanten von Motoren, Fangnetzen und anderem technischen Gerät stärker kontrolliert werden. Die Motorkraft läßt sich auf See nicht kontrollieren, und die in den Verordnungen enthaltenen Definitionen für die Motorkraft sind nicht so eindeutig, daß sie eine einfache Kontrolle der im Hafen liegenden Schiffe ermöglichen würden. Es bedarf dringend einer EG-Definition, die es den Behörden ermöglichen würde, die Bestimmungen über die höchstzulässige Zugkraft anzuwenden und durchzusetzen.

5.2. Technische Maßnahmen wie beispielsweise die im Bereich der Maschenweiten und der Motorleistung müssen sowohl beim Verkauf als auch bei der Überwachung der Schiffe verschärft werden.

## 6. Sanktionen

6.1. Der Ausschuß stimmt mit der Kommission darin überein, daß die Rechtsinstrumente sehr lückenhaft sind, und seiner Meinung nach sollten alle Verbesserungsvorschläge der Kommission wohlwollend geprüft werden. Derzeit ist das Strafmaß im Verhältnis zur „Rentabilität“ einer Zuwiderhandlung häufig zu gering. Die Strafen sollten abschreckend wirken und bei ähnlichen Verstößen gemeinschaftsweit in etwa gleich sein.

## 7. Koordinierungsausschuß

7.1. Die vorgeschlagene Einsetzung eines Ausschusses zur Überwachung der GFP kann ein hilfreicher Schritt in Richtung auf eine bessere Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten sein. Es ist allerdings auch weiterhin von Bedeutung, nach dem Verfahren des Verwaltungsausschusses alle Beteiligten zu konsultieren.

## 8. Kosten der Überwachung

8.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß ist sich der Tatsache bewußt, daß die Kosten einer Überwachung der GFP im Verhältnis zum Wert der angelandeten Fische verhältnismäßig hoch sind und auch bleiben werden. Dies ist allerdings in Anbetracht der Art der Wirtschaftstätigkeit und der Bedeutung, die die Erhaltung der Fischbestände für Fischer und Verbraucher darstellt, unvermeidlich.

8.2. Die Gemeinschaft sollte zu den Durchsetzungsmaßnahmen einen finanziellen Beitrag leisten, der in einem Verhältnis zur Größe der in die Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten fallenden Gebiete und zum Umfang der Fischereitätigkeit in diesen Gebieten steht. Es geht nicht an, daß bestimmte Mitgliedstaaten weiterhin einen unverhältnismäßig hohen Anteil der Gesamtkosten für Durchsetzungsmaßnahmen zu tragen haben, ohne daß der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft erhöht wird.

Geschehen zu Brüssel am 22. Oktober 1992.

*Der Präsident*

*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Susanne TIEMANN

## Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere

(92/C 332/09)

Der Rat beschloß am 3. Juni 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 1. Oktober 1992 an. Berichterstatte war Herr Wick.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 300. Plenartagung (Sitzung vom 22. Oktober 1992) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der nachstehenden Bemerkungen.

### 2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Die Gemeinschaft ist seit 1988 Vertragspartner des Europäischen Übereinkommens vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen. Als solche muß sie dafür sorgen, daß in der Gemeinschaft

— das Übereinkommen von den Mitgliedstaaten einheitlich eingesetzt und angewandt wird und

— Empfehlungen aufgrund des Übereinkommens, soweit sie verbindlich sind, in Gemeinschaftsrecht überführt werden.

Der Ausschuß stellt fest, daß der Vorschlag grundsätzlich geeignet ist, den Verpflichtungen der Gemeinschaft zu entsprechen.

2.2. Der Ausschuß verweist auf seine Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zum Abschluß dieses Übereinkommens<sup>(1)</sup>.

2.3. Die Gemeinschaft hat bereits vertikales Recht — eigene Richtlinien — zum Schutz von Legehennen, Schweinen und Kälbern erlassen. Im Prinzip wäre es zweckmäßiger und sachgerechter gewesen, wenn zuerst horizontales Recht — wie der vorliegende Vorschlag — und aufgrund dieser Regelungen vertikales Recht erlassen worden wäre, um Diskrepanzen zwischen horizontalem und vertikalem Recht zu vermeiden.

Der Ausschuß nimmt aber zustimmend die Absicht der Kommission zur Kenntnis, daß nach Erlaß des Vorschlages das bereits ergangene vertikale Recht insofern überprüft werden soll. Er geht davon aus, daß er zu eventuellen neuen Regelungen gehört wird.

2.4. Nach Meinung des Ausschusses können Probleme am ehesten in Intensivtierhaltung auftreten. Er stellt aber fest, daß die Regelungen — entsprechend dem Übereinkommen — für die Haltung, Pflege und Unterbringung von Tieren grundsätzlich für alle Haltungsformen von Tieren gelten, die zu den in Artikel 2 Absatz 1 genannten landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

2.5. Der Ausschuß teilt die Auffassung der Kommission, daß die Gemeinschaft befugt ist, Regelungen zu treffen, die über das Übereinkommen hinausgehen. Er unterstützt die Absicht, dies, wo es nötig erscheint, auch zu tun. Da der Vorschlag — wie das Übereinkommen — Regelungen in mehr grundsätzlicher und allgemeiner Form trifft, können ergänzende und erläuternde Detailregelungen im nachfolgenden vertikalen Recht erforderlich werden.

2.6. Das Übereinkommen muß von den Vertragsparteien materiell ohne Abweichungen und vollständig übernommen werden. Der Ausschuß weist darauf hin, daß der Vorschlag der Kommission dem nicht in allen Punkten gerecht wird. Er empfiehlt eine redaktionelle Überprüfung des Vorschlags, einschließlich der Wiedergabe in den einzelnen Amtssprachen.

### 3. Besondere Bemerkungen

#### 3.1. Artikel 1 Absatz 1

Der Ausschuß begrüßt, daß durch die Bestimmung von „Mindestanforderungen“ einheitliche und von allen Mitgliedstaaten gleichermaßen zu erfüllende Mindestregeln geschaffen werden. Das schließt nicht aus, daß die Mitgliedstaaten weitergehende Regelungen treffen.

#### 3.2. Artikel 1 Absatz 2

Es wird zu bedenken gegeben, ob Absatz 2 zur klaren Abgrenzung des Bereichs landwirtschaftlicher Nutztiere vom Artenschutz für Tiere anders formuliert werden sollte.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 204 vom 30. 8. 1976, S. 26.

### 3.3. Artikel 2 Absatz 3

Nach der Definition im Übereinkommen müßte der Text lauten:

„Intensivhaltung: Haltungssystem, bei dem Tiere in solcher Zahl oder auf solch engem Raum oder unter solchen Bedingungen oder bei solchem Produktionsumfang gehalten werden, daß ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden von häufiger menschlicher Kontrolle abhängig sind.“

Der Ausschuß macht an diesem Beispiel darauf aufmerksam, daß mit der Formulierung im Vorschlag der Kommission auch sachliche Änderungen vorgenommen werden. Zusätzlich zu der erforderlichen Umsetzung der Regelung des Europäischen Übereinkommens erwartet der Ausschuß, daß für Intensivhaltungen detailliertere und strengere Regelungen — auch mit Rücksicht auf die Umwelt — getroffen werden. Dabei sind die verschiedenen Arten der Intensivhaltung im Stall und im Freien zu berücksichtigen.

### 3.4. Artikel 8

Im deutschen Text ist anstelle „Lärmintensität im Stall“ zu formulieren „Lärmintensität am Unterbringungsort“.

### 3.5. Artikel 11

Bei der Tötung von Tieren sollen einerseits dem „betroffenen Tier“ andererseits auch „anderen Tieren“

keine vermeidbaren Schmerzen oder Leiden zugefügt werden. Bei den „anderen Tieren“ kann dies nur vermieden werden, wenn sie die Tötung des betroffenen Tieres nicht miterleben oder erdulden müssen. Dies sollte in den Durchführungsbestimmungen klar formuliert werden.

### 3.6. Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 16 und 17

Der Ausschuß stellt fest, daß mit der vorgeschlagenen Form des Ausschußverfahrens grundlegend von dem bisher in veterinären Regelungen gewählten Verfahren abgewichen wird. Eine politische Einflußnahme auf die Festsetzung der im einzelnen erforderlichen Maßnahmen ist in keiner Weise gegeben.

Die vom Ständigen Ausschuß zur Durchführung des Übereinkommens auszuarbeitenden und von ihm auch zu verabschiedenden Empfehlungen enthalten — wie die Vergangenheit gezeigt hat — zumeist detaillierte und in den Mitgliedstaaten für die Betroffenen wettbewerbsrelevant belastende Anforderungen. Es muß daher sorgfältig geprüft werden, ob und in welcher Weise die Gemeinschaft die Empfehlungen übernehmen sollte. Bei derart wichtigen Entscheidungen sollte auch den Mitgliedstaaten ein Mitspracherecht eingeräumt werden. Das vorgeschlagene Verfahren sieht aber nur ein Anhörungsverfahren der Mitgliedstaaten vor. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hält daher eine Entscheidung durch den Rat, zumindest aber eine Entscheidung im Ständigen Veterinärausschuß, für erforderlich.

Der Ausschuß geht davon aus, daß bei Einfuhren aus Drittländern die Einhaltung entsprechender Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere nachgewiesen werden muß.

Geschehen zu Brüssel am 22. Oktober 1992.

*Der Präsident*  
*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Susanne TIEMANN

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Protokolls zur Änderung des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen**

(92/C 332/10)

Der Rat beschloß am 24. Juni 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 1. Oktober 1992 an. Berichterstatter war Herr Wick.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 300. Plenartagung (Sitzung vom 22. Oktober 1992) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich folgender Bemerkungen.

**2. Bemerkungen**

2.1. Die Gemeinschaft ist Vertragspartei des Europäischen Übereinkommens vom 10. März 1976 und muß daher das vom Ministerkomitee des Europarates am 15. November 1991 genehmigte Protokoll zur Änderung des Übereinkommens übernehmen.

2.2. Der Ausschuß begrüßt die aufgrund der inzwischen gesammelten Erfahrungen vorgesehenen Änderungen, insbesondere

— die Berücksichtigung biotechnologisch möglicher Maßnahmen in der Tierhaltung,

— die Vermeidung von Leiden der Tiere durch Veränderung des Phänotyps oder des Genotyps im Rahmen eines Zuchtprogramms,

— das Verbot der Verabreichung von nicht zur Ernährung der Tiere zugelassenen Stoffen,

— das Gebot der sachkundigen Tötung von Tieren in einem landwirtschaftlichen Betrieb.

2.3. Der Ausschuß stellt fest, daß der sachliche Inhalt des Änderungsprotokolls in dem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere [Dok. KOM(92) 192 endg.] bereits aufgenommen ist. Daher verweist der Ausschuß im übrigen auf seine Stellungnahme zu diesem Kommissionsvorschlag.

Geschehen zu Brüssel am 22. Oktober 1992.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Susanne TIEMANN

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3687/91 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif<sup>(1)</sup>**

(92/C 332/11)

Der Rat beschloß am 24. Juni 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 1. Oktober 1992 an. Berichterstatter war Herr Silva.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 300. Plenartagung (Sitzung vom 22. Oktober 1992) einstimmig folgende Stellungnahme.

## 1. Einleitung

1.1. Ziel dieses Vorschlags für eine Verordnung (EWG) des Rates ist es, die Verordnungen über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und über den Gemeinsamen Zolltarif so abzuändern, daß in ihnen „Surimi“ und „Surimizubereitungen“ aufgeführt sind.

1.2. Aus den wenigen zur Verfügung stehenden Angaben geht hervor, daß die Gemeinschaft Nettoeinführer dieser Erzeugnisse ist. Es wird geschätzt, daß jährlich zwischen 15 000 und 20 000 Tonnen dieser Erzeugnisse eingeführt werden, und zwar vornehmlich aus den USA,

Japan und Korea. Der Verarbeitungsindustrie der EG ist es bisher noch nicht gelungen, qualitativ hochwertiges Surimi herzustellen; die importierte Rohware wird zur Herstellung von Surimizubereitungen verwendet.

1.3. In der Erwägung, daß sowohl in der Gemeinschaft als auch auf dem Weltmarkt der Verbrauch und die Produktion dieser Fischereierzeugnisse zunehmen, sollen mit dieser Verordnung die Voraussetzungen für eine genauere Kenntnis und eine bessere Überwachung des Handels mit diesen Erzeugnissen sowie der Preisentwicklung auf dem Markt geschaffen werden.

## 2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt diesen Vorschlag für eine Verordnung des Rates.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 158 vom 25. 6. 1992, S. 21.

Geschehen zu Brüssel am 22. Oktober 1992.

*Der Präsident*  
*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Susanne TIEMANN

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(1)</sup>**

(92/C 332/12)

Der Rat beschloß am 27. Juli 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 1. Oktober 1992 an. Berichterstatter war Herr Schnieders.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 300. Plenartagung am 21./22. Oktober 1992 (Sitzung vom 22. Oktober) einstimmig folgende Stellungnahme.

**Einführende Bemerkungen**

- Die Kommission beabsichtigt mit dem Vorschlag die Abschaffung von Switch-over und Währungsausgleich.
- Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse sollen beibehalten und schnell an neue Leitkurse angepaßt werden.
- Damit sind erneut Preisveränderungen in den Mitgliedstaaten, Senkungen bei Aufwertungen, Anhebungen bei Abwertungen zu erwarten.
- Eine Ausgleichsmöglichkeit ist nur bei Preis- und Einkommensrückgängen von über 2 % vorgesehen. Jährlich sollen 2 Prozentpunkte abgebaut werden.
- Außerdem wird die Verwendung des Ecu im Agrarbereich erweitert.

**Allgemeine Bemerkungen**

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Vorschlag für eine Verordnung mit folgenden Einschränkungen. Dabei bemängelt er, daß die Kommission erst sehr spät einen Vorschlag unterbreitet hat, der bereits am 1. Januar 1993 in Kraft treten soll.

1. Grundsätzlich sollte mit der Verwirklichung des Binnenmarktes eine größere Stabilität der EG-Wechselkurse eintreten.

Die jüngsten Entwicklungen auf den Devisenmärkten haben gezeigt, daß durch Einflüsse aus dem Innern und von außen (starkes Absinken des Dollarkurses) das

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 188 vom 25. 7. 1992, S. 23.

Geschehen zu Brüssel am 22. Oktober 1992.

EWS und die im EWS miteinander verknüpften Währungen in unterschiedlicher Weise betroffen werden. Die Vollendung des Binnenmarktes bedeutet nicht unbedingt das Ende der Währungsveränderungen.

2. Die Kommission bestätigt diese Auffassung, weil auch nach Einführung des Binnenmarktes von ihr ein Ausgleichssystem für notwendig erachtet wird.

Der Wegfall des bisherigen Währungsausgleichs und des sog. Switch-over wird dazu führen, daß es wieder zu aufwertungsbedingten Senkungen der Preise und Beihilfen kommen wird.

Der Vorschlag der Kommission könnte in seiner gegenwärtigen Form die Erzeuger in aufwertenden Ländern bestrafen, sofern nicht für einen angemessenen Ausgleich gesorgt wird.

3. Der Ausschuß bittet deswegen die Kommission, die Fühlbarkeitsgrenze von 2 % für den Ausgleich abzusenken und die Zahlung auf ein volles Jahr zu erstrecken.

4. Künftig sollten Entscheidungen, die bisher vom Rat getroffen wurden, von der Kommission im Verwaltungsausschußverfahren gefällt werden; Entscheidungen von politischer Bedeutung sollten nach Auffassung des Ausschusses in der Zuständigkeit des Rates verbleiben.

5. Der Ausschuß bittet die Kommission, Vorschläge zu unterbreiten, die verhindern, daß Ausgleichszahlungen und Beihilfen in Landeswährung in nicht gerechtfertigtem Maße gekürzt werden müssen.

6. Ferner bittet der Ausschuß die Kommission, noch einmal die Anpassungsfristen zu überprüfen, die für eine künftige Neufestsetzung festgelegt worden sind.

*Der Präsident*

*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Susanne TIEMANN

## Stellungnahme zum Thema „KMU und Handwerksbetriebe“

(92/C 332/13)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beschloß am 26. März 1992, gemäß Artikel 20 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung eine Stellungnahme zum Thema „KMU und Handwerksbetriebe“ zu erarbeiten.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm ihre Stellungnahme am 30. September 1992 an. Berichtersteller war Herr Schleyer.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 300. Plenartagung (Sitzung vom 22. Oktober 1992) einstimmig folgende Stellungnahme.

### 1. Einleitung

1.1. Am 27. Mai 1991 verabschiedete der Rat eine Entschließung über das Aktionsprogramm für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) einschließlich der Handwerksbetriebe<sup>(1)</sup>.

1.1.1. Bezugnehmend auf seinen Beschluß 89/490/EWG vom 28. Juli 1989<sup>(2)</sup> bekräftigt der Rat den gemeinsamen Willen, konkrete und wirksame Fortschritte auf dem Gebiet der KMU-Politik zu erzielen, und hebt die Notwendigkeit hervor, die abschließenden Empfehlungen der Gemeinschaftskonferenz über das Handwerk und die kleinen Unternehmen (12./13. Oktober 1990 in Avignon) zu berücksichtigen. [Vgl. Euro-Info 46/92/DE Januar/Februar 1992, S. 5. — Die Konferenzdokumente wurden in einer Sammlung veröffentlicht, die allen nationalen und europäischen Handwerksorganisationen unterbreitet wurde, die sich an der Konferenz in Avignon beteiligt hatten. (Europäische Konferenz des Handwerks, 12.-13. 10. 1990 in Avignon)]. Der Ausschuß weist jedoch darauf hin, daß leider nicht alle im Ausschuß vertretenen Gruppen die Möglichkeit hatten, an der Konferenz teilzunehmen, und die EG-Kommission es bisher versäumt hat, die Konferenzdokumente zu veröffentlichen.

1.2. Mit seiner Initiativstellungnahme will der Ausschuß der EG-Kommission Anregungen für die Umsetzung der Ratsentschließung geben. Gleichzeitig sollen im Hinblick auf die im 2. Halbjahr 1992 anstehende Überprüfung des 1993 auslaufenden Aktionsprogramms für KMU<sup>(3)</sup> Leitlinien für die künftige Ausgestaltung der EG-Unternehmenspolitik für kleine und mittlere Unternehmen unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Handwerks erarbeitet werden.

1.3. Der Ausschuß hat bereits in mehreren Stellungnahmen die Bedeutung der KMU für Wirtschaft und Gesellschaft der Gemeinschaft herausgestellt. Dabei wurde immer die Wichtigkeit einer Beteiligung der Sozialpartner an der Entwicklung einer EG-Unternehmenspolitik für KMU betont und die EG-Kommission

ermutigt, neben dem Aspekt der Betriebsgröße auch den besonderen Problemen einzelner Sektoren Beachtung zu schenken. Der Ausschuß greift diese Empfehlungen in seiner Initiativstellungnahme auf und ergänzt sie um den Sektor Handwerk.

1.3.1. Berücksichtigt werden hierbei der zweite Bericht der EG-Kommission über die Durchführung des Ratsbeschlusses vom 28. Juni 1989 (Berichtsjahr 1991)<sup>(4)</sup> und der erste Bericht der EG-Kommission über die verschiedenen, nicht unter diesen Beschluß fallenden Gemeinschaftsprogramme, sofern diese für die KMU und das Handwerk von Interesse sind<sup>(5)</sup> (Berichtszeitraum Juli 1989 — Dezember 1990), sowie die Entschließung des Rates vom 17. Juni 1992 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterstützung der Unternehmen, insbesondere der KMU, einschließlich der Handwerksbetriebe<sup>(6)</sup>.

### 2. Historischer Abriß der EG-Unternehmenspolitik für KMU und Handwerk

2.1. In den Römischen Verträgen ist eine gemeinschaftliche Unternehmenspolitik nicht geregelt. Sie wurde erst in den 80er Jahren im Zuge der Umsetzung des Weißbuch-Binnenmarktprogramms und der Konzipierung neuer Gemeinschaftspolitiken mit dem Ziel entwickelt, unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips günstige Rahmenbedingungen für die Betriebe der Gemeinschaft zu schaffen, und gleichzeitig die Chancengleichheit der KMU im Binnenmarkt zu sichern.

2.2. Diese Politik erhielt 1986 mit dem ersten Aktionsprogramm zugunsten der KMU<sup>(7)</sup>, aus dem dann 1989 durch Ministerratsbeschluß<sup>(8)</sup> die Unternehmenspolitik der Gemeinschaft wurde, eine rechtliche und finanzielle Grundlage (1990-1993 110 MECU). Vorausgegangen waren:

— ein „Europäisches Jahr kleiner und mittlerer Betriebe und des Handwerks“ (1983),

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 146 vom 5. 6. 1991, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 239 vom 16. 8. 1989, S. 33.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 287 vom 14. 11. 1986, S. 1.

<sup>(4)</sup> Dok. SEK(92) 764 endg. vom 11. 6. 1992.

<sup>(5)</sup> Dok. SEK(92) 704 vom 26. 5. 1992.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. C 178 vom 15. 7. 1992.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. C 287 vom 14. 11. 1986, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 239 vom 16. 8. 1989, S. 33.

- die Konstituierung des interfraktionellen Arbeitskreises Mittelstand im Europäischen Parlament (1984),
- die Berufung eines Kommissionsmitglieds mit Zuständigkeit für die „Politik für Klein- und Mittelunternehmen“ (1986),
- die Einrichtung der Task Force KMU in der EG-Kommission (1986),
- das „Aktionsprogramm zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen“ (Beschluß des Rates vom 3. November 1986) sowie
- die Einrichtung der Generaldirektion XXIII, Unternehmenspolitik, Handel, Tourismus und Gemeinwirtschaft (1989).

2.3. Im Juni 1991 verabschiedete der Rat unter der Bezeichnung „Eine neue Dimension für die KMU“<sup>(1)</sup> aktuelle Leitlinien für die europäische Unternehmenspolitik und stockte den Finanzrahmen durch zusätzliche 25 MECU auf insgesamt 135 MECU auf.

2.4. Die EG-Unternehmenspolitik für kleine und mittlere Unternehmen und Handwerksbetriebe bleibt auch nach dem Vertrag von Maastricht über die Europäische Union in erster Linie Aufgabe der Mitgliedstaaten. Aber gemäß Artikel 130 EUV verfolgt die Gemeinschaft im Ordnungsrahmen offener und wettbewerbsorientierter Märkte insbesondere die Förderung eines günstigen Umfeldes für KMU. Dieses Leitziel hat die Gemeinschaft ausdrücklich auch im Rahmen ihrer Forschungs- und Technologiepolitik (Artikel 130f EUV), im Rahmen der Konvergenz der Politiken der Mitgliedstaaten und im Rahmen der EG-Kohäsionspolitik zu fördern (Artikel 130a EUV). Im Bereich der Sozialpolitik sollen die EG-Richtlinien keine verwaltungsmäßigen, finanziellen und rechtlichen Auflagen vorschreiben, die der Gründung und Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen entgegenstehen (Artikel 118a EUV sowie Artikel 2 Absatz 2 des Maastrichter Protokolls von elf Mitgliedstaaten zur Sozialpolitik der EU). Beim Erlaß von Mindestvorschriften zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer dürfen Arbeitnehmer kleiner und mittlerer Unternehmen nicht in einer den Umständen nach ungerechtfertigten Weise benachteiligt werden. (Erklärung zum Protokoll zu Artikel 2 Absatz 2 der Vertragsparteien des Protokolls)<sup>(2)</sup>. Die hier aufgeführte Rechtslage des Vertrages zur Europäischen Union kann der Ausschuß im Moment nur zur Kenntnis nehmen; er behält sich eine detaillierte Stellungnahme hierzu vor.

2.5. Begriff, Struktur, Leistungsfähigkeit und Rahmenbedingungen des Handwerks sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich ausgeprägt. Diese Ausgangslage war Anlaß auf der ersten Europäischen Handwerkskonferenz in Avignon, Gemeinschaftsmaßnahmen zugunsten des Europäischen Handwerks zu entwickeln, und zwar in den Bereichen Niederlassungsrecht und Dienstleistungsfreiheit, berufliche

Aus- und Weiterbildung, Zugang zu neuen Technologien und deren Einsatz, Zugang zu neuen Märkten sowie Gewinnung von Kenntnissen über das europäische Umfeld von Handwerksbetrieben.

2.6. Die von der Luxemburger Ratspräsidentschaft eingebrachte und am 27. Mai 1991 vom Rat einstimmig verabschiedete „Entschließung über das Aktionsprogramm für kleine und mittlere Unternehmen einschließlich der Handwerksbetriebe“<sup>(3)</sup> sowie die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Avignon-Konferenz bilden den allgemeinen Rahmen für ein erstes spezifisches EG-Aktionsprogramm zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Handwerksbetriebe und kleine Unternehmen<sup>(4)</sup>.

2.6.1. Das Aktionsprogramm umfaßt acht Themenbereiche und zielt darauf ab, kleinen Unternehmen und Handwerksbetrieben einen besseren Zugang zu allen EG-Maßnahmen zu ermöglichen. Kontakte zwischen den Berufsverbänden werden gefördert, damit diese Informationen austauschen, zusammenarbeiten und sich vernetzen können. Die Zusammenarbeit zwischen Handwerksbetrieben und kleinen Unternehmen vor allem in Grenzregionen wird ebenso unterstützt wie Maßnahmen zur Verbesserung der Managementniveaus. Das Aktionsprogramm befindet sich in der Phase der Auswertung. Erste Ergebnisse werden für Ende des Jahres erwartet.

2.7. Dieses Programm wird die Palette der bestehenden Maßnahmen vervollständigen, die die KMU einschließlich der Handwerksbetriebe bereits in folgenden Bereichen nutzen können: Information (Euro-Info-Zentren), Kooperation (BRE, BC-Net, Europartenariat, Interprise); Aus- und Weiterbildung (Force, Euroform, Lingua, SESAM) und technologische Entwicklung (BRITE/EURAM, VALUE, SPRINT, CRAFT). Der Europäische Rat in Lissabon ersuchte darüber hinaus den Rat, die verstärkte Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen an Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen Forschung und Innovation zu fördern<sup>(5)</sup>.

### 3. KMU und Handwerk in der Gesamtwirtschaft

#### a) KMU

3.1. Die zentrale Rolle der KMU als Wirtschafts- und Sozialfaktor in der EG läßt sich nicht nur an ihrem großen Anteil an Produktion und Beschäftigung ablesen, sondern auch an ihrer überproportionalen Leistung bei der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen, bei der Umsetzung von Innovationen und bei der flexiblen Anpassung an die Dynamik der Märkte. Die KMU sind auch für die regionale Entwicklung von grundlegender Bedeutung.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 146 vom 5. 6. 1991, S. 3.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. C 334 und Nr. S 245 vom 28. 12. 1991.

<sup>(5)</sup> Kommission der EG, Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland, EG-Nachrichten Nr. 7 vom 1. Juli 1992, Europäischer Rat, Lissabon, 26./27. Juni 1992, Schlußfolgerungen des Vorsitzes, Punkt C.3.4.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 175 vom 4. 7. 1991, S. 32.

<sup>(2)</sup> Rat der EG, Kommission der EG, Vertrag über die Europäische Union, Luxemburg 1992.

3.2. Die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen zählt angesichts der bevorstehenden Verwirklichung des EG-Binnenmarktes und der Vertiefung der Europäischen Integration zu den vorrangigen Politikzielen der Gemeinschaft<sup>(1)</sup>.

3.3. Die Gesamtzahl der Unternehmen in der Zwölferegemeinschaft (außer der landwirtschaftlichen Urproduktion) betrug 1988 11,6 Mio. Unternehmen mit 80,7 Mio. Beschäftigten. Hiervon sind 92% der Unternehmen Kleinstbetriebe (0-9 Beschäftigte) und 7,9% Klein- (10-99 Beschäftigte) oder Mittelbetriebe (100-499 Beschäftigte). Der Anteil der Kleinst- und der Klein- und Mittelbetriebe an der Beschäftigung betrug 29% bzw. 41% und ihr Anteil am Umsatz 22% bzw. 48,5%. Die durchschnittliche Betriebsgröße in der EG lag bei 7 Beschäftigten. Die nördlichen EG-Mitgliedstaaten verzeichneten eine relativ hohe Anzahl von Klein- und Mittelbetrieben, die südlichen Mitgliedstaaten eine hohe Anzahl von Kleinstunternehmen<sup>(2)</sup>.

#### b) Handwerk

3.4. Es gibt keine allgemein anerkannte Definition der Begriffe Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen; sie ist nach Ansicht des Ausschusses in Übereinstimmung mit der Kommission auch nicht notwendig [siehe Bericht der Kommission an den Rat betreffend KMU-Definitionen, Dok. SEK(92) 351 endg. vom 29. 4. 1992, S. 2: „Eine absolute Definition für die KMU kann es nicht geben. Die Frage nach der richtigen Definition hat nur Sinn in einem bestimmten Zusammenhang, wenn nämlich für eine Maßnahme eine Unternehmensgruppe nach der „Größe“ gegenüber anderen abgegrenzt werden soll. Nach welchen Kriterien differenziert wird, hängt natürlich von dem Ziel ab, das man sich gesetzt hat.“] Je nach Land und Einrichtung werden voneinander abweichende Definitionen zugrunde gelegt; die Vielzahl der Definitionen kommt auch in den verschiedenen Maßnahmen der EG zugunsten der KMU zum Ausdruck<sup>(3)</sup>.

3.5. Obwohl das Handwerk in der Statistik „Enterprises in Europe“ nicht gesondert ausgewiesen wird, können ein ganz erheblicher Teil der Kleinstunternehmen und ein großer Teil der Klein- und Mittelunternehmen dem Handwerk zugerechnet werden. Die Zahl der Handwerksbetriebe in der EG dürfte zwischen 3,9 Mio. Betrieben und 5 Mio. Handwerksbetrieben liegen.

3.6. Betriebsgröße, Zahl der Beschäftigten und Höhe des Umsatzes eignen sich für die Abgrenzung zwischen Handwerk und gewerblichen Kleinst-, Klein- und Mittelbetrieben nur bedingt. (So gibt es z.B. in der Bundes-

republik Deutschland Handwerksbetriebe mit 350 und mehr Beschäftigten, aber auch Industriebetriebe mit weniger als 10 Beschäftigten. Hier unterscheidet sich die Rechtslage in Deutschland z.B. von der in Frankreich und Italien, wo ein Handwerksbetrieb durch Gesetz auf eine bestimmte Betriebsgröße festgelegt ist. Überschreitet es die dort festgelegte Beschäftigtenzahl, gehört der Betrieb automatisch zur Industrie. In Luxemburg wiederum besteht keine quantitative Abgrenzung was die Betriebsgröße der Handwerksbetriebe betrifft.) Mit dem Begriff Handwerk wird als Qualitätsmerkmal der Gedanke an individuelle Leistungen verbunden, die gegenüber den privaten Verbrauchern als auch für Industrie, Handel und öffentliche Hand erbracht werden, wobei sich das Handwerk auch modernster technischer und betriebswirtschaftlicher Herstellungs- und Vertriebsverfahren bedient (NC/CNC, CAD/CAM-Technik, EDV, Marketing usw.). Weitere Merkmale von Handwerksbetrieben sind in aller Regel u.a.:

- Identität von Eigentum und Leitung,
- enge Bindung von Familie und Unternehmen,
- juristische und finanzielle Selbständigkeit gegenüber Großunternehmen,
- überwiegend persönliche Mitarbeit des Betriebsinhabers,
- relativ hoher Anteil der handwerklich ausgebildeten und geprüften Fachkräfte an der Gesamtzahl der Beschäftigten,
- Arbeitsintensive Fertigung, obwohl vielfach Betriebe auch mit Spitzentechnologie arbeiten,
- Kapitalknappheit, Finanzierung vielfach mit Eigenkapital, da Fremd- und Risikokapital schwer zu beschaffen,
- Überwiegen der Einzelfertigung bzw. Arbeiten auf Bestellung.

3.7. Der Versuch, den Begriff des Handwerks auf Gemeinschaftsebene einheitlich zu fassen und statistisch zu erheben, ist wegen der Vielschichtigkeit dieser Wirtschaftsgruppe (produzierendes Handwerk, Dienstleistungshandwerk, Kunsthandwerk, industrielles Zulieferhandwerk, Handelsfunktionen des Handwerks, Vielzahl und Verschiedenartigkeit der Handwerksberufe) bisher nicht oder nur unzureichend gelungen.

3.8. Trotz tiefgreifender Unterschiede zwischen den EG-Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Definitionen und Berufsbilder des Handwerks, die in einigen Mitgliedstaaten existieren, die Anforderungen, die an die Ausübung eines Handwerks als selbständiger Tätigkeit gestellt werden, die Ausbildungssysteme und die berufsständische Organisation, sind dem Handwerk europaweit bestimmte inhärente Werte gemeinsam. Dazu zählen die Bedeutung des Handwerks für die europäische Wirtschaft; seine Rolle als Träger der europäischen Kultur; die Bedeutung der beruflichen Qualifikation und insbesondere der dualen beruflichen Ausbildung für die Erhaltung der eigenen Leistungs- und Wettbe-

<sup>(1)</sup> Dok. KOM(92) 2000 vom 11. 2. 1992.

<sup>(2)</sup> *Enterprises in Europe (Preliminary Version)*, Eurostat/DG XXIII, Mai 1992, S. 2 ff. Erfaßt werden Kleinst-, Klein- und Mittelbetriebe in den Bereichen 1-8 der NACE-Klassifikation.

<sup>(3)</sup> Siehe Dok. SEK(92) 351 endg. vom 29. 4. 1992.

werbsfähigkeit und die Weiterentwicklung des Sektors; die vielfältigen Aufgaben, die dem Handwerk insbesondere beim Umwelt- und Verbraucherschutz, bei der Verbesserung der Gesundheitsvorsorge, bei der Energieversorgung, bei der Umsetzung neuer Technologien und Normen in die Arbeitswelt sowie bei der Gestaltung eines humanen Lebensraumes, zufallen.

3.9. Handwerksbetriebe sind von großer Bedeutung für das Gleichgewicht der lokalen, regionalen und nationalen Wirtschaft, da sie ihre Produktion an die Anforderungen auf der Nachfrageseite anpassen können, die häufig stark von kulturellen Gegebenheiten abhängen oder abereinen spezifischen Bedarf auf lokalen, regionalen oder überregionalen Märkten decken. Für die Industrie, ihre Produkte und Produktionsanlagen ist das Handwerk ein unverzichtbarer Partner durch Zulieferung, Fertigung, Montage, Instandhaltung und Entwicklungsarbeiten. Gesamtwirtschaftlich gesehen leisten die Handwerksbetriebe einen wesentlichen Beitrag zur Vielfalt des Angebots an Waren und Dienstleistungen. Das Handwerk ist außerdem ein bedeutender Arbeitgeber, der neue zusätzliche Arbeitsplätze schafft. Im Bereich der Aus- und Weiterbildung kommt dem Handwerk ebenso große Bedeutung zu wie für die Entwicklung humaner und zeitgerechter Arbeitsformen und Arbeitsbedingungen sowie kooperativer Führungssysteme. Handwerksbetriebe leisten einen wichtigen Beitrag zur sozialen Stabilität und eröffnen Fach- und Führungskräften auch den Weg in die Selbständigkeit.

3.10. Die Öffnung der Märkte und die Vertiefung der Europäischen Integration wirken sich auch auf die KMU und Handwerksbetriebe aus — allerdings von Region zu Region und je nach Branchen/Handwerksberufen mit unterschiedlicher Intensität. Der Ausweitung von Absatz- und Beschaffungsmöglichkeiten, Chancen in der Zuliefertätigkeit aufgrund der Verringerung der Fertigungstiefe in der Industrie sowie der Möglichkeit, Fach- und Nachwuchskräfte in anderen Mitgliedstaaten zu werben, stehen insbesondere die Herausforderungen und Risiken eines härteren Wettbewerbs sowie struktureller Anpassungsprozesse gegenüber. Zwar ist bisher nur eine Minderheit von Handwerksunternehmen direkt grenzüberschreitend tätig, aber es ist zu erwarten, daß zunehmend neue Betriebe sich in den Kreis der dynamischen Exporteure von Gütern und Dienstleistungen einreihen werden, um auch unter den neuen Bedingungen des Europäischen Binnenmarktes ökonomisch erfolgreich sein zu können — zu diesem Ergebnis kommen u.a. Untersuchungen deutscher Handwerkskammern aus Grenzregionen. Der WSA bedauert, daß die Übergangsregelung für die Mehrwertsteuer ab 1. Januar 1993 die exportierenden KMU administrativ schwer belastet und dadurch ein zusätzliches Hemmnis für die grenzüberschreitende Tätigkeit dieser Unternehmen errichtet.

3.11. Für die Dynamik einer Wettbewerbsordnung ist die Offenheit der Märkte eine unerläßliche Voraussetzung. Diese ist jedoch nur gegeben, wenn alle Unternehmen unabhängig von ihrer Größe die gleichen Startchancen erhalten. Eine EG-Unternehmenspolitik, die den besonderen Bedürfnissen der KMU und des Hand-

werks Rechnung trägt und dabei die soziale Dimension des Binnenmarktes berücksichtigt, kann hierzu einen wichtigen Beitrag leisten.

#### 4. Anforderungen an eine EG-Unternehmenspolitik für KMU unter besonderer Berücksichtigung des Handwerks

##### a) Allgemeine Erfordernisse

4.1. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Grundstruktur für die künftige europäische Unternehmenspolitik für KMU unter besonderer Berücksichtigung des Handwerks bereits besteht. Ihre Ausgestaltung im einzelnen ist unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zügig fortzusetzen und politisch zu verfestigen.

4.1.1. Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß die EG-Kommission für jeden Vorschlag einer gemeinschaftsrechtlichen Gesetzgebung begründen sollte, worin der grenzüberschreitende Charakter der Aktion besteht und wieso diese Maßnahme nicht auf der Ebene der Mitgliedstaaten, der Länder/Regionen bzw. der Wirtschaft selbst ergriffen werden kann. Die diesbezügliche Erweiterung der Folgenabschätzung könnte nach Ansicht des Ausschusses ein geeignetes Verfahren zur Handhabarmachung des Subsidiaritätsprinzips sein.

4.1.2. Vonnöten ist in diesem Zusammenhang auch eine intensivere Abstimmung der KMU-Fördermaßnahmen der EG mit den zuständigen mitgliedstaatlichen Behörden. Der Ausschuß begrüßt deshalb auch die Absicht der britischen Regierung, im Oktober 1992 in Birmingham eine Konferenz mit dem Ziel durchzuführen, Ansätze für eine Verbesserung der Kohärenz zwischen EG- und nationalen KMU-Politiken zu entwickeln.

4.1.3. Um die europäische Unternehmenspolitik praxisnah auszurichten, müssen die repräsentativen europäischen KMU- und Handwerksverbände sowie die Arbeitnehmerorganisationen in alle mittelstandsrelevanten EG-Konsultationsgremien einbezogen werden. In diesem Zusammenhang betont der Ausschuß die Notwendigkeit, bei der Entwicklung von Gemeinschaftsaktionen eine umfassende Anhörung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen bereits in einer möglichst frühen Phase durchzuführen. Der Ausschuß fordert die EG-Kommission auf, verstärkt das „Grünbuchverfahren“ anzuwenden, um allen interessierten Kreisen Gelegenheit zu geben, ihre Absichten darzulegen, bevor legislative Vorschläge vorgelegt werden. Der Ausschuß hält es außerdem für erforderlich, die repräsentativen europäischen KMU-Verbände an der Auswahl der Vorschläge für das Folgenabschätzungsverfahren zu beteiligen.

4.1.4. Vordringlich ist angesichts verstärkter Regelungsbefugnisse der EG-Kommission in der Sozialpolitik und der verbesserten Mitwirkungsrechte der europäischen Sozialpartner auch die Teilnahme des europäischen Handwerks als gleichberechtigter Partner am Sozialen Dialog und an den sozialen Konsultationen.

4.2. Der Ausschuß weist erneut darauf hin, daß die EG-Unternehmenspolitik für KMU zum integralen Be-

standteil der Gemeinschaftspolitiken werden muß, und vertritt die Auffassung, daß die GD XXIII innerhalb der Dienststellen der EG-Kommission als Hüterin der Interessen der KMU über alle mittelstandsrelevanten Gemeinschaftspolitiken systematisch konsultiert wird und die hierfür notwendige Personalausstattung erhält.

4.2.1. Es handelt sich hierbei im Follow-up von Maastricht und im Rahmen der Rechtskoordinierung durch die GD XXIII insbesondere um folgende Aspekte, die der Ausschuß teilweise bereits in seinen Stellungnahmen zur europäischen Industriepolitik behandelt hat <sup>(1)</sup>: Schaffung eines transparenten und mittelstandsfreundlichen Wirtschafts-, Steuer- und Wettbewerbsrechts; konsequente Berücksichtigung der Belange der KMU und des Handwerks in den Bereichen Sozialpolitik, berufliche Bildung, Verbraucherschutz und Gesundheitswesen, Umwelt- und FTE-Politik sowie bei der Schaffung transeuropäischer Infrastrukturnetze; konsequentes Einschreiten gegen jegliche Wettbewerbsverzerrungen und Überregulierungen. Der Ausschuß unterstreicht, daß es bei der Folgenabschätzung sorgfältig abzuwägen gilt zwischen der Begrenzung administrativer Belastungen und der Berücksichtigung berechtigter umwelt- und sozialpolitischer Belange, und weist darauf hin, daß die notwendige Flexibilität der Unternehmen das soziale Schutzniveau der Arbeitnehmer nicht in Frage stellen darf.

4.2.1.1. Für KMU einschließlich Handwerk stellt sich die Frage der Konkurrenzfähigkeit im europäischen Wirtschaftsraum insbesondere insoweit, als die administrativen Lasten, die Kapital- und Personalkosten bei der Unternehmensgründung und auf Dauer tragbar sein müssen. Der Ausschuß erwartet u.a. zu diesem Themenkomplex Anregungen vom sogenannten Sutherland-Bericht, der voraussichtlich im Herbst 1992 unter dem Arbeitstitel „EG-Binnenmarkt nach 1992“ vorliegen wird.

4.3. Zur Bewältigung der Herausforderungen, die im Zuge der Vertiefung der Europäischen Integration auf kleine und mittlere Unternehmen zukommen, bedarf es nach Auffassung des Ausschusses einer qualitativen Weiterentwicklung des Aktionsprogramms für KMU unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse des Handwerks und anderer spezifischer Sektoren und der in diesen Wirtschaftsbereichen beschäftigten Menschen.

4.3.1. Der Ausschuß fordert die EG-Kommission auf, zügig mit den Vorarbeiten zu beginnen, um dem Rat vor Ende 1992 entsprechende Vorschläge unterbreiten zu können, und appelliert an das Europäische Parlament und den Rat, für die Fortschreibung des Aktionsprogrammes ausreichende Finanzmittel bereitzustellen. Der Ausschuß vertraut darauf, daß die Ausarbeitung des neuen Aktionsprogramms im Einvernehmen mit den betroffenen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen erfolgt.

4.3.2. Die Berücksichtigung der spezifischen Belange des Handwerks im Rahmen der Unternehmenspolitik für KMU wurde mit der Verabschiedung des Aktionsprogramms für kleine Unternehmen und Handwerks-

betriebe eingeleitet. Der Ausschuß weist jedoch darauf hin, daß weiterhin erheblicher Handlungsbedarf besteht, die Schlußfolgerungen der Avignon-Konferenz in Gemeinschaftsaktionen umzusetzen.

4.3.3. Der Ausschuß vertritt die Meinung, daß dem europäischen Handwerk analog zu den Sektoren Handel, Tourismus und Gemeinwirtschaft eine eigene Anlaufstelle in der Generaldirektion XXIII durch die Einrichtung einer Abteilung Handwerk mit entsprechender personeller und finanzieller Ausstattung geschaffen werden sollte, die auch Ansprechpartner für die Arbeitnehmerorganisationen im Handwerksbereich sein soll. Dies entspricht den Forderungen der Avignon-Konferenz und des Rates in seiner Entschließung von Juni 1991. Nur so ist nach Ansicht des Ausschusses zu gewährleisten, daß das erste Aktionsprogramm für Handwerksbetriebe zügig umgesetzt und weiterentwickelt sowie eine zweite Konferenz über das Handwerk vor Ende 1993 durchgeführt werden kann <sup>(2)</sup>. Der Ausschuß fordert die Haushaltsbehörde auf, entsprechende finanzielle Mittel noch für den Haushalt 1993 bereitzustellen.

4.3.3.1. Der Ausschuß ersucht die EG-Kommission darüber hinaus sicherzustellen, daß alle im Ausschuß vertretenen sozialen Gruppen an der Avignon-Folgekonferenz beteiligt werden. Vor allem mit Blick auf die gemeinsame Interessenvertretung der Arbeitnehmer in den Unternehmen hat der Ausschuß wiederholt unterstrichen, daß die Mitwirkung der Arbeitnehmer an bestimmten unternehmerischen und sozialen Entscheidungen eine wichtige Voraussetzung zur Entwicklung einer demokratischen Gesellschaft ist.

4.4. Der Ausschuß unterstützt die Initiative der EG-Kommission, im Rahmen ihres horizontalen industriepolitischen Konzeptes den strukturellen Anpassungsprozeß der Wirtschaft zu erleichtern, abzusichern und zu beschleunigen <sup>(3)</sup>. Nach Auffassung des Ausschusses müssen durch eine mittelstandsgerechte Ausgestaltung aller Gemeinschaftspolitiken stabile Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß die KMU einschließlich des Handwerks im EG-Binnenmarkt wettbewerbsfähig bleiben. Es gilt, ein ausgewogenes Verhältnis von Kleinst-, Klein-, Mittel- und Großunternehmen und damit insgesamt eine differenziertere Unternehmensgrößenstruktur in der EG zu erhalten.

4.4.1. In diesem Zusammenhang begrüßt der Ausschuß das Vorhaben der EG-Kommission, die Unternehmen in den jeweiligen Gemeinschaftsaktionen zielgruppengerechter einzugrenzen und insbesondere die Kleinunternehmen besonders zu fördern oder als erste bei Gemeinschaftsmaßnahmen zum Zuge kommen zu lassen <sup>(4)</sup>. Der Ausschuß unterstützt die Absicht der

<sup>(2)</sup> Erklärung der Kommission auf der Ratstagung vom 29. 4. 1991, Unternehmenspolitik: Eine neue Dimension für die kleinen und mittleren Unternehmen — Leitlinien für kleine Unternehmen und Handwerksbetriebe GD XXIII/353/91-DE, S. 4.

<sup>(3)</sup> Dok. KOM(90) 556 endg. vom 16. 11. 1990.

<sup>(4)</sup> Dok. SEK(92) 351 endg. vom 28. 4. 1992.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 40 vom 17. 2. 1992, S. 46 und 101.

EG-Kommission, sich bei der Begriffsabgrenzung künftig auf eine Kombination von Beschäftigtenzahl, Umsatz, Bilanzsumme und Selbständigkeit zu stützen.

4.4.2. Der Ausschuß weist zugleich auf die Notwendigkeit hin, in allen Politikbereichen betriebsgrößenbedingte Nachteile der KMU soweit wie möglich auszugleichen. Im EG-Binnenmarkt ist dies besonders dringlich, weil sich bei offenen Grenzen Wettbewerbsverzerrungen noch verstärken. Der Ausschuß appelliert in diesem Zusammenhang an die EG-Kommission, das Instrumentarium der Beihilfenkontrolle voll auszuschöpfen, die nationalen Fördermaßnahmen strikt zu prüfen, fortlaufend zu überwachen und transparenter zu machen.

4.4.2.1. Positiv wertet der Ausschuß in diesem Zusammenhang die Veröffentlichung von Leitlinien zur Gewährung von staatlichen Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen. Die Leitlinien enthalten zum erstenmal Vorschriften, die den Begriff der KMU für öffentliche Beihilfezwecke definieren und die Beihilfearten und Beihilfesätze nennen, die die Mitgliedstaaten kleinen und mittleren Unternehmen gewähren können. Die Vorschriften über Investitionsbeihilfen gehen von dem Grundsatz aus, daß Beihilfen in den zentralen, strukturstärkeren Teilen der Gemeinschaft den Beihilfen in den strukturschwächeren Randgebieten nicht entgegenwirken sollen. Der Ausschuß unterstreicht, daß damit ein Gleichgewicht zwischen Mittelstandspolitik und wirtschaftlichem und sozialem Zusammenhalt hergestellt werden kann<sup>(1)</sup>.

4.5. Die Wettbewerbschancen der KMU einschließlich des Handwerks im EG-Binnenmarkt sind durch eine geeignete und verlässliche Rahmengesetzgebung der EG zu fördern. Für die Handwerksunternehmen sind rechtlich vergleichbare Rahmenbedingungen in den EG-Mitgliedstaaten von entscheidender Bedeutung, um in der Gemeinschaft grenzüberschreitend tätig zu werden. Zwar hat die EG auf dem Gebiet der Rechtsangleichung erkennbare Fortschritte erzielt, dennoch bedarf es einer ganzen Reihe weiterer Maßnahmen — nicht zuletzt auf den Gebieten des Gesellschaftsrechts und beim Schutz des geistigen und gewerblichen Eigentums.

4.5.1. Sinnvolle Maßnahmen wären zum Beispiel die europaweite Einführung eines Eigentumsvorbehaltes bei der grenzüberschreitenden Lieferung von Waren sowie die Festlegung von Regeln für die Veräußerung und Übertragung von Unternehmen (Unternehmensteilen). Die Kommission wird aufgefordert, den Ausschuß an der für das 2. Halbjahr 1992 geplanten Konferenz zum Thema Veräußerung und Übertragung von Unternehmen zu beteiligen. Ferner wäre es nach Meinung des Ausschusses zweckmäßig, zu einer EG-weiten Kleinpapentregelung zu gelangen. Dieser in einigen Mitgliedstaaten bereits bestehende rechtliche Schutz bietet vor allem den KMU die Möglichkeit, relativ einfach und verhältnismäßig kostengünstig eine neue Erfindung für

einen begrenzten Zeitraum zu schützen. Daher fordert der Ausschuß die Kommission denn auch auf, diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten.

4.5.2. Der Ausschuß fordert die EG-Kommission außerdem auf, in ihrem jährlichen Bericht zur Verwaltungsvereinfachung<sup>(2)</sup> auch die bisher ungelösten Probleme des Abbaus bürokratischer Hemmnisse bei grenzüberschreitenden unternehmerischen Tätigkeiten aufzugreifen.

4.6. Zur Erarbeitung weiterer Erkenntnisse über die KMU und das Handwerk sowie als Weiterbildungseinrichtung hält der Ausschuß die Schaffung einer Europäischen Akademie des Handwerks und der kleinen und mittleren Unternehmen für zwingend notwendig. Ihre Arbeit hätte einerseits die Entscheidungsgrundlagen für eine erfolgreiche Gemeinschaftspolitik zugunsten der KMU und des Handwerks auf europäischer Ebene zu verbessern und dabei der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung und des Wissenstransfers einen institutionellen Rahmen zu geben und andererseits die Qualifikation der Unternehmer, ihrer Führungskräfte und ihrer Mitarbeiter in den Betrieben zu erhöhen. Sie sollte dabei vorrangig als Zentrale für den Informationsaustausch und zur Koordinierung vorhandener nationaler Institute der KMU einschließlich des Handwerks auf europäischer Ebene dienen. Dies würde zugleich die Arbeit der EG-Beobachtungsstelle für KMU<sup>(3)</sup> entlasten und ergänzen. Der Ausschuß weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die betroffenen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen in den Verwaltungsgremien der Europäischen Akademie angemessen zu berücksichtigen sind.

4.6.1. Der Ausschuß ersucht die Kommission, ihre Arbeiten insbesondere hinsichtlich der Verbesserung der Transparenz des Handwerkssektors zu vertiefen. Sinnvolle Maßnahmen wären z.B.

— die Erarbeitung einer Bestandsaufnahme dessen, was Handwerk in den einzelnen Mitgliedstaaten darstellt. Eine ausreichende Transparenz über die Organisationsstrukturen und Ansprechpartner in den EG-Mitgliedstaaten wird Mitte 1993 in Form eines „Who is who“ gegeben sein. Aufgabe der EG-Beobachtungsstelle für KMU wäre u.a. nach Auffassung des WSA, mit Hilfe des im Aufbau befindlichen Systems für statistische Informationen jährlich auch einen Bericht zur Lage und zu den Aussichten des Handwerks in der Gemeinschaft zu erstellen;

— die Verbesserung der statistischen Daten über das Handwerk. Der Ausschuß regt an, daß analog zu den statistischen Arbeiten in den Bereichen Handel, Fremdenverkehr, Sozialwirtschaft und Dienstleistungen auch im Bereich des Handwerks in Zusammenarbeit mit Eurostat und den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten mit Piloterhebungen begonnen wird. Um keinen Verwaltungsaufwand für die Betriebe zu provozieren, sollte hierbei auf Sekundärstatistiken zurückgegriffen werden. Hierbei kämen u.a. Zusatzauswertungen vorhandener Datenbestände der Mitgliedstaaten und Hand-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 213 vom 19. 8. 1992 — Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an KMU.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 141 vom 2. 6. 1990, S. 55.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 208 vom 9. 8. 1991, S. 22.

werksverbände in Betracht. Darüber hinaus sollten die statistischen Auswertungsmöglichkeiten durch eine eigene Handwerks-Nomenklatur verbessert werden;

- die Schaffung einer Datenbank, in der die einschlägigen Rechtsvorschriften der EG-Mitgliedstaaten, die für die Inanspruchnahme des Niederlassungsrechts und der Dienstleistungsfreiheit erforderlich sind (Registrierungspflicht, Berufsanfangsregelungen und sonstige Zulassungsvoraussetzungen), gesammelt und auf dem neuesten Stand gehalten werden. Hierbei kann auf die bereits vorliegenden Ausarbeitungen zurückgegriffen werden<sup>(1)</sup>.

#### b) Spezielle Erfordernisse

##### 4.7. Zugang zu neuen Märkten

4.7.1. Die Verwirklichung des Europäischen Wirtschaftsraumes, aber auch die Öffnung der Märkte im Osten ergeben für überregional tätige KMU und Handwerksbetriebe Chancen in neuen Märkten. Der Ausschuß erwartet, daß ihre Aktivitäten, auf diesen Märkten Fuß zu fassen, über die Förderung von Markt- und Branchenstrukturuntersuchungen, Broschüren und Drittlandsmärkte (Doing Business in ...), binnenmarktspezifische Unternehmensführungsseminare (Unternehmensleiter, Führungskräfte, Mitarbeiter) sowie die Förderung von Unternehmensbeteiligungen an Spezialmessen in der Gemeinschaft und auf Drittlandsmärkten in Zukunft stärkere Unterstützung erfahren.

4.7.2. Die Einrichtung und der weitere Ausbau von EG-Beratungsstellen (Euro-Info-Center) wird in diesem Zusammenhange positiv beurteilt. Gleiches gilt für das EDV-gestützte Netz für grenzüberschreitende Kooperationsvermittlung (BC-Net) sowie für das Europartnerschaftsprogramm, das darauf zielt, Kontakte zwischen Firmen in den strukturschwachen Gebieten der EG und Betrieben aus anderen Regionen zu fördern. Nach Ansicht des Ausschusses gilt es, geeignete Mittel und Wege zu finden, um Handwerksbetriebe noch stärker am Europartnerschaft und BC-Net zu beteiligen.

4.7.2.1. Die erleichterte Form des Europartnerschafts mit der Bezeichnung „Interprise“ (Förderung von Kooperationen und Partnerschaften zwischen Unternehmen und Dienstleistungsbetrieben) kann nach Auffassung des Ausschusses insbesondere den Handwerksbetrieben gute Chancen für die Anknüpfung von Kooperationen bieten.

4.7.3. Der Ausschuß unterstützt ferner die Gründung von Pilotzentren, die den KMU und Handwerksbetrieben bei der Erledigung grenzüberschreitender rechtli-

cher, steuerlicher und verwaltungsmäßiger Formalitäten bestehen.

##### 4.8. Zugang zu den Finanzmärkten

4.8.1. Trotz zahlreicher Initiativen in den EG-Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene haben KMU und Handwerksunternehmen immer noch keinen einfachen Zugang zu den Finanzmärkten. Selbst wenn die von den Banken geforderten Garantien geleistet werden können, müssen die Betriebe häufig wesentlich höhere Zinssätze als größere Unternehmen zahlen. Der Ausschuß begrüßt deshalb die Initiative der EG-Kommission zum Aufbau und zur Förderung von Kreditgarantiegemeinschaften<sup>(2)</sup> ebenso wie die Bemühungen der EG-Kommission, vorhandene Barrieren im Bereich des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs abzubauen<sup>(3)</sup>.

4.8.2. Im Zuge der Anpassung an das durch die Öffnung der Märkte geschaffene neue wirtschaftliche Umfeld müssen KMU und Handwerksbetriebe innerbetriebliche Anpassungen insbesondere in den Bereichen Technologie, Management, Handelspolitik, Marketing vornehmen. Aufgrund der spezifischen Fachkräftintensität und Dienstleistungsorientierung kann die durchschnittliche Produktivität der gewerblichen KMU niedriger sein als die der Industrie. Dies grenzt ihre Eigenkapitalausstattung ein, gerade auch angesichts der steuerlichen Belastung der Unternehmensgewinne. Die Innovationsnotwendigkeiten für neue Techniken (z.B. Laser, CAD, CIM, Qualitätssicherungssysteme) und der entsprechende Finanzierungsbedarf nehmen stark zu. Der Ausschuß fordert deshalb die EG-Kommission auf zu prüfen, welche spezifischen Fiskal- und Finanzinstrumente für KMU und Handwerksbetriebe zur Bewältigung der Aufgaben entwickelt werden können.

##### 4.9. Zugang zu öffentlichen Aufträgen

4.9.1. Der Zugang zu neuen Märkten wird durch die Praxis der EG-weiten Auftragsvergabe bei Bau- und Lieferaufträgen verbessert. Diese wird außerdem durch Richtlinien unterstützt, die Rechtsmittel für den Fall vorsehen, daß das Gemeinschaftsrecht nicht beachtet wird. EG-Vorschriften über die Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen sind ebenfalls vorgesehen.

4.9.2. Mit Sorge vermerkt der Ausschuß jedoch, daß die zur Zeit üblichen Ausschreibungs- und Vergabemodalitäten den Zugang von KMU und handwerklichen Unternehmen auf diesen Märkten stark einschränken. Eine Verbesserung ihres grenzüberschreitenden Zugangs zu öffentlichen Aufträgen könnte u.a. durch die branchenspezifische Aufschlüsselung der TED-Datenbank, für die z.Z. das deutsche Pilotprojekt POINT (Public Orders Information Network) läuft, erreicht

<sup>(1)</sup> Leitfaden für Betriebsgründung und Handwerkstätigkeiten in der Europäischen Gemeinschaft. ISBN 92-826-0185-4 Klinge, Gabriele: Niederlassungs- und Dienstleistungsrecht für Handwerker und andere Gewerbetreibende in der EG. Nomos, Baden-Baden 1990; Schwappach, Jürgen: EG-Rechtshandbuch für die Wirtschaft, Beck, München 1991.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 169 vom 6. 7. 1992.

<sup>(3)</sup> Dok. SEK(92) 621 endg. vom 27. 3. 1992.

werden. Insbesondere den EIC-Stellen in Grenzregionen kommt für die Selektion kleinerer lokaler Ausschreibungen große Bedeutung zu<sup>(1)</sup>.

4.9.3. Eine verstärkte Bildung grenzübergreifender Arbeitsgemeinschaften oder Konsortien von KMU und Handelsbetrieben zur Gewinnung größerer öffentlicher Aufträge wird zur weiteren Markterschließung beitragen und sollte durch Pilotmaßnahmen im Rahmen von BC-Net gefördert werden. Der Ausschuß weist auch auf die Notwendigkeit hin, durch Gemeinschaftsinitiativen wie PRISMA die Randregionen der Gemeinschaft bei der Öffnung des öffentlichen Auftragswesens zu unterstützen.

#### 4.10. Grenzüberschreitende Unternehmenskooperation

4.10.1. Ein weiteres wichtiges Instrument zur Behauptung im Binnenmarkt stellt für die KMU und das Handwerk die zwischenbetriebliche Kooperation dar. Maßgebliche Gesichtspunkte hierfür sind Kostenniveau, Markt- und Kundennähe und nicht zuletzt ein anzustrebender Know-how-Zufluß. Weiterhin führen Kooperationen zu Synergieeffekten, die dazu beitragen, das Forschungs- und Entwicklungspotential zu verstärken.

4.10.2. Soweit die EG bereits gewisse Instrumente zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Kooperation vorgesehen hat, beispielsweise die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV), so muß für den Bereich des Handwerks festgestellt werden, daß diese Rechtsform praktisch kaum angenommen wird.

4.10.2.1. Der Ausschuß begrüßt daher die von der Kommission eingeleitete Untersuchung über die EWIV, hält aber insbesondere Modellversuche zur Verwirklichung handwerklicher grenzüberschreitender Euro-Partnerschaften (europäische Handwerksregionen, überregionale Handelszusammenschlüsse, Netze von europäischen Handwerkszentren) für einen richtigen Schritt zur Verbesserung der Absatzförderung auf neuen Märkten. Entsprechende Unterstützungsmaßnahmen sollten sich z.B. auf Hilfen bei der Vermarktung handwerklicher Produkte oder die Entwicklung von Infrastrukturen für Gütesiegel und Umweltschutzzertifikate erstrecken.

#### 4.11. Berufliche Bildung

4.11.1. Die Qualifizierung der Unternehmer, Führungskräfte und Mitarbeiter ist nicht nur Voraussetzung für die Erfüllung der gestiegenen Kundenanforderungen nach mehr Individualität und Qualität von Produkten und Dienstleistungen, sondern auch Schlüsselfaktor im Wettbewerb auf den Märkten. Auf diesem wichtigen Gebiet der beruflichen Bildung und der Qualifizierung ist eine Zusammenarbeit der Sozialpartner unerlässlich.

4.11.2. Noch stärker als in der Vergangenheit wird künftig der Betriebserfolg durch die Qualität der Mitarbeiter bestimmt. Investitionen in „Humankapital“ sind mindestens so wichtig wie Sachinvestitionen. Der technische, soziale und damit verbundene organisatorische Fortschritt erfordert auch neue Formen der Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Die weitreichenden Führungs-, Markt- und Technikänderungen lösen einen hohen und wachsenden Weiterbildungsbedarf unter Einbeziehung der europäischen Dimension aus.

4.11.3. Der Förderung der Berufsbildung räumt inzwischen auch die EG-Kommission Vorrang ein. In ihrem Memorandum über die Berufsbildungspolitik für die 90er Jahre<sup>(2)</sup> hat die EG-Kommission bereits Ende 1991 ihre ausbildungspolitischen Ziele im Rahmen der Ergebnisse von Maastricht (Regelungskompetenz gemäß Artikel 127 EUV) abgesteckt: mehr Investitionen in die Ausbildung, Verbesserung der Qualität der Ausbildungsmaßnahmen, Sicherstellung der Transparenz, besondere Berücksichtigung der Belange der KMU.

4.11.4. Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß die EG-Berufsbildungspolitik stärker als bisher die besonderen Gegebenheiten der KMU und des Handwerks berücksichtigen sollte. Einerseits gilt es, den effektiven Zugang dieser Betriebe zu den Gemeinschaftsprogrammen im Bereich der Forschung, wie auch der Aus- und Weiterbildung, zu verbessern. Diese Programme sind bislang noch zu stark auf die Großindustrie bzw. den Hochschulbereich ausgerichtet. Andererseits gilt es, Berufsbildungsprogramme auf den besonderen Bedarf der KMU und des Handwerks zuzuschneiden, z.B. im Bereich der neuen Technologien, der Werkstoffe, des Umweltschutzes, der Produktion und des Marketings.

4.11.5. Der Ausschuß unterstützt die Absicht der EG-Kommission, den Meinungs- und Informationsaustausch über die berufliche Bildung zu verstärken. Nach Ansicht des Ausschusses gilt es, den Dialog zwischen den zuständigen Stellen der EG-Mitgliedstaaten, EG-Kommission, CEDEFOP, den berufsständischen Organisationen und den Arbeitnehmerorganisationen intensiver, rechtzeitiger und effizienter koordiniert zu gestalten.

4.11.6. Die EG-Berufsbildungspolitik berücksichtigt bisher nur unzureichend die Vorteile, die das duale System gerade für die berufliche Aus- und Weiterbildung in KMU und Handwerksbetrieben aufweist. Der Ausschuß begrüßt die Absicht der EG-Kommission, hier einen Umdenkungsprozeß einzuleiten, und schlägt einen Erfahrungsaustausch und die Einleitung von Pilotprojekten für duale Ausbildungsgänge vor. In diesem Zusammenhang begrüßt der Ausschuß Pilotaktionen, wie

<sup>(1)</sup> Dok. SEK(92) 722 endg. vom 1. 6. 1992.

<sup>(2)</sup> Dok. KOM(91) 307 endg. vom 12. 12. 1991.

z.B. die „Handwerkerausbildung für Jugendliche aus Randregionen der Gemeinschaft“, die eine Handwerkslehre im dualen System absolvieren. Das duale System in KMU und Handwerk muß durch überbetriebliche Ausbildung ergänzt werden, um eine umfassende und qualitativ hochwertige Ausbildung sicherzustellen.

4.11.7. Der Ausschuß weist ferner darauf hin, daß mehr Gewicht auf die Vermittlung von berufsbezogenen Fremdsprachenkenntnissen zu legen ist. Fremdsprachenprogramme der EG (z.B. LINGUA) sind vornehmlich hochschulisch bzw. allgemein-fremdsprachlich organisiert. Notwendig ist aber eine Verzahnung der Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen mit der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung.

4.11.8. Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß durch die Feststellung der Entsprechung beruflicher Befähigungsnachweise<sup>(1)</sup> die Liberalisierung des Arbeitsmarktes in der EG weiter verbessert werden kann. Nachdem das bisherige Entsprechungsverfahren keine große Resonanz im Handwerk gefunden hat, schlägt der Ausschuß vor, die Transparenz der über CEDEFOP erarbeiteten Entsprechungen für Handwerkstätigkeiten zu verbessern. Ferner gilt es, bei den umfangreichen Arbeiten im Rahmen des Entsprechungsverfahrens stärker als bisher die Sachverständigen des Handwerks miteinzubeziehen.

4.11.9. Der Ausschuß schlägt ferner vor, daß CEDEFOP in Zusammenarbeit mit der EG-Kommission im Bereich der Ausbildung von Betriebsleitern stärker aktiv wird. Dies bedeutet z.B., daß das Projekt der „Regionalen grenzüberschreitenden Kooperation im Bereich der Ausbildung der Leiter der KMU des Handwerks“ fortgeführt, evaluiert und im europäischen Handwerk implementiert wird. Zur Leistungssteigerung der Handwerksbetriebe und der Förderung ihrer Wettbewerbsfähigkeit sind die Inhaber dieser Betriebe und ihre Mitarbeiter weiter zu qualifizieren. Darüber hinaus sollten die in den Handwerksbetrieben tätigen Ehefrauen und Mitarbeiterinnen in die Programme der EG eingegliedert werden. Berufe in KMU und Handwerk sollen attraktiv gestaltet werden. Dazu gehören u.a. individuelle Weiterbildungsmöglichkeit für Arbeitnehmer sowie die Chance, über die Grenzen hinweg Berufserfahrung zu sammeln.

4.11.10. Mit der beruflichen Qualifizierung von Handwerkern zu Handwerksmeistern und der Förderung der Euro-Gesellschaft im Rahmen von deutsch/französisch/irischen Modellversuchen hat die EG-Kommission einen wichtigen Beitrag zur Qualifizierung geleistet; diese und ähnliche Pilotaktionen sollten auch für Arbeitnehmer in den KMU und dem Handwerk ausgeweitet werden.

4.11.11. Die Mobilität der Fachkräfte und Gesellen innerhalb der Gemeinschaft sollte durch die Einführung eines Berufsausbildungsnachweises gefördert werden, in den die berufsqualifizierenden Aus- und Fortbil-

dungsmaßnahmen von den zuständigen Stellen eingetragen werden.

4.11.12. Die handwerkliche Meisterprüfung und die dem großen Befähigungsnachweis gleichgestellten Prüfungen stellen einen Qualifikationsnachweis auf hohem Niveau dar. Dieses hohe Niveau muß durch kontinuierliche Weiterbildung erhalten und gesichert werden. Sie sind Voraussetzung für die Selbständigmachung und die Ausbildungsberechtigung im Handwerk und gewährleisten damit die Qualität der handwerklichen Leistungen und Ausbildungen. Bestrebungen in anderen Mitgliedstaaten, eine vergleichbare Prüfung einzuführen, würden eine gegenseitige Anerkennung nationaler Qualifikationen erleichtern und verdienen die volle Unterstützung der EG-Kommission.

#### 4.12. *Zugang zu neuen Technologien und FTE-Programmen der EG*

4.12.1. KMU und das Handwerk spielen bei der Forschung und Entwicklung sowie Anwendung und Verwertung innovativer Technologien eine bedeutende Rolle als Mittler zwischen Industrie und Markt (Verbraucher), als Innovationsträger und im Rahmen der gewerblichen Berufsausbildung bei der Entwicklung der für die schnelle Verwertung von Innovationen benötigten Qualifikationen.

4.12.2. KMU und Handwerk werden ihre wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung nur dann erhalten können, wenn es gelingt, die neuen Technologien KMU- und handwerksgerecht einzusetzen und zu nutzen. Dies stellt sie vor eine Vielzahl organisatorischer und technologischer Herausforderungen, wie z.B.:

- Weiterentwicklung rechnergestützter Technologien, Planungs- und Produktionsmethoden, die an die speziellen Bedürfnisse und Arbeitsbedingungen der KMU und Handwerksbetriebe angepaßt sind;
- Entwicklung neuer Produktions- und Vermarktungsstrukturen im Zusammenhang mit der Zulieferrolle für die Industrie.
- Anwendung und Weiterentwicklung von Recyclingtechnologien z.B. im Bereich Kfz oder Bauwesen;
- Konzipierung neuer Heizungssysteme sowie neuer und umweltfreundlicher Ver- und Entsorgungssysteme;
- Beratung zur nutzungs- und umweltgerechten Verwendung verschiedener (Alternativ-) Werkstoffe in zahlreichen Berufen;

4.12.3. Aus den oben beschriebenen Fakten ergibt sich, daß eine Vielzahl von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie viele der von der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 141 vom 2. 6. 1990, S. 55.

unterstützten Pilotprojekte und Demonstrationsvorhaben kurz- und mittelfristig für das Handwerk von Interesse sein dürften. Programme wie JOULE oder THERMIE, SPRINT oder BRITE/EURAM, CRAFT, ESPRIT, DELTA, FORCE, LIFE, STRIDE oder FLAIR seien hier nur stellvertretend als besonders interessant erwähnt.

4.12.4. Der Ausschuß weist darauf hin, daß unverminderter Handlungsbedarf besteht, KMU und Handwerksunternehmen stärker als bisher in bestehende EG-Forschungsprogramme einzubeziehen sowie die Förderverfahren zu vereinfachen. Es gilt, die Information über KMU- und handwerksrelevante Gemeinschaftsinitiativen und den Erfahrungsaustausch über Innovationstransferprojekte zwischen den Betrieben zu verbessern sowie durch die Bereitstellung von Prämien für den Technologieaustausch und Prämien für Durchführbarkeitsstudien zu fördern.

4.12.5. Nach wie vor ungelöst ist das Problem der stark zeit- und kostenaufwendigen Antragsverfahren. Hier könnte die generelle Einführung eines zweistufigen Antragsverfahrens Abhilfe schaffen, wie es in der Pilotphase von CRAFT bereits erprobt wird.

4.12.6. Ferner hält es der Ausschuß für prüfenswert, durch die Einrichtung einer Beratungsstelle für KMU, einschließlich Handwerk, die Teilnahme an FTE-Programmen zu erleichtern und durch die Schaffung einer Sonderstelle die Verbreitung und Auswertung der Forschungsergebnisse zu forcieren. Dabei kann auch das COMETT-Programm eine bedeutende Rolle spielen.

4.12.7. Der Ausschuß weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die KMU und Handwerksbetriebe, aber auch die Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften, aktiv in die FTE-Politik der Gemeinschaft einbezogen und daß Doppelförderungen (sowohl national als auch aus EG-Mitteln) eingestellt werden müssen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

#### 4.13. *Zulieferwesen, Normen, Prüf- und Zertifizierungsverfahren*

4.13.1. Durch den bei der Industrie immer stärker praktizierten Abbau der eigenen Fertigungstiefe wird sich das Zulieferwesen weiter ausdehnen. Den Handwerksbetrieben ist diese Marktchance zu verdeutlichen. Wesentlich sind dabei die Aspekte: Mehr Transparenz über Zulieferleistungen für den industriellen Einkäufer, das Angebot möglichst kompletter Teilprodukte und mehr Kreativität im Sinne diversifizierender Leistungsangebote durch das Handwerk bei hoher Termin- und Qualitätsgarantie. Industriebetriebe kaufen inzwischen weltweit ein. Da der Binnenmarkt ein weltöffener Markt sein wird, müssen die handwerklichen Zulieferer auch damit rechnen, daß Konkurrenten aus Drittländern ihr Produktionsprogramm auf die Euro-Normen ausrichten und als zusätzliche Anbieter im Binnenmarkt auftreten werden.

4.13.2. Die in der Mitteilung der Kommission zum Zulieferwesen<sup>(1)</sup> enthaltenen Pläne für Aktivitäten der EG-Kommission auf dem Gebiet des Zulieferwesens werden vom Ausschuß begrüßt; er unterstützt insbesondere die von der Kommission in Auftrag gegebene Studie über die Kosten der Mehrfachzertifizierung und hält darüber hinaus den Aufbau von Datenbanken und die Vernetzung bestehender als „Zuliefererkatalog“ sowie die Pflege und Weiterentwicklung mehrsprachiger Zuliefererterminologien für notwendig.

4.13.3. Es besteht daher ein existentielles Mitwirkungsbedürfnis für KMU und das Handwerk im Hinblick auf Normen, technische Regeln, Prüf- und Zertifizierungsverfahren<sup>(2)</sup>. Hier geht es nicht nur um die Akzeptanz harmonisierter EG-weiter technischer Regeln, sondern auch um Informationen über die Vorschriften, die aufgrund gegenseitiger Anerkennung in den einzelnen EG-Mitgliedstaaten gelten, sowie um eine intensivere Wahrnehmung der Normungsinteressen des Handwerks in den europäischen Normungsgremien.

4.13.4. Der Ausschuß fordert die EG-Kommission auf, die Mitwirkung von Experten kleiner Unternehmen und Handwerksbetriebe in den technischen Ausschüssen der Europäischen Normungsorganisationen durch finanzielle Erleichterungen und Hilfen zur Überwindung des Sprachenproblems zu unterstützen. Der Ausschuß begrüßt die Initiative der EG-Kommission, Grundsatzfragen der Normung und Zertifizierung in besonderen Gesprächsrunden für das Baugewerbe und das Ernährungsgewerbe zu klären.

4.13.5. Notwendig ist darüber hinaus die Entwicklung handwerksgerechter Qualitätssicherungssysteme mit entsprechendem branchenspezifischen Zuschnitt. Hier besteht ein anwendungsbezogener Forschungsbedarf, denn die weltweit standardisierten Systeme zur Sicherung der Qualität wie Normen der Reihe ISO 9 000 ff, die umgesetzt worden sind in die europäischen Normen EN 29 000 ff, sind nicht unverändert auf Handwerksbetriebe übertragbar.

## 5. **Schlußfolgerungen**

5.1. Die zentrale Rolle der KMU als Wirtschafts- und Sozialfaktor in der EG läßt sich nicht nur an ihrem großen Anteil an Produktion und Beschäftigung ablesen, sondern auch an ihrer überproportionalen Leistung bei der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen, bei der Umsetzung von Innovationen und bei der flexiblen Anpassung an die Dynamik der Märkte. Die KMU sind auch für die regionale Entwicklung von grundlegender Bedeutung. Sie sind die notwendige Voraussetzung für eine dynamische Volkswirtschaft. Den

<sup>(1)</sup> Dok. SEK(91) 1286 endg. vom 17. 1. 1992.

<sup>(2)</sup> Vgl. Dok. KOM(90) 456 endg. vom 8. 10. 1990, ABl. Nr. C 96 vom 15. 4. 1992, S. 1 und ABl. Nr. C 173 vom 9. 7. 1992, S. 1.

11,6 Mio. Unternehmen in der EG sind zwischen 3,9 Mio. und 5 Mio. Betriebe im Handwerk zuzurechnen.

5.1.1. Die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU muß angesichts der bevorstehenden Verwirklichung des EG-Binnenmarktes und der Vertiefung der europäischen Integration zu den vorrangigen Politikzielen der Gemeinschaft gehören.

5.2. Zur Bewältigung der Herausforderungen, die im europäischen Binnenmarkt auf KMU und Handwerksbetriebe zukommen, bedarf es einer fristgerechten, qualitativen Weiterentwicklung des Aktionsprogramms für KMU unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse des Handwerks und anderer spezifischer Sektoren und der in diesen Wirtschaftsbereichen beschäftigten Menschen.

5.3. Der Ausschuß unterstreicht erneut, daß die künftige europäische Unternehmenspolitik zum integralen Bestandteil der Gemeinschaftspolitiken werden muß, und er fordert folgende strukturelle Anpassungen im Hinblick auf die Umsetzung dieser Zielvorstellung:

- a) Die GD XXIII sollte als Hüterin der Interessen der KMU innerhalb der Dienststellen der EG-Kommission über alle mittelstandsrelevanten Gemeinschaftspolitiken systematisch konsultiert werden und die hierfür notwendige Personalausstattung erhalten.
- b) Vonnöten ist eine intensivere Abstimmung der EG-Unternehmenspolitik mit den zuständigen mitgliedstaatlichen Behörden.
- c) Die Teilnahme der repräsentativen europäischen Verbände der KMU und des Handwerks sowie der Arbeitnehmerorganisationen in allen mittelstandsrelevanten EG-Konsultationsgremien ist sicherzustellen.
- d) Vordringlich ist angesichts verstärkter Regelungsbefugnisse der EG-Kommission in der Sozialpolitik und der verbesserten Mitwirkungsrechte der europäischen Sozialpartner auch die Teilnahme des Europäischen Handwerks als gleichberechtigter Partner am Sozialen Dialog und den sozialen Konsultationen.
- e) Erforderlich ist die Einrichtung einer Abteilung Handwerk in der GD XXIII mit entsprechender personeller und finanzieller Ausstattung. Dies entspricht nicht nur den Forderungen der Avignon-Konferenz und des Ratsbeschlusses vom Juni 1991, sondern ist zugleich notwendig, um das Aktionsprogramm für kleine Unternehmen und Handwerk auszuweiten und qualitativ fortzuschreiben sowie die Avignon-Folgekonferenz 1993 zu initiieren.

5.4. Der Ausschuß fordert die EG-Kommission, das Europäische Parlament und den Rat auf, die hier gemachten Vorschläge zur Ausgestaltung der künftigen

europäischen Unternehmenspolitik aufzugreifen und in mittelstandsgerechte EG-Rahmenbedingungen und Förderinstrumente umzusetzen. Dies hat unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowie im Einvernehmen mit den betroffenen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zu erfolgen.

5.4.1. Aktionsbedarf besteht nach Ansicht des Ausschusses vor allem darin:

- a) die Wettbewerbschancen der KMU und des Handwerks durch mittelstandsgerechte gesamtwirtschaftliche EG-Rahmenbedingungen zu verbessern. Vorrangig sind eine konsequente Fortsetzung der Entbürokratisierungs- und Flexibilisierungsmaßnahmen, die Erleichterung der grenzüberschreitenden Unternehmenstätigkeit und der Abbau noch bestehender bürokratischer Hemmnisse bei der grenzüberschreitenden unternehmerischen Tätigkeit in den EG-Mitgliedstaaten. Die Begrenzung administrativer Belastungen für KMU und Handwerk darf aber das soziale Schutzniveau der Arbeitnehmer nicht in Frage stellen;
- b) durch den integrierten Einsatz der verschiedenen EG-Informations-, Kooperations- und Finanzierungsinstrumente eine differenzierte und zielgerechte Förderpolitik für KMU und Handwerk in folgenden Bereichen zu ermöglichen:
  - Verbesserung der Kenntnisse über die KMU — einschließlich Handwerk;
  - Erleichterung des Zugangs zu Informationen und zu neuen Märkten: Einrichtung und weiterer Ausbau auch im Handwerksbereich von Euro-Info-Zentren; Durchführung binnenmarktspezifischer Unternehmensführungsseminare; Förderung von Unternehmensbeteiligungen an Spezialmessen; Gründung von Pilotzentren zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Unternehmenstätigkeit; bessere Transparenz und verbesserter Zugang zur öffentlichen Auftragsvergabe;
  - Verbesserung des Zugangs zu den Finanzmärkten: Aufbau und Förderung von Kreditgarantiegemeinschaften; Abbau der Barrieren im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr; Studie über Entwicklung geeigneter Finanzinstrumente für KMU und Handwerk;
  - Förderung der grenzüberschreitenden Unternehmenskooperation: Ausweitung und stärkere Beteiligung des Handwerks am BC-Netz und Europapartnerschaften sowie Interprise; Verwirklichung handwerklicher grenzüberschreitender Europapartnerschaften (Gütesiegel, Qualitätssicherungssystem, kleines Patent); kooperationsfreundliche Ausgestaltung des Wettbewerbsrechts;
  - verbesserter Zugang und bessere Transparenz im Hinblick auf Normen, technische Regeln,

- Prüf- und Zertifizierungsverfahren, finanzielle Förderung der Mitwirkung von Experten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in technischen Ausschüssen der europäischen Normungsgremien;
- Dialog über Marktchancen im Zulieferwesen entwickeln; Aufbau und Vernetzung bestehender Datenbanken; Pflege und Weiterentwicklung mehrsprachiger Zulieferterminologien;
  - Fortsetzung der Bemühungen, die Teilnahme an den FTE-Programmen der EG zu ermöglichen sowie die Vergabepaxis zu vereinfachen und transparenter zu gestalten; Konzipierung von Modellaktionen; Ausweitung der Durchführbarkeitsprämien im BRITE/EURAM-Programm auf andere große FTE-Programme; Einrichtung einer Beratungsstelle für FTE-Programme und einer Sonderstelle zur Verbreitung und Auswertung von Forschungsergebnissen;
- c) Bildungsschranken, Sprachbarrieren und Mentalitätshürden durch die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in allen europäischen Ländern abzubauen. Prioritär sind insbesondere die:
- Fortschreibung der EG-Berufsbildungsprogramme bei stärkerer Abstimmung auf die Bedürfnisse von KMU und Handwerk, z.B. im Bereich neuer Technologien, Werkstoffe, Umweltschutz u.a.;
  - effizientere Koordinierung der Berufsbildungspolitik zwischen den zuständigen Stellen der EG-Mitgliedstaaten, der EG-Kommission, CEDEFOP und den zuständigen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen;
  - Entwicklung länderübergreifender Pilotprojekte in der dualen Berufsausbildung unter besonderer Berücksichtigung von Jugendlichen aus Randregionen der EG, die zwischen den Sozialpartnern und der EG abgestimmt werden:
    - Verbesserung des effektiven Zugangs von KMU und Handwerk zu Gemeinschaftsprogrammen im Bereich der beruflichen Erst-, Aus- und Weiterbildung;
    - Unterstützung der beruflichen Erstausbildung durch Austauschprogramme in Berufsausbildung, Ausbilderqualifizierung, mehr Transparenz der Bildungsabschlüsse;
    - verstärkte Förderung von Bildungs- und Begegnungsmöglichkeiten für Jugendliche in der beruflichen Bildung;
    - stärkere Vermittlung von berufsbezogenen Fremdsprachenkenntnissen durch LINGUA; Förderung von Auslandsaufenthalten und Führungspraktika;
    - Fortführung, Evaluierung und Implementierung des Projektes der regionalen grenzüberschreitenden Kooperation im Bereich der Ausbildung der Leiter der KMU und des Handwerks; Eingliederung der in den Unternehmen tätigen Ehefrauen und Mitarbeiterinnen in die EG-Förderprogramme;
    - Förderung der beruflichen Qualifizierung von Handwerkern/Handwerksmeistern durch Projekte wie Eurogesellschaft.
- d) die Entscheidungsgrundlagen für eine erfolgreiche europäische Unternehmenspolitik zu verbessern und dabei der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Forschungs- und Wissenstransfers einen institutionellen Rahmen zu geben und die Qualifikation der Unternehmer, Führungskräfte und Mitarbeiter durch die Einrichtung einer Europäischen Akademie des Handwerks und der KMU zu erhöhen. Die Umsetzung dieser bereits in Avignon postulierten Forderung würde zugleich die Arbeit der EG-Beobachtungsstelle entlasten und ergänzen. Die betroffenen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sind in den Verwaltungsgremien angemessen zu berücksichtigen.
- 5.5. Der Ausschuß fordert die EG-Kommission, das Europäische Parlament und den Rat auf, durch die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel ihren unveränderten Willen zum Ausdruck zu bringen, wirkungsvolle und substantielle Fortschritte im Bereich der europäischen Unternehmenspolitik für KMU und Handwerk zu erzielen.

Geschehen zu Brüssel am 22. Oktober 1992.

*Der Präsident*  
*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Susanne TIEMANN

## Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über einen Aktionsplan zur Einführung fortgeschrittener Fernsehdienste in Europa <sup>(1)</sup>

(92/C 332/14)

Der Rat beschloß am 20. Mai 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm ihre Stellungnahme am 30. September 1992 an. Berichtstersterin war Dame Jocelyn Barrow.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 300. Plenartagung (Sitzung vom 22. Oktober 1992) mit 100 gegen 29 Stimmen bei 11 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

### 1. Einleitung

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß stimmt dem Aktionsplan unter dem Vorbehalt nachstehender Bemerkungen zu:

1.1. Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 11. Mai 1992 eine Richtlinie über die Annahme von Normen für die Satellitenausstrahlung von Fernsehsignalen erlassen.

1.2. Durch diesen Beschluß soll erreicht werden, daß Europa aus seinem technologischen Vorsprung im Bereich des hochauflösenden Fernsehens Nutzen zieht, um sich so seine wirtschaftliche und kulturelle Unabhängigkeit zu bewahren und sich gegen die internationale Konkurrenz zu behaupten.

1.3. Der dem Ausschuß zur Stellungnahme vorgelegte Aktionsplan ist insofern im Zusammenhang mit der praktischen Umsetzung der vorgenannten Richtlinie zu sehen, als er Begleitmaßnahmen festlegt, die sich wegen der Wechselbeziehung zwischen den für die Einführung des hochauflösenden Fernsehens maßgeblichen Elementen als erforderlich erwiesen haben.

1.4. Mit dem Aktionsplan wird der Schwerpunkt im technologischen Konzept auf die Einführung von Fernsehdiensten im 16:9-Großbildformat verlagert. Dies ist nicht nur eine notwendige, sondern auch eine positive Entwicklung. Mit dem einen Begriff „Dienst“ lassen sich nämlich alle für die Einführung des hochauflösenden Fernsehens erforderlichen Etappen — von der Produktion bis zum Empfang eines Programms — erfassen und sämtliche ins Spiel gebrachten technologischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aspekte berücksichtigen.

1.5. Die Einführung des hochauflösenden Fernsehens wird nur dann ein Erfolg werden, wenn alle an seiner Entstehung beteiligten Seiten — politische Kräfte und Regelungsinstanzen, Unternehmen, Produzenten, Sender und Zuschauer — sich miteinander verständigen und für die Verwirklichung des gesteckten Ziels einsetzen.

### 2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Es sollte unbedingt — und zwar umgehend — dafür Sorge getragen werden, daß der Aktionsplan baldmöglichst verabschiedet und alsbald die für 1992 bereitgestellten Mittel in Höhe von 33 Millionen ECU freigesetzt werden.

2.2. Die Kommissionsvorlage enthält ein gestaffeltes Schema für den Zeitraum 1992-1996, das auf dem Grundsatz der doppelten Degression bei der Zuweisung der für die Unterstützung und Förderung des HDTV bestimmten Gemeinschaftsmittel beruht:

— Diejenigen mit Gemeinschaftsmitteln geförderten Vorhaben, die als erste beschlossen werden, erhalten die stärkste finanzielle Unterstützung.

— Die für jedes Vorhaben vergebenen Mittel werden von Jahr zu Jahr schrittweise zurückgenommen.

2.3. Damit nicht diejenigen Länder benachteiligt werden, die nicht von Anfang an im Bereich des hochauflösenden Fernsehens Verpflichtungen eingehen können (Spanien, Griechenland, Irland), sollten sinnvollerweise Unterstützungsregelungen für HDTV-Marktteilnehmer in Ländern mit begrenztem geographischen oder sprachlichen Einzugsbereich bzw. Abweichungen von dem im Aktionsplan verankerten Grundsatz der doppelten Degression vorgesehen werden.

2.4. Im übrigen sieht Ziffer 5 des Aktionsplan-Vorschlags ein Finanzierungskonzept vor, nach dem nur solche Projekte gefördert werden, die einen sog. „vollständigen Dienst“ bieten. Diese Vorhaben müssen die gesamte Dienstkette von der Satellitenabstrahlung bis zum Fernsehempfang abdecken.

2.5. Die ausschließliche Gewährung von Mitteln für Vorhaben, die einen „vollständigen Dienst“ bieten, begünstigt die großen Anbieter gegenüber den kleinen, unabhängigen Produzenten. Es muß aber insbesondere diese letztgenannte Kategorie von Programmanbietern unterstützt werden.

2.6. In jedem Falle erscheint es zweckmäßig, eine Neugewichtung der prozentualen Verteilung der gemeinschaftlichen Zuschüsse zugunsten des Programm-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 139 vom 2. 6. 1992, S. 4.

herstellungsbereichs vorzunehmen. Für die Verteilung der Mittel hat die Kommission das nachstehende hinweisende Schema angegeben: 65% für die Rundfunkveranstalter, 25% für die Programmhersteller, 10 % für die Kabelnetzbetreiber.

### 3. Besondere Bemerkungen

Angesichts der internationalen Konkurrenz ist auf die direkte Wechselbeziehung zwischen der Herstellung von Programmen und der Einführung des hochauflösen-

den Fernsehens in Europa hinzuweisen. Daher haben sich die 27 am audiovisuellen EUREKA-Programm beteiligten Länder am 12. Juni 1992 in Helsinki dafür ausgesprochen, den Bereich Programmproduktion des Aktionsplans aufzustocken. Durch eine Anhebung des Mittelanteils auf 35% könnte die Herstellung von Programmen nachhaltig bezuschußt werden; allerdings müßte dann der Mittelanteil für den Bereich Rundfunkausstrahlung auf 55% zurückgenommen werden, während der Anteil für Kabelnetzbetrieb unverändert bei 10% bliebe.

Geschehen zu Brüssel am 22. Oktober 1992.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Susanne TIEMANN

## ANHANG I

### zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

#### Abgelehnte Änderungsanträge

Folgende, nach Maßgabe der Geschäftsordnung eingebrachte Änderungsanträge wurden vom Ausschuß im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

#### Gegenstellungnahme

Der Text der Stellungnahme der Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

#### „1. Einleitung

1.1. Der Rat beschloß am 20. Mai 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen:

‘Vorschlag für einen Beschluß des Rates über einen Aktionsplan zur Einführung fortgeschrittener Fernsehdienste in Europa’ [Dok. KOM(92) 154 endg.] (im folgenden ‘Aktionsplan-Vorschlag’ genannt) <sup>(1)</sup>

1.2. Der Aktionsplan-Vorschlag ergeht im Zusammenhang mit der Richtlinie 92/38/EWG des Rates vom 11. Mai 1992 über die Annahme von Normen für die Satellitenausstrahlung von Fernsehsignalen <sup>(2)</sup> (im folgenden ‘HDTV-Richtlinie’ genannt). In der Begründung zum Aktionsplan-Vorschlag wird auf die Ratstagung Bezug genommen, auf der die Telekommunikationsminister einen gemeinsamen Standpunkt zu der Richtlinie eingenommen und in diesem Zusammenhang die Überzeugung geäußert haben:

‘daß der Erfolg des europäischen fortgeschrittenen Fernsehens nur durch eine globale Strategie einschließlich flankierender Maßnahmen und ausreichender finanzieller Mittel gesichert werden kann.’

1.3. Der Rat nahm zur Kenntnis, daß die Kommission beabsichtigt,

‘ihm und dem Europäischen Parlament [...] auf der Grundlage eines entsprechenden Vertragsartikels eine Reihe finanzieller und sonstiger Maßnahmen vorzuschlagen, mit denen die in den Artikeln 2 und 8 der [HDTV-]Richtlinie genannten Ziele erreicht werden sollen.’

1.4. Der Ausschuß unterstützt nach wie vor das gesamtpolitische Konzept der Kommission bezüglich der Entwicklung von HDTV-Diensten in Europa unter dem Vorbehalt eines Einvernehmens mit den maßgeblichen Marktteilnehmern über bestimmte grundlegende Aspekte, auf die weiter unten noch näher eingegangen wird.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 139 vom 2. 6. 1992, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 137 vom 20. 5. 1992, S. 17.

## 2. Der Aktionsplan-Vorschlag

### 2.1. Dem Aktionsplan-Vorschlag zufolge wird:

'für den Zeitraum, der am Tag der Annahme dieses Beschlusses beginnt und am 31. Dezember 1996 endet, [...] ein Aktionsplan beschlossen, durch den der rasche Ausbau des Marktes für fortgeschrittene Satelliten- und Kabelfernsehdienste auf der Grundlage der D2-MAC-Norm, insbesondere im 16:9-Format, und der HD-MAC-Norm gewährleistet werden soll.'

2.2. Zu diesem Zweck strebt der Aktionsplan eine Ausdehnung der Satellitendienste, Kabelfernsehnetze und Programmproduktion an, wobei die vorgenannten Normen zum Einsatz kommen sollen. Zur Verwirklichung dieser Ziele sollen aus Gemeinschaftsmitteln finanzielle Anreize geboten werden, die einen Teil der Mehrkosten abdecken, die den Rundfunksendern, Programmproduzenten und Kabelnetzbetreibern bei der Bereitstellung dieser fortgeschrittenen Fernsehdienste entstehen.

2.3. Die Kommission wird die Durchführung des Aktionsplans übernehmen und dabei Artikel 2 des Vorschlags zufolge

'eng mit dem Gremium zusammenarbeiten ..., das im Rahmen der Durchführung von Artikel 8 der [HDTV-Richtlinie] geschaffen wird.'

2.4. Diesbezüglich hat die Kommission vereinbart, den Anliegen der wichtigsten Marktteilnehmer Rechnung zu tragen. Im Text der Gemeinsamen Absichtserklärung erklärt die Kommission selbst, daß sie bei ihren Maßnahmen zur Durchführung des Aktionsplans und der Formulierung einiger weniger Finanzierungskriterien der Übereinstimmung zwischen den Unterzeichnern der gemeinsamen Absichtserklärung höchste Bedeutung beimessen wird.

2.5. Die Kommission muß ein wirtschaftliches Rahmenkonzept aufstellen, um die Verwendung öffentlicher Mittel zu rechtfertigen, das zwangsläufig auch andere Mittelbereitstellungskriterien berücksichtigen würde.

2.6. Der Aktionsplan-Vorschlag sollte in der Weise überarbeitet werden, daß die Dauer der finanziellen Unterstützung nach dem Aktionsplan sowie die Abstufung und die Kriterien für die Festsetzung der Mittelzuweisung nach Maßgabe des Aktionsplans klargestellt werden. Es wird auch auf Artikel 2 Absatz 2 der HDTV-Richtlinie hingewiesen, dem zufolge für jede nicht vollständig digitale Übertragung eines Satellitenfernsehdienstes mit 625 Zeilen, der von Zuschauern mit Heim-Satellitenempfangsanlagen empfangen werden kann, bei jedem Dienst, der nach dem 1. Januar 1995 aufgenommen wird, die D2-MAC-Norm zu verwenden ist, sofern Gemeinschaftsmittel zur Verfügung stehen. Ferner sollten im Aktionsplan-Vorschlag auch die spezifischen Ziele im Hinblick auf die Erbringung von Dienstleistungen, die Programmgestaltung und sonstige wichtige Angelegenheiten ausgewiesen sein. Es sollten darin die Höhe und die Nutznießer von Anreizen, die zur Erreichung dieser spezifischen Ziele erforderlich sind, angegeben und die Gründe, warum solche Anreize erforderlich sind, erläutert werden.

2.7. Der Aktionsplan ist als Konzept der „doppelten Degression“ angelegt. Der Ausschuß befürchtet, daß dadurch einige mögliche Teilnehmer am hochauflösenden Fernsehen benachteiligt werden, und zwar insbesondere diejenigen, die nicht in der Lage sein werden, mit ihren Projekten sofort zu beginnen, und durch dieses Verfahren diejenigen, die bereits nach der D2-MAC-Norm senden, doppelt bevorzugt werden, denn sie bedürfen möglicherweise weniger eines wirtschaftlichen Anreizes als diejenigen, die die Kommission dazu bringen will, in den Markt des hochauflösenden Fernsehens einzusteigen.

2.8. Der Ausschuß befürchtet, daß in dem durch die gemeinsame Absichtserklärung zu schaffenden Konsortium ein Interessenkonflikt entsteht, und vertritt daher die Auffassung, daß zwischen denen, die über die Zuweisung von nach dem Aktionsplan zu vergebenden Mitteln entscheiden, und denjenigen, denen diese Mittel zugute kommen sollen, eine funktionale Trennung bestehen sollte.

## 3. Finanzierung

3.1. Die Finanzierung sollte nicht kurzfristig und ohne Gesamtkonzept erfolgen. Das Risiko bei einem solchen Vorgehen ist, daß dem betreffenden Markt keine Erfolgsaussichten beschieden sind. Dies könnte bedeuten, daß die Kommission, anstatt diesen Markt mit einem Mittelaufwand von 850 Millionen ECU aufzubauen, möglicherweise erheblich mehr Mittel ausgeben muß, um einen Markt, der kein Erfolg geworden ist, immer wieder mit Subventionsspritzen am Leben zu erhalten.

3.1.1. Die Besorgnis ist noch größer hinsichtlich der möglichen Aufwendungen in Höhe von 33 Millionen ECU im Jahre 1992, da die Kommission keinerlei Angaben darüber macht, welcher Zielsetzung dieser Mittelaufwand dient und wie sie im Kontext der HDTV-Richtlinie verwirklicht werden soll.

3.2. Es ist festzuhalten, daß im Aktionsplan-Vorschlag die sozialen Folgen der von der Kommission anzuwendenden Strategie, z.B. die Auswirkungen auf Beschäftigung und berufliche Bildung, den Bedarf an Programmen in weniger weit verbreiteten Sprachen sowie auf die Verbraucher, nicht angesprochen werden. Jeder dieser Bereiche wird zweifellos — in Konkurrenz zu allen anderen — die Bereitstellung von Mitteln durch die Kommission fordern, von denen einige nicht zu den wichtigsten Marktteilnehmern zählen.

3.2.1. Einige Programmveranstalter haben beispielsweise um 220 Millionen ECU gebeten, und einige Programmhersteller haben um Finanzmittel für Rundfunkprogramme in weniger weit verbreiteten Sprachen nachgesucht. Sprachen wie Baskisch, Katalanisch, Korsisch und Walisisch werden vielfach in Gebirgsregionen gesprochen, in denen dem Satellitenrundfunk besondere Bedeutung zukommt.

#### 4. Der Aktionsplan im Verhältnis zur HDTV-Richtlinie und der gemeinsamen Absichtserklärung

4.1. Die Legalität des Aktionsplan-Vorschlags und der damit zusammenhängenden Gemeinsamen Absichtserklärung ist nur gegeben, wenn sie mit Artikel 8 der HDTV-Richtlinie in Einklang stehen. Die Bestimmungen dieser Richtlinie werden ergänzt durch kommerzielle Maßnahmen auf der Grundlage der Unterzeichnung einer gemeinsamen Absichtserklärung seitens der betroffenen Parteien zur Koordinierung der Aktivitäten der Unterzeichner und, wo dies angebracht ist, durch flankierende Maßnahmen im Hinblick auf die Schaffung eines europäischen Marktes für die D2-MAC-, 16:9- und HD-MAC-Normen (Hervorhebung von der Berichterstatterin vorgenommen).

4.2. In der Präambel zu der HDTV-Richtlinie weist der Rat auf die Notwendigkeit eines geeigneten Ordnungsrahmens hin und stellt fest, daß eine volle Übereinstimmung zwischen den Rundfunkanstalten, Satellitenbetreibern, Herstellern und Kabelnetzbetreibern 'unbedingt erforderlich' ist. In der HDTV-Richtlinie heißt es des Weiteren: 'Eine solche Übereinstimmung könnte durch eine gemeinsame Absichtserklärung erzielt werden. Die gemeinsame Absichtserklärung wird die Verpflichtungen der jeweiligen Parteien bei der Entwicklung und Förderung von 16:9-D2-MAC-Diensten in Europa im Sinne [der HDTV-]Richtlinie festlegen und ist Bestandteil der Globalstrategie zur Einführung des HDTV' (Hervorhebung von der Berichterstatterin hinzugefügt).

4.3. In der gemeinsamen Absichtserklärung ist inzwischen eine Schwerpunktverlagerung weg von dem im Aktionsplan angesprochenen technologischen Ansatz eingetreten. Beispielsweise nimmt der aktuelle Entwurf der gemeinsamen Absichtserklärung auf die Entwicklung des HD-MAC-Verfahrens keinerlei Bezug mehr. Wegen dieser bedeutenden Verschiebung im Vorgehen der Kommission muß der Aktionsplan so abgeändert werden, daß er mit dem jetzigen Standpunkt der Kommission im Einklang steht.

4.4. Falls die derzeitigen Finanzierungsvorschläge in der Formulierung der bilateralen Vereinbarungen von Fall zu Fall untersucht werden, aber gleichzeitig nicht die allgemeine Übereinstimmung erzielt wird, könnten die von der Kommission erstellten Vorschläge in ihrer jetzigen Form bei der Finanzierung auf die Verabschiedung von Stückwerk hinauslaufen. Dies könnte sich auf den Markt durchaus nachteilig auswirken, deshalb sollte der Aktionsplan-Vorschlag in dem Sinne überarbeitet werden, daß darin spezifische Ziele und Zuschüsse auf der Grundlage wirtschaftlicher Argumente vorgesehen werden, die wiederum auf der Grundlage einvernehmlicher Absprachen seitens aller wichtigen Marktteilnehmer und aufgrund eingehender Beratung mit ihnen zusammengestellt worden sind.

#### 5. Schlußbemerkung

Die wichtigsten Marktteilnehmer müssen — wie in der HDTV-Richtlinie vorgesehen — vor der Festlegung des endgültigen Inhalts des Aktionsplans und der Kriterien für seine Umsetzung umfassend gehört werden. Ohne die Zustimmung der wichtigsten Marktteilnehmer kann es eine Übereinstimmung über den Aktionsplan und die auf dessen Grundlage bereitgestellten Mittel nicht geben.“

#### *Ergebnis der Abstimmung*

Ja-Stimmen: 31, Nein-Stimmen: 106, Stimmenthaltungen: 7.

#### **Neue Ziffer 2.3.1**

Es ist eine neue Ziffer 2.3.1 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Das gleiche gilt für das bei diesem Vorschlag vorliegende spezifische Problem für Minderheitensprachen wie z.B. Baskisch, Katalanisch, Korsisch, Sardisch und Walisisch, von denen viele in bergigen Gegenden gesprochen werden, und wo der Satellitenempfang folglich besonders wichtig ist.

Aus diesem und anderen Gründen sollten für die Programmherstellung — insbesondere auf 35mm-Film — ebenfalls Mittel bereitgestellt werden. Dieser Film bietet den Vorteil, daß er sowohl für 4:3- als auch für 16:9-Übertragungen nutzbar ist und daher Minderheitensprachen die Möglichkeit bietet, mit der Zeit einen Bestand an Programmen aufzubauen.“

#### *Begründung*

Das Fernsehen ist ein besonders wirksames Medium zur Erhaltung und Förderung von Minderheitensprachen. Deren Interessen werden durch diesen Vorschlag und auch durch die SCALE-Organisation, die sich um die Interessen kleiner Staaten, nicht aber um die von Minderheitensprachen in größeren Staaten kümmert, nicht in ausreichendem Maße abgedeckt.

*Ergebnis der Abstimmung*

Ja-Stimmen: 34, Nein-Stimmen: 74, Stimmenthaltungen: 13.

---

*ANHANG II***zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses**

Nachstehende anwesende bzw. vertretene Mitglieder stimmten für die Stellungnahme:

Die Damen und Herren: ABEJON RESA, AMATO, ARENA, ASPINALL, BAGLIANO, BELTRAMI, BENTO GONÇALVES, BOTTAZZI, BREDIMA-SAVOPOULOU, BRIESCH, CASSINA, CEBALLO HER-RERO, CEYRAC, CHEVALIER, CHRISTIE, COLOMBO, CUNHA, VAN DAM, DECAILLON, VON DER DECKEN, D'ELIA, DELOROZOY, DIAPOULIS, VAN DIJK, DONCK, DRAIJER, DRILLEAUD, ENGELN-KEFER, ETTY, EULEN, FLUM, FORGAS I CABRERA, FRERICHS, GAFFRON, GAFO FER-NÁNDEZ, GERMOZZI, GEUENICH, GHIGONIS, JANSSEN, JENKINS, KAZAZIS, DE KNEGT, KORFI-ATIS, LACA MARTIN, LAPPAS, LAUR, LIVERANI, LUSTENHOUWER, MCGARRY, MADDOCKS, MARGALEF MASIA, MASUCCI, MAYAYO BELLO, MERCE JUSTE, MERCIER, MEYER-HORN, MOLINA VALLEJO, MORALES, MORIZE, MOURGUES, MÜLLER R., MUÑIZ GUARDADO, NIERHAUS, NOORDWAL, OVIDE ETIENNE, PANERO FLOREZ, PARDON, PE, PELLARINI, PELLETIER R., PERRIN-PELLETIER, PRICOLO, PROUMENS, QUEVEDO ROJO, REBUFFEL, RODRIGUEZ DE AZE-RO Y DEL HOYO, RODRIGUEZ GARCÍA-CARÓ, SÁ BORGES, SALA, SALMON, SANTILLAN CABE-ZA, SANTOS, SAUWENS, SCHMIDT, SCHMITZ, SCHNIEDERS, VON SCHWERIN, SILVA, SMITH, SOLARI, STECHER NAVARRA, TESORO OLIVER, THEONAS, THYS, TIXIER, TUKKER, WAGEN-MANS, WICK, ZUFIAUR NARVAIZA.

Nachstehende anwesende bzw. vertretene Mitglieder stimmten gegen die Stellungnahme:

Die Damen und Herren: BARROW, BERNS, BLESER, BOISSEREE, CARROLL, CONNELLAN, ELSTNER-GARDNER, GIACOMELLI, GREDAL, GREEN, GROBEN, GUILLAUME, HAGEN, HILKENS, HOV-GAARD JAKOBSEN, KAARIS, KAFKA, LITTLE, MOBBS, MORELAND, MULLER E., PASQUALI, PEARSON, RAMAEKERS, RANGONI MACHIAVELLI, SCHADE-POULSEN, STRAUSS, WHITWORTH.

Nachstehende anwesende bzw. vertretene Mitglieder enthielten sich der Stimme:

Die Damen und Herren: BEALE, BELL, DUNKEL, FREEMAN, GIATRAS, GIESECKE, LÖW, NIELSEN B., NIELSEN P., PETERSEN, VANDERMEEREN.

---

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem gemeinschaftlichen Öko-Audit-System<sup>(1)</sup>**

(92/C 332/15)

Der Rat beschloß am 26. März 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 130 s des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 29. September 1992 an. Berichterstatter war Herr Boisserée.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 300. Plenartagung (Sitzung vom 22. Oktober 1992) mit großer Mehrheit bei 8 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

## 1. Zum Inhalt des Verordnungsentwurfs

1.1. Der Verordnungsentwurf, der sich auf Artikel 130 s EWG-Vertrag stützt und im Europäischen Aktionsprogramm für Umweltschutz<sup>(2)</sup> angekündigt wird, soll der Verbesserung des Umweltverhaltens der gewerblichen Wirtschaft dienen. Der Vorschlag zur Vorbereitung einer solchen Regelung geht auf die Initiative größerer Industrieunternehmen und Industrieverbände, zunächst im angelsächsischen Bereich, zurück, die ein „Öko-Audit-Verfahren“ in Anlehnung an das in der Wirtschaft verbreitete Verfahren zur Sicherung der Produktqualität, im Rahmen eines Verhaltenskodex der Industrie vorgeschlagen hatten. Der Begründung zum Verordnungsentwurf liegt in systematischer Hinsicht der Vorschlag der Internationalen Handelskammer (ICC) zugrunde; der Entwurf geht aber über diesen Vorschlag hinaus, insbesondere hinsichtlich der vorgesehenen Information der Öffentlichkeit und der Einschaltung der von den Mitgliedstaaten „benannten Stellen“.

1.2. An dem „Öko-Audit-System“ im Sinne des Verordnungsentwurfs (das das eigentliche Audit, die Bewertung, einschließt) sollen sich grundsätzlich alle Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft freiwillig beteiligen können. Wer sich freiwillig an diesem System beteiligt, verpflichtet sich damit, für einen bestimmten Produktionsstandort ein „Umweltschutzinstrumentarium“ (= innerbetriebliches Umweltkontrollsystem) zu schaffen und regelmäßig und systematisch die Bewertung der umweltorientierten Leistungen dieses Betriebes vorzunehmen. Zum Umweltinstrumentarium gehört eine schriftlich niedergelegte interne Umweltpolitik (Strategie), ergänzt durch ein Programm von Maßnahmen, das alle Tätigkeiten an dem betreffenden Standort abdeckt, sowie ein Umweltmanagementsystem, das die organisatorischen Maßnahmen und Arbeitsverfahren sowie Strukturen abdeckt, die zur Durchsetzung der unternehmensbezogenen Umweltpolitik und des betriebsbezogenen Umweltprogramms notwendig sind. Das innerbetriebliche Umweltinstrumentarium ist auf Veranlassung des Unternehmens periodisch (alle 1 bis 3 Jahre) durch ein „Audit“ zu bewerten. Für das Audit, das die Feststellungen der vorangegangenen Umweltverträglichkeitsprüfung, die Einhaltung der gesetzlichen Umweltvorschriften sowie behördliche Auflagen einschließt, sich aber nicht darin erschöpft, enthält die

Anlage zur Verordnung Rahmenbedingungen, die durch Normen der europäischen Normenorganisationen ausgefüllt werden sollen.

1.3. Die Glaubwürdigkeit des Unternehmens hinsichtlich des Umweltinstrumentariums und des Audits soll durch eine auf der Grundlage des Audits erstellte Umwelterklärung, gerichtet an die vom Mitgliedstaat benannten Stellen, sowie in verkürzter Form an die Öffentlichkeit, sichergestellt werden. Diese Umwelterklärung soll die Leistungen und Absichten des Unternehmens im Bereich der Umweltpolitik beschreiben; sie soll durch einen amtlich zugelassenen unabhängigen „Umweltprüfer“ formell validiert (bestätigt) werden. Als Gegenleistung dafür, daß die Unternehmen die Anforderungen des Öko-Audit-Systems erfüllen, sollen sie die Möglichkeit erhalten, dieses Engagement auch zur Stärkung ihres Ansehens in der Öffentlichkeit durch Verwendung eines Öko-Audit-Zeichens zu nutzen. Eine Verwechslung mit dem Öko-Zeichen für Produkte soll dadurch ausgeschlossen werden, daß das Audit-Zeichen nicht auf Produkten oder in bezug auf Produkte<sup>(3)</sup> verwendet werden darf.

## 2. Allgemeine Bemerkungen

### 2.1. Zum Ziel des vorgesehenen Gemeinschaftsrahmens für das „Öko-Audit-System“

2.1.1. Der Verordnungsentwurf verfolgt eine doppelte Zielsetzung:

- Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes und
- Transparenz von Leistung und Absichten der gewerblichen Unternehmen für die Öffentlichkeit.

Diese beiden Zielsetzungen bedeuten keineswegs einen Widerspruch; sie lassen sich vielmehr, wie der Entwurf der Kommission zeigt, sehr gut miteinander verbinden.

2.1.2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß ist damit einverstanden, daß das Umwelt-Audit-System nicht als paralleles Verwaltungssystem zum Umweltschutzrecht

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 76 vom 27. 3. 1992, S. 2.

<sup>(2)</sup> Dok. KOM(92) 23 endg.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 99 vom 11. 4. 1992, S. 1.

der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten konzipiert ist. Das Audit-System soll auch kein Ersatz sein für

- eine erweiterte Umweltverträglichkeitsprüfung [wie sie die Kommission in ihrem Aktionsprogramm (s. Fußnote 2, S. 44) vorschlägt],
- den Erlaß technischer Vorschriften über einen in den Produktionsprozeß integrierten Umweltschutz (ebenfalls im Europäischen Aktionsprogramm vorgeschlagen),
- Vorschriften über ein betriebliches Emissions-Kataster.

2.1.3. Der Ausschuß ist auch damit einverstanden, daß im Rahmen des Umwelt-Audit-Systems die Normen des Umweltschutzrechts Mindestanforderungen sein sollen, daß aber der eigentliche Sinn des Audit-Systems darin besteht, die innerbetrieblichen Maßnahmen zur Durchsetzung der amtlichen Umweltschutzaufgaben und die darüber hinausgehenden Anstrengungen und Ergebnisse (Umweltschutzleistungen) zu bewerten und auch für die Öffentlichkeit transparent zu machen.

2.1.4. Der Ausschuß beurteilt das vorgesehene „System“ zur Verbesserung des Umweltschutzes positiv, insbesondere deshalb, weil die umweltpolitischen Zielsetzungen mit betriebsorganisatorischen Mitteln, mit Ansporn zur Sorgfalt und mit verstärkter Information erreicht werden sollen. Damit wird das Öko-Audit-System ein „ökonomisches Instrument der Umweltpolitik“.

2.2. Trotz der grundsätzlich positiven Bewertung des Vorhabens der Kommission macht der Ausschuß auf eine Reihe von Unklarheiten im Kommissionsentwurf aufmerksam.

2.2.1. Durch das Öko-Audit sollen insbesondere das Umweltschutzprogramm des Unternehmens und das betriebliche Umweltschutz-Management-System bewertet werden. Soweit gesetzliche Vorschriften oder Normen zum Umweltschutz fehlen oder soweit Programm und Management-System über die vorhandenen Vorschriften hinausgehen, fehlen im Verordnungsentwurf Richtlinien für die Bewertung. Die im Verordnungsentwurf genannten Euro-Normen (ISO-Normen) beziehen sich auf die Qualitätssicherung von Produkten (und mittelbar auch auf die Bewertung von Produktions- und Managementfragen); sie sind auf die umweltpolitischen Zielsetzungen nur bedingt anwendbar. Die Verordnung gibt die Vorbereitung weiterer — spezieller — Normen in Auftrag (Art. 4). Der Ausschuß macht darauf aufmerksam, daß, um das Öko-Audit innerhalb der Gemeinschaft zu vereinheitlichen und Maßstäbe für die Umwelterklärung gegenüber der Öffentlichkeit zu gewinnen, bis zur Anwendung der Verordnung (ab 1. Juli 1994) die entsprechenden Normen erarbeitet sein müssen.

2.2.2. Der Ausschuß versteht den Verordnungsentwurf so, daß das Öko-Audit-System nach dem Vorschlag der Kommission unabhängig von der amtlichen Umweltschutzverwaltung (Enforcement) sowohl auf Gemeinschaftsebene als insbesondere auch auf Ebene

der Mitgliedstaaten ist. Daraus folgt nach Auffassung des Ausschusses:

- Das Öko-Audit ist nicht identisch mit der behördlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (Environmental Impact Assessment); es erschöpft sich nicht in der Erfüllung behördlicher Auflagen.
- Bei den „zuständigen Stellen“ in den Mitgliedstaaten, die die „Umweltschutzerklärung“ nach dem Verordnungsentwurf entgegennehmen und Umweltschutzprüfer bestellen sollen, geht der Ausschuß davon aus, daß es sich nicht um die staatlichen Überwachungsbehörden handeln muß; andernfalls würde das Audit-System paralleles Verwaltungsverfahren zur amtlichen Umweltpolitik, damit Doppelarbeit bedeuten und seinen Sinn verlieren.
- Das Audit-System als ergänzendes und freiwilliges Umweltschutzinstrument sollte die staatliche Umweltschutzüberwachung weder vollständig noch teilweise ersetzen (siehe auch Ziffer 3.8.2).

2.3. Der Ausschuß ist mit der Regelung der Materie durch eine Verordnung nach Artikel 130 s EWG-Vertrag einverstanden.

2.3.1. Der Ausschuß hat die Frage geprüft, ob mit Rücksicht auf die Freiwilligkeit des Audit-Systems anstelle einer Regelung durch Rechtsvorschrift eine Übernahme in einen Verhaltenskodex der Industrie oder in eine noch zu erarbeitende Euro-Norm (ISO-Norm) zweckmäßig erscheint, um das verfolgte Ziel zumindest gleichwertig zu erreichen.

2.3.2. Abgesehen davon, daß eine Euro-Norm (ISO-Norm) z.Z. noch nicht verabschiedet ist, hält der Ausschuß eine rechtsförmliche Regelung — wie auch kürzlich im Rahmen der Verordnung über des Umweltzeichen (Öko-Label)<sup>(1)</sup> — in Übereinstimmung mit der Kommission für sinnvoll und erforderlich, um folgende Ziele zu erreichen:

- Verwendung des Umwelt-Audits in einer „Umwelterklärung“, die durch unabhängige Experten überprüft und zur Information der zuständigen Stellen und der Bevölkerung verwendet werden soll;
- Verwendung eines „Umwelt-Gütezeichens“ für die Betriebe, die das vorgenannte Verfahren mit positivem Ergebnis abgeschlossen haben;
- Beteiligung der Arbeitnehmer und ihrer Organisationen am innerbetrieblichen Audit-System sowie Beteiligung dieser Organisationen und der Umweltverbände an dem in Artikel 7 vorgesehenen Verfahren zur Bestellung von Umwelt-Prüfern (Experten zur Validierung der Umwelterklärung);
- Harmonisierung der Bewertung innerbetrieblichen Umweltschutzes in der Gemeinschaft.

2.4. Trotz Regelung der Materie in Form einer Rechtsverordnung sieht der Entwurf der Kommission vor, daß die Unternehmen sich in freier Entscheidung an dem Öko-Audit-System beteiligen können. Der Ausschuß hält diese Regelung für richtig.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 99 vom 11. 4. 1992, S. 1.

2.4.1. Die Regelung durch Verordnung schließt die Freiwilligkeit nicht aus; so wird auch bei der Verordnung zum Umweltzeichen (Öko-Label) verfahren.

2.4.2. Für die Freiwilligkeit spricht nach Auffassung des Ausschusses:

- die Unabhängigkeit von amtlichen (behördlichen) Umweltschutzverfahren;
- die mit dem Audit-System verfolgte Motivation, Umweltschutzleistungen zu erbringen, die über das rechtlich erforderliche Mindestmaß hinausgehen;
- durch die Veröffentlichung des Audit-Systems einen positiven Wettbewerb zwischen den Betrieben zu bewirken;
- die Möglichkeit, mit dem neuen Instrument praktische Erfahrungen zu sammeln, auf deren Grundlage im Rahmen der in Artikel 13 vorgesehenen Revision die Zweckmäßigkeit der Einführung eines flächendeckenden verbindlichen Systems bewertet werden kann.

2.4.3. Der Ausschuß ist allerdings der Auffassung, daß schon jetzt geprüft werden sollte, ob im Rahmen von Sonderbestimmungen für Betriebe, deren Produktion mit besonders großen Umweltgefahren verbunden ist, eine Audit-Pflicht eingeführt werden sollte, zumal die Kommission an entsprechenden Vorschlägen im Zusammenhang mit der Änderung der sog. „Seveso-Richtlinie“<sup>(1)</sup> arbeitet.

### 3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Verordnungsentwurfs

#### 3.1. Zu Artikel 1 in Verbindung mit Artikel 2 j des Entwurfs (Geltungsbereich der Verordnung)

3.1.1. Die herangezogene Industriestatistik erfaßt nahezu die gesamte industrielle Produktion und zusätzlich die Entsorgungstechnologien. Um gemeinschaftliche Kriterien und Normen für die Erstellung des Audits und der Umwelterklärung zu finden, dürfte dieser Geltungsbereich sehr weit sein. Es wäre denkbar, die Verordnung sukzessive in einzelnen Bereichen einzuführen, und zwar je nach Vorliegen von allgemein anerkannten Kriterien für die Bewertung der Umweltleistungen des Betriebes.

3.1.2. Man muß davon ausgehen, daß die im Entwurf vorgesehenen Aufträge zum Erlaß von Normen für Umweltmanagementsysteme (Art. 4) für die gesamte Breite des Geltungsbereichs längere Zeit nicht verfügbar sein werden, so daß das Audit-System zunächst auf sehr provisorischen Grundlagen arbeiten müßte. Ob das der erhofften vertrauensbildenden Wirkung entspräche, erscheint fraglich. Daher wäre auch daran zu denken,

<sup>(1)</sup> „Richtlinie des Rates vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten (82/501/EWG) — ABl. Nr. L 230 vom 5. 8. 1992, S. 1.“

die Verordnung für einzelne Bereiche zeitlich gestaffelt einzuführen, um für die Bereiche, für die Normen bestehen, alsbald das Audit einführen zu können.

#### 3.2. Zu Artikel 3

3.2.1. Nach dem Entwurf der Kommission soll eine „erste Umweltprüfung“ der Erstellung des Umweltschutz-Instrumentariums vorausgehen: der Ausschuß fragt sich, welche Kriterien eine solche Prüfung zu beachten hat.

3.2.2. In der Beteiligung der Arbeitnehmer und ihrer Organisationen sieht der Ausschuß ein besonders wichtiges Element des „Öko-Audit-Systems“. Der Ausschuß hat daher Bedenken, die Beteiligung, wie in Artikel 3, Nr. 1 vorgesehen, einzuschränken („geeignete“ Beteiligung).

3.2.3. Der Ausschuß hält es für erforderlich, den Zweck einer „Umwelterklärung“ an die von den Mitgliedstaaten bestimmte „zuständige Stelle“ genauer zu definieren, wobei er davon ausgeht, daß eine Verknüpfung des Audit-Systems mit der amtlichen Umweltschutzüberwachung nicht beabsichtigt ist.

#### 3.3. Zu Artikel 4

Hier gibt die Kommission einen Auftrag an die europäischen Normungsgremien hinsichtlich der Kriterien für ein fortschrittliches Umwelt-Management-System. Das unter Ziffer 3.1.2 Genannte gilt hier entsprechend.

#### 3.4. Zu Artikel 5

Die Umwelterklärung soll „als Zusammenfassung in nicht-technischer Form“ zur Information der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Der Ausschuß befürchtet, daß hierdurch ein Informationsstand für die Allgemeinheit erreicht wird, der hinter der Richtlinie über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt<sup>(2)</sup> zurückbleibt. Er hält eine Veröffentlichung in der Art und Weise, wie sie für die wirtschaftliche Situation bestimmter Unternehmen vorgeschrieben ist, auch für das Öko-Audit für erforderlich. Jedenfalls sollte das Ergebnis des Öko-Audits den Anteilseignern (share-holders) zugänglich gemacht werden.

#### 3.5. Zu Artikel 6

3.5.1. Der Entwurf läßt offen, ob das Öko-Audit durch betriebseigene (interne) oder durch externe Prüfer vorgenommen wird. Grundsätzlich scheint dem Ausschuß ein Audit durch externe Prüfer besser als durch Mitarbeiter des Betriebes.

3.5.2. In jedem Fall muß sichergestellt werden, daß die Audit-Prüfer nicht zugleich dieselben Personen sind,

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 158 vom 23. 6. 1990, S. 56.

die als „Umweltprüfer“ das Audit zu validieren (bestätigen) haben.

3.5.3. Zu Artikel 6, Nr. 3 gilt das oben zu Artikel 4 Gesagte entsprechend.

### 3.6. Zu Artikel 7

Der Verordnungsentwurf enthält keine Vorschriften über die fachliche Qualifikation der Umweltprüfer. Der Ausschuß schlägt vor festzulegen, daß nur solche Personen zu Umweltprüfern bestellt werden dürfen, die durch ihre Fachkunde und Berufserfahrung Gewähr dafür bieten, daß die Ergebnisse ihrer Arbeit sowohl von den zuständigen Stellen als auch von der Öffentlichkeit anerkannt werden. Der Ausschuß geht davon aus, daß die Prüfer für die ihrer Prüfung unterliegenden Sachgebiete (Branchen) fachkundig sein müssen. Im übrigen ist die vorgesehene Regelung bei der Zulassung von Umweltprüfern sehr bürokratisch ausgestaltet; das gilt insbesondere für Artikel 7, Nr. 2. Es fragt sich, ob dieses System mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist; es würde eine Art „Mischverwaltung“ zwischen europäischer und mitgliedstaatlicher Ebene bedeuten.

### 3.7. Zu Artikel 11

Es ist unklar, ob die Berechtigung zur Verwendung des Öko-Audit-Gütezeichens durch staatliche Behörden zu überwachen ist. Diese Frage stellt sich deshalb, weil die Benutzung des Zeichens verboten sein soll, wenn staatliche Umweltschutzvorschriften nicht beachtet werden. Es wäre daran zu denken, die Kontrolle der berechtigten oder unberechtigten Führung des Gütezeichens dem Wettbewerbsrecht der Mitgliedstaaten zu überlassen, ohne daß es der Einschaltung von Behörden bedarf.

### 3.8. Zu Artikel 12

Eine Reihe von Fragen treten bei Artikel 12 des Entwurfs auf:

3.8.1. Die dort vorgesehene Förderung oder Werbung für das Audit-System bei mittleren und kleinen Unternehmen dürfte nicht in erster Linie Aufgabe der staatlichen Instanzen sein, sondern vielmehr Aufgabe der kompetenten Wirtschaftsverbände, zumal es sich ja um ein freiwilliges Instrument handelt. Dagegen könnte es Aufgabe der staatlichen Instanzen sein, dafür zu sorgen, daß die entsprechenden Branchen Organisationen und Einrichtungen schaffen, die in der Lage sind, kleineren und mittleren Betrieben Hilfestellung bei der Vorbereitung und Durchführung des Audits zu gewähren. Im übrigen sollte sichergestellt werden, daß bei der Vorbereitung und Durchführung des Audits die besonderen Verhältnisse der Klein- und Mittelbetriebe (KMB) berücksichtigt werden.

3.8.2. Problematisch ist die Ermächtigung der Mitgliedstaaten, einzelne Betriebe, die sich dem Audit-System angeschlossen haben, von der staatlichen Überwachung umweltrechtlicher Vorschriften freizustellen oder die Überwachung zu erleichtern (Art. 12 Nr. 1 b). Dies würde eine Verzahnung zwischen dem Audit-System und dem staatlichen Umweltrecht und der Umweltver-

waltung voraussetzen, die im Entwurf nicht vorgesehen ist und auch dem Sinn des Entwurfs widerspräche.

3.8.3. Schließlich sieht die Kommission vor, daß Vorschläge zur Ausdehnung des Auditsystems und zur Vorbereitung von Informationen „nach Anhörung der Sozialpartner“ erfolgen können. Die Umweltverbände sollten hier ebenfalls genannt werden. Auch ist die Rolle des WSA bei einer entsprechenden Ausdehnung zu klären.

### 3.9. Zu Artikel 13

Selbstverständlich muß nach Ablauf des Versuchszeitraums jegliche Änderung der Verordnung möglich sein, evtl. auch eine umfassende oder teilweise Einführung des Pflicht-Audits, wie die Kommission in der Begründung zum Verordnungsentwurf selbst bemerkt. Der Ausschuß begrüßt ausdrücklich, daß die Kommission vorschlägt, hier von Artikel 130 s Absatz 2 EWGV Gebrauch zu machen (Entscheidung im Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit).

### 3.10. Zum Anhang I A

Die hier zitierte Euronorm 29000 behandelt lediglich Qualitätssicherungsverfahren und bietet daher keine speziellen Aussagen zum Umweltschutz-Instrumentarium. Bei den Normen über das Umweltschutzinstrumentarium ist auf die unterschiedlichen Betriebsgrößen, insbesondere auf die Gegebenheiten bei Klein- und Mittelbetrieben (siehe Ziffer 3.8.1), Rücksicht zu nehmen.

### 3.11. Zum Anhang I B

Im dritten Spiegelstrich ist anzufügen: „Stoffbilanzen“.

### 3.12. Zum Anhang I C

3.12.1. Der Ausschuß begrüßt den Verweis auf die besten verfügbaren Technologien (best available technologies). Bei den im „Umweltschutzinstrumentarium“ und beim Öko-Audit zu berücksichtigenden Vorschriften sind allerdings nicht nur die Umweltrechtsvorschriften der Gemeinschaft, sondern auch die Vorschriften der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen.

3.12.2. Bedenken bestehen auch gegen C 11: Sinn der Information der Öffentlichkeit ist nicht allein, potentielle Umweltauswirkungen „zu verstehen“. Um auf Besorgnisse in der Öffentlichkeit einzugehen, ist es erforderlich, eine Information auf die Vorsorgemaßnahmen zu konzentrieren, die zur Verhinderung von potentiellen Umweltauswirkungen betrieblicherseits vorgenommen worden sind.

3.12.3. Nach C 13 des Anhang 1 soll das Management dafür sorgen, daß die Vertragspartner des Unternehmens „die gleichen Umweltnormen anwenden wie es selbst“. Der Ausschuß geht davon aus, daß die hier

genannten Umweltnormen nicht nur in „Gemeinplätzen“, sondern in qualifizierten Verhaltens- und Verfahrensvorschriften bestehen. Wenn dies der Fall ist, dann ist es unmöglich, denselben Normenkodex, der für den Produktionsbetrieb einer bestimmten Spezifikation gilt, für Vorlieferanten oder für Abnehmer der Produktion anwenden zu wollen. Man könnte deshalb die Vorschrift dahingehend konkretisieren, daß die „Vertragspartner“ des Unternehmens alle für sie geltenden Umweltschutzbestimmungen erfüllen müssen.

### 3.13. *Zum Anhang I E*

3.13.1. Der Ausschuß hat Zweifel, ob die ISO-Norm 10011, die sich auf die Gewährleistung der Qualitätssi-

cherung bezieht, für die Durchführung der Verordnung ausreichend ist.

3.13.2. Zum Inhalt des Audits bemerkt der Ausschuß folgendes:

- das Audit sollte, wenn immer möglich, Vorschläge für Produktions- bzw. Verfahrens-Alternativen enthalten und sie im Vergleich zu dem gewählten Verfahren bewerten.
- Zum Audit sollte auch die Überprüfung der innerbetrieblichen Informationssysteme, insbesondere der Information der mit dem Produktionsprozeß befaßten Arbeitnehmer gehören.

Geschehen zu Brüssel am 22. Oktober 1992.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Susanne TIEMANN

## ANHANG

### zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

#### Abgelehnte Änderungsanträge

Die folgenden Änderungsanträge, die mindestens ein Viertel aller abgegebenen Stimmen als Ja-Stimmen auf sich vereinigen konnten, wurden vom Ausschuß im Laufe der Beratungen abgelehnt:

#### Ziffer 2.3.2

Der Text des 3. Gedankenstriches sollte durch folgenden Wortlaut ersetzt werden:

„ — Angemessene Teilnahme der Arbeitnehmervertretungen bei Beschlüssen betreffend Umweltschutzmaßnahmen in den Betrieben;“

#### *Begründung*

Liegt auf der Hand

#### *Ergebnis der Abstimmung*

Ja-Stimmen: 19, Nein-Stimmen: 42, Stimmenthaltungen: 4.

#### Ziffer 2.4.3

Diese Ziffer sollte gestrichen werden.

#### *Begründung*

Der Ausschuß begrüßt die Freiwilligkeit des Öko-Audit-Systems und nennt hierfür in Ziffer 2.4.2 eine Reihe von plausiblen Gründen. Zu den angeführten Gründen gehört u.a., daß die Unternehmen durch ein freiwilliges System dazu angespornt werden, gute Umwelleistungen zu erbringen, die über das rechtlich erforderliche Mindestmaß hinausgehen. Infolgedessen wäre es kontraproduktiv, wenn das System für Betriebe zwingend vorgeschrieben würde, deren Produktion mit besonders hohen Umweltgefahren verbunden ist, d.h. gerade für solche, die durch ein freiwilliges System besonders motiviert werden könnten. Auf jeden Fall wäre es äußerst schwierig, jene Unternehmen zu bestimmen und ausfindig zu machen, deren Produktion mit besonders hohen Umweltgefahren verbunden ist (Es besteht kein Zusammenhang mit der „Seveso-Richtlinie“).

*Ergebnis der Abstimmung*

Ja-Stimmen: 30, Nein-Stimmen: 53, Stimmenthaltungen: 1.

*Ziffer 3.5.1*

Der zweite Satz sollte durch folgenden Wortlaut ersetzt werden:

„Der Ausschuß sieht die Vorteile eines innerbetrieblichen Umweltprüfungsteams ein (Kenntnis der zu prüfenden Verfahren, Motivation zur Akzeptanz von Verbesserungen, Lernprozeß), sofern der Betrieb über die hierfür erforderlichen Mittel verfügt. Mindestens ein Mitglied des Teams sollte jedoch von dem jeweils zu prüfenden Teilbereich des Unternehmens unabhängig sein. Falls die erforderliche Ausstattung nicht vorhanden ist ( wie dies bei einigen KMU der Fall sein kann), sollte auf externe Prüfer zurückgegriffen werden. Nach Ansicht des Ausschusses würde durch eine externe Überprüfung (Validierung) die sachgerechte Durchführung und die Glaubwürdigkeit des Audits gewährleistet.“

*Begründung*

Die Erfahrung hat gezeigt, daß eine innerbetriebliche Umweltprüfung, wie oben erwähnt, viele Vorteile hat, die zu einem besseren Umweltschutz führen. Um der Gefahr der „Betriebsblindheit“ zu entgehen, sollte daher mindestens ein Mitglied des innerbetrieblichen Umweltprüfungsteams unabhängig von dem zu prüfenden Teilbereich des Unternehmens sein.

Selbstverständlich müßten immer dann, wenn ein Unternehmen für die Durchführung eines eigenen Audits nicht in angemessener Weise ausgestattet ist, externe Umweltprüfer (Berater) mit dieser Aufgabe betraut werden. Sollten schließlich gewisse Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit des Konzepts der von einem Unternehmen selbst durchgeführten Umweltprüfung bestehen, sorgt die in der Verordnung vorgesehene externe Validierung dafür, daß diese Zweifel widerlegt werden.

*Ergebnis der Abstimmung*

Ja-Stimmen: 32, Nein-Stimmen: 55, Stimmenthaltungen: 8.

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie (EWG) des Rates über die Verbrennung gefährlicher Abfälle<sup>(1)</sup>**

(92/C 332/16)

Der Rat beschloß am 7. April 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 29. September 1992 an. Berichterstatter war Herr Colombo.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 300. Plenartagung (Sitzung vom 22. Oktober 1992) mit großer Mehrheit bei 5 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

**1. Allgemeine Bemerkungen**

1.1. Angesichts der Tatsache, daß es Aufgabe der Verbrennungsanlagen für gefährliche Abfälle ist, die mit diesen Abfällen verbundenen Gefahren der Umweltverschmutzung auf ein Minimum zu reduzieren, befürwortet der Wirtschafts- und Sozialausschuß die Zielsetzung

des Richtlinienvorschlags, bei dem es in erster Linie darum geht, der durch die Verbrennung gefährlicher Abfälle hervorgerufenen Verschmutzung der Luft, des Bodens sowie des Oberflächen- und Grundwassers vorzubeugen und diese damit einzudämmen. Er hofft, daß die vorgesehenen strengen Umweltschutzbestimmungen dazu beitragen, daß diese Form der Abfallentsorgung an geeigneten Orten von der Öffentlichkeit leichter akzeptiert werden kann.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 130 vom 21. 5. 1992, S. 1.

1.2. Der Ausschuß nimmt die vorgeschlagene Rechtsgrundlage zur Kenntnis und verweist auf seine in früheren Stellungnahmen geäußerten Bemerkungen zur Alternative zwischen Artikel 100 a und Artikel 130 s als Grundlage für Rechtsvorschriften im Abfallbereich.

1.3. Er stellt fest, daß dem jetzigen Vorschlag eine Entschließung des Rates vom 7. Mai 1990 über die Abfallpolitik<sup>(1)</sup> vorausging, in der die Leitlinien einer umfassenden Abfallbewirtschaftungsstrategie der Gemeinschaft entworfen wurden, deren Schwerpunkt auf der Abfallvermeidung an der Quelle liegt.

1.4. Zu diesem globalen präventiven Ansatz hat der Wirtschafts- und Sozialausschuß in Stellungnahmen zum Thema „Abfälle“<sup>(2)</sup> stets aufgerufen, und er hält es für angebracht, diesen Appell zu bekräftigen, denn offensichtlich wurde ihm bei der Abfassung des jetzigen Vorschlags, der ja auf die Reglementierung der letztendlichen Auswirkungen der Verbrennung gefährlicher Abfälle auf die Umwelt abzielt, nicht genügend Rechnung getragen.

1.5. Selbstverständlich befürwortet der Ausschuß das Ziel, die umweltschädlichen Emissionen der Verbrennungsanlagen zu verringern, doch möchte er bei dieser Gelegenheit erneut und generell für das Konzept des Eingreifens in alle Phasen der Herstellung, des Vertriebs und des Verbrauchs von Erzeugnissen („von der Wiege bis zur Bahre“) eintreten, dessen Anwendung ihm gerade im Falle der gefährlichen Stoffe mehr denn je geboten erscheint.

1.6. Jedenfalls ist es beunruhigend, wie wenig Aufmerksamkeit die Gemeinschaftspolitik der konkreten (technischen, informativen und finanziellen) Unterstützung der Verringerung der gefährlichen Abfälle an der Quelle (saubere Technologien) immer noch widmet. Hierdurch besteht die Gefahr, daß sich das Augenmerk auf die Entsorgungstechnologien konzentriert, während es eher notwendig wäre, die Technologien zur Abfallvermeidung im Produktionsprozeß selbst durch Förderung entsprechender Initiativen der Hersteller und Verbesserung der Information und Ausbildung des Personals zu unterstützen.

1.7. Dies ist im übrigen der Ansatz des neuen Gemeinschaftsprogramms für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung<sup>(3)</sup>, das den Bezugsrahmen für die einzelnen Umweltschutzmaßnahmen bilden wird.

1.8. Der Ausschuß ist sich bewußt, daß die vorgeschlagene Einzelrichtlinie den allgemeinen Erfordernissen einer planvollen Abfallbewirtschaftung, vor allem wenn es um gefährliche Abfälle geht, nicht gerecht werden kann. Die Anwendung dieser Richtlinie sollte daher eng an die Bestimmungen von Artikel 6 der Richtlinie 91/689/EWG geknüpft werden, in dem zum einen vorgesehen ist, daß die zuständigen Behörden Abfallbewirtschaftungspläne erstellen und diese veröffentlichen, und zum anderen, daß die Kommission diese Pläne einer vergleichenden Beurteilung, insbesondere

hinsichtlich der Beseitigungs- und Verwertungsmethoden, unterzieht.

1.9. Einen Beitrag zur besseren Verhütung von Umweltschäden bei der Abfallverbrennung können auch die Verabschiedung des Verordnungsvorschlags betreffend ein Öko-Audit-System<sup>(4)</sup>, das die Unternehmen zur Verbesserung ihrer Umweltschutzleistung anregen soll, die vorgeschlagene Richtlinie über die zivilrechtliche Haftung für die durch Abfälle verursachten Schäden<sup>(5)</sup> sowie andere angeknüpfte Vorschläge zur Abfallbewirtschaftung leisten<sup>(6)</sup>.

1.10. Außerdem ist es nach Ansicht des Ausschusses dringend erforderlich, so bald wie möglich die Nomenklatur der Abfälle zu harmonisieren und ein zuverlässiges Informationssystem über die Menge und Beschaffenheit der erzeugten Abfälle aufzubauen. Daß die Mitgliedstaaten, wie aus der Begründung des Vorschlags hervorgeht, infolge der auf diesem Gebiet immer noch herrschenden Uneinheitlichkeit den Anteil ihrer gefährlichen Abfälle an ihrem Gesamtabfallvolumen auf 2 bis 20 % beziffern, gibt allen Anlaß zur Besorgnis. Eine so große Spanne schadet der Glaubwürdigkeit jedes Planungsvorhabens ganz erheblich. Außerdem wird gemeinhin davon ausgegangen, daß der Anteil der gefährlichen Abfälle an den Industrieabfällen in der Regel erheblich ist.

1.10.1. Der Ausschuß drängt daher die Kommission, das in Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG<sup>(7)</sup> über gefährliche Abfälle vorgesehene Abfallverzeichnis so bald wie möglich aufzustellen und dabei Herkunft, Zusammensetzung und höchstzulässige Konzentrationen der Abfälle zu berücksichtigen.

1.10.2. Ausgehend von diesem Verzeichnis sollten Kriterien für die optimale Entsorgung der verschiedenen Abfallarten aufgestellt werden, wobei die Verbrennung als eine der möglichen Optionen zu betrachten wäre, soweit sie mit dem Umweltschutz vereinbar ist.

1.11. International tendiert die technologische Entwicklung gegenwärtig zur Spezialisierung der Abfallbehandlungsverfahren im Sinne ihrer Abstimmung auf die jeweiligen Eigenschaften der gefährlichen Abfälle.

1.11.1. Der Gesamtkomplex der gefährlichen Abfälle setzt sich aus einer Unzahl von Verbindungen zusammen, die häufig auf außerordentlich komplexe Weise miteinander vermischt sind und je nach den Behandlungsbedingungen in der Praxis schwer vorhersehbare Reaktionen auslösen können. Andererseits ist die Möglichkeit durchaus vorhersehbar, daß die Mischung bestimmter Abfälle unerwünschte Reaktionen auslöst, so wie andere Mischungen vorteilhafte Auswirkungen haben können (z.B. Neutralisierung).

1.11.2. Im Rahmen einer Abfallbewirtschaftungspolitik ist es daher wichtig, durch geeignete innerbetriebliche Maßnahmen dafür zu sorgen, daß die Hauptabfallarten selektiv gesammelt, getrennt gelagert und in spe-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 122 vom 18. 5. 1990, S. 2.

<sup>(2)</sup> Siehe ABl. Nr. C 56 vom 6. 3. 1989, C 318 vom 12. 12. 1988, C 112 vom 7. 5. 1990 und C 40 vom 17. 2. 1992.

<sup>(3)</sup> Dok. KOM(92) 23 endg.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. C 76 vom 27. 3. 1992.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. C 251 vom 4. 10. 1989 und C 192 vom 23. 7. 1991; Stellungnahme des WSA: ABl. Nr. C 112 vom 7. 5. 1990.

<sup>(6)</sup> Dok. KOM(92) 278.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991.

ziell dafür ausgelegt und angemessen gekennzeichneten Behältern zu den Behandlungsanlagen gebracht werden, nachdem sie in geeigneter Weise vorbehandelt wurden, um eine Verringerung ihres Volumens (und damit der Transportkosten) sowie nach Möglichkeit eine teilweise Entgiftung zu erzielen (wodurch ihre Gefährlichkeit und damit die Kosten ihrer Endbehandlung vermindert werden).

1.12. Der Ausschuß nimmt den in dem Vorschlag gewählten Ansatz zur Kenntnis, die thermische Vernichtung gefährlicher Abfälle durch nicht speziell dafür ausgelegte Anlagen zu gestatten, sofern diese die vorgesehenen Umweltschutzkriterien erfüllen. Dabei brauchen die kleinen Anlagen, bei denen die gefährlichen Abfälle zu 10 bis 40 % ihrer Feuerungswärmeleistung beitragen, nicht alle diese Kriterien zu erfüllen.

1.12.1. Die Vernichtung gefährlicher Abfälle durch Verbrennung in Anlagen, die hierfür nicht eigens ausgelegt wurden, kann zur Bekämpfung der heutigen unkontrollierten Verstreuung riesiger Mengen gefährlicher Abfälle in die Umwelt beitragen.

1.12.2. Zwar können die Befürchtungen hinsichtlich gefährlicher Mischungen von Abfällen durch Artikel 2 der Richtlinie 91/689/EWG ausgeräumt werden, doch wäre es auf jeden Fall zweckmäßig, zumindest diejenigen industriellen Verfahren zu nennen, bei denen das Vorhandensein von Einrichtungen vermutet werden kann, die zur Abfallentsorgung benutzt werden können (z.B. Drehrohrofen von Zementfabriken und Öfen der Eisen- und Stahlindustrie, die technische Sicherheit und die Möglichkeit der Energierückgewinnung bieten). Auf diese Weise wäre es angesichts der Tatsache, daß Kontrollen derzeit nur spärlich erfolgen und die Einhaltung der in Anhang II angegebenen Emissionsgrenzwerte naturgemäß schwer zu kontrollieren ist, möglich, die Bereiche besser abzustechen, in denen auf diese Alternative zurückgegriffen werden kann.

1.13. Der Ausschuß begrüßt die Tendenz, die Anwendung des BATNEEC-Prinzips (BATNEEC = Best Available Technologies Not Entailing Excessive Costs — die besten verfügbaren technischen Verfahren, die keine unverhältnismäßig hohen Kosten verursachen) im Falle der Verbrennung gefährlicher Abfälle für unangebracht zu halten und stattdessen von dem BAT-Prinzip (BAT = Best Available Techniques — die besten verfügbaren technischen Verfahren) auszugehen. Unter den BAT-Verfahren sind in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht industriereife Verfahren zu verstehen, die dem Betreiber der Anlage unter zumutbaren Bedingungen zugänglich sind.

1.14. Das BAT-Prinzip ist Bestandteil jenes integrierten Konzepts der Verhütung der Umweltverschmutzung, das der Grundkonzeption des bereits erwähnten Gemeinschaftsprogramms für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung entspricht.

1.15. Der Ausschuß hält die vollständige Anwendung des gesamten Maßnahmenkatalogs zur Information der Öffentlichkeit für wichtig, der in der Regelung betreffend die Umweltverträglichkeitsprüfung (85/337/EWG) und betreffend die Gefahren großer Unfälle (88/610/EWG) vorgesehen ist. Denn nur durch eine vollständige Transparenz ist es möglich, den Sorgen der Öffentlichkeit hinsichtlich der Verbrennung gefährlicher Abfälle zu begegnen und die Akzeptanz dieser Abfallbehandlungsart dort zu erreichen, wo sie sich als angemessenste Option erweist.

1.16. Hierdurch dürfte auch die Wahl optimaler Standorte der Verbrennungsanlagen sowohl hinsichtlich ihrer Entfernung von den Orten der Erzeugung, Sammlung und Verteilung der Abfälle (Reduzierung der Verbringung gefährlicher Abfälle auf ein Mindestmaß) als auch hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt erleichtert werden.

1.17. Schließlich bittet der Ausschuß einerseits zu prüfen, ob die Bestimmungen der Richtlinien 80/1107/EWG und 89/391/EWG<sup>(1)</sup> nach dem derzeitigen Stand von Wissenschaft und Technik geeignet sind, den Schutz der Gesundheit und die Sicherheit der in den Verbrennungsanlagen beschäftigten Arbeitnehmer zu gewährleisten, und andererseits die Zweckmäßigkeit einer spezifischen Richtlinie zum Schutz der Arbeitnehmer von Abfallbehandlungsanlagen zu untersuchen.

## 2. Besondere Bemerkungen

### 2.1. Zu Artikel 1 Absatz 1

In der fünften Zeile sollten vor den Worten „gefährliche Abfälle“ die Worte „unvermeidlicher und nicht verwertbarer“ eingefügt werden.

### 2.2. Zu Artikel 3 Absatz 3

2.2.1. Es wäre gut, wenn in der Genehmigung, aufgeschlüsselt nach der jeweiligen Art der Abfälle, auch die zulässige Menge (Artikel 7 der Richtlinie 91/156/EWG) angegeben würde, die je nach den technischen Merkmalen und der Gesamtkapazität des Verbrennungsofens entsprechend den die Abfallbewirtschaftungspläne betreffenden Bestimmungen von Artikel 6 der „Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle“ behandelt werden darf.

### 2.3. Zu Artikel 3 Absatz 5

2.3.1. Eine sechsmonatige Frist bis zum Erlöschen der Genehmigung, wenn Kontrollen die Nichteinhaltung der Grenzwerte für die Emissionen in die Luft ergeben haben, könnte bedeuten, daß Zehntausende von Tonnen gefährlicher Abfälle auf eine die Umwelt belastende Weise entsorgt würden. Es dürfte daher zweckmäßiger sein, eine Frist von drei Monaten festzulegen, die von den zuständigen Behörden unter bestimmten technischen Auflagen per Genehmigung auf sechs Monate verlängert werden könnte.

### 2.4. Zu Artikel 5 Absatz 3

2.4.1. Die Formulierung „in geeigneten Fällen und möglichst“ (im dritten Gedankenstrich) birgt die Gefahr, zu großzügig ausgelegt und nicht ausschließlich auf die Fälle bezogen zu werden, in denen eine Probenahme „vor dem Abladen“ nicht möglich ist. Die Probenahmen müssen obligatorisch bleiben, es sei denn, es bestehen — wie z.B. bei klinischen Abfällen — Vorschriften, die Probenahmen aus Sicherheitsgründen verbieten. Angesichts der Kompliziertheit einiger der von den zuständigen Behörden bei einer Kontrolle anzuwendenden Analysemethoden sollte die Aufbewahrungspflicht für die Proben auf 30 Tage verlängert werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 327 vom 3. 12. 1980 und L 183 vom 29. 6. 1989.

## 2.5. Zu Artikel 6

2.5.1. Der Ausschuß empfiehlt die Beachtung der Bestimmungen von Anhang II der Richtlinie, da die Lagerung eine kritische Phase des Abfallzyklus darstellt.

## 2.6. Zu Artikel 7 Absatz 2

2.6.1. Der „Einsatz geeigneter Techniken der Abfallvorbehandlung“ sollte nicht nur als ggf. erforderlich erwähnt, sondern im Rahmen der Abfallbewirtschaftungspolitik gefördert werden. Dies gilt insbesondere sowohl für die Vorbehandlungen zur Entgiftung der gefährlichen Abfälle als auch für die Vorbehandlungsverfahren zur Optimierung des Verbrennungsprozesses.

## 2.7. Zu Artikel 7 Absatz 3

2.7.1. Der Ausschuß begrüßt den Hinweis auf die Verwendung von Zusatzbrennern, meint jedoch, daß diese das Vorhandensein einer geeigneten Nachbrenneinrichtung für die Abgase aus der Verbrennung im (Primär)Feuerraum voraussetzt.

## 2.8. Zu Artikel 7 Absatz 8

2.8.1. Es wäre nützlich, die Höhe des Schornsteins (mindestens 40 m) nach Maßgabe der örtlichen Klima- und Wetterverhältnisse zu spezifizieren.

## 2.9. Zu Artikel 8

2.9.1. Der Ausschuß weist darauf hin, daß die von der Kommission vorgeschlagenen Berechnungen so kompliziert sind, daß sie die Aufgabe der Kontrollbe-

hörde wie auch der Betreiber nicht gerade erleichtern dürften.

## 2.10. Zu Artikel 9 Absatz 3

2.10.1. Der Ausschuß ist mit dem Inhalt von Artikel 9 Absatz 3 einverstanden, fordert jedoch, den Text so zu formulieren, daß die Verknüpfung dieses Absatzes mit den Bestimmungen von Artikel 14 klar ersichtlich wird.

## 2.11. Zu Artikel 10 Absätze 1 und 2

2.11.1. Es wäre zweckmäßig, ein Handbuch für die Wartung der Filter und der Einrichtungen zur Reinigung der Abgase im weitesten Sinne vorzusehen.

## 2.12. Zu Artikel 13 Absatz 1

2.12.1. Die Formulierung „so schnell wie möglich“ erscheint vage. Der Ausschuß schlägt vor, sie in allen sprachlichen Fassungen durch „unverzüglich“ (wie in der deutschen Fassung) zu ersetzen.

## 2.13. Zu Artikel 14 Absatz 2

2.13.1. Der Höchstzeitraum von fünf Jahren ist viel zu lang.

## 2.14. Zu Artikel 17

2.14.1. Der in diesem Artikel vorgesehene Ausschuß sollte die nach Artikel 15 zu übermittelnden Informationen über den technischen Fortschritt auf dem betreffenden Gebiet in Form von effektiven, alljährlich auf den neuesten Stand zu bringenden Leitlinien vervollständigen.

Geschehen zu Brüssel am 22. Oktober 1992.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Susanne TIEMANN

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Aufhebung bestimmter in Artikel 28 Absatz 3 der Richtlinie 77/388/EWG und in Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 89/465/EWG vorgesehener Ausnahmeregelungen<sup>(1)</sup>**

(92/C 332/17)

Der Rat beschloß am 10. August 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Der Ausschuß beauftragte die Fachgruppe Wirtschafts-, Finanz- und Währungsfragen mit der Vorbereitung der diesbezüglichen Arbeiten. Im Verlauf der Arbeiten ernannte der Ausschuß Herrn Giacomelli zum Hauptberichterstatler.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 300. Plenartagung (Sitzung vom 22. Oktober 1992) mehrheitlich bei zwei Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

## 1. Einleitung

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß stellt entsprechend den in seiner Stellungnahme vom 31. Januar 1974 zu dem Vorschlag für die 6. Mehrwertsteuer-Richtlinie (ABl. Nr. C 119 vom 12. 11. 1974, S. 15) enthaltenen Bemerkungen fest, daß die Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage harmonisiert werden muß.

1.2. Der nunmehr vorliegende Richtlinienvorschlag soll der Verwirklichung dieses Ziels dienen, das mit der 6. Richtlinie aus Gründen, die ohne Zweifel stichhaltig sind, nicht vollständig erreicht werden konnte. Ohne daß der allgemeine Grundsatz der Harmonisierung in Frage gestellt werden soll, gibt der Vorschlag zu der Frage Anlaß, ob die geplanten Maßnahmen zweckmäßig und begründet sind. Die im allgemeinen als Begründung genannten Wettbewerbsverzerrungen sind nämlich in vielen Fällen nicht offensichtlich oder zumindest nicht gravierend.

## 2. Erläuterungen und allgemeine Bemerkungen

2.1. Der zu prüfende Richtlinienvorschlag ist die Folge des vom 2. Juli 1992 datierenden Berichts der Kommission an den Rat über die sich aus Artikel 28 Absatz 3 der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie 77/388/EWG und aus Artikel 1 Absatz 1 der 18. Mehrwertsteuerrichtlinie 89/465/EWG ergebenden Übergangsbestimmungen. Dieser Bericht sollte nach Maßgabe der letzten Erwägung der 18. Richtlinie bereits vor dem 1. Januar 1991 von der Kommission vorgelegt und vom Rat geprüft werden. Der Rat sollte dabei die nach der 18. Richtlinie verbleibenden Ausnahmeregelungen aufgrund von Artikel 28 Absatz 3 der 6. Richtlinie und aufgrund von Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der 18. Richtlinie prüfen und auf Vorschlag der Kommission „unter Berücksichtigung etwaiger Wettbewerbsverzerrungen, die durch diese Ausnahmeregelungen entstanden sind oder die sich im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes ergeben könnten, über die Aufhebung dieser Ausnahmeregelungen“ entscheiden. Alle Aufhebungen oder Änderungen der Ausnahmeregelungen aus der 6. und der 18. Richtlinie sollen am 1. Januar 1993, dem Termin für die Vollendung des großen Binnenmarktes, in Kraft treten.

2.2. In dem Bericht vom 2. Juli 1992 wird darauf hingewiesen, daß die Abweichungen eingeführt wurden, um den Mitgliedstaaten und den Wirtschaftszweigen, die in den Genuß dieser Ausnahmeregelungen kommen, eine Übergangsfrist für die notwendigen Anpassungen zu verschaffen, womit stillschweigend auf die 17. und 19. Erwägung der 6. Richtlinie verwiesen wird.

2.3. Ferner wird darin festgestellt, daß die Aufhebung bestimmter bzw. aller Ausnahmeregelungen angestrebt werden muß, um

- ein besseres Funktionieren des Mehrwertsteuersystems zu gewährleisten;
- auf Gemeinschaftsebene eine „perfekte“ Harmonisierung der Mehrwertsteuer zu erreichen;
- Wettbewerbsverzerrungen zwischen Mitgliedstaaten zu vermeiden;
- die nicht zu vernachlässigenden Auswirkungen zu verringern, die die Ausnahmeregelungen auf die Berechnungsmethode für die Eigenmittel haben und ihre Kontrolle zu vereinfachen;
- die steuerliche Gleichbehandlung zwischen den Mitgliedstaaten im Einklang mit den Grundsätzen des EWG-Vertrags zu gewährleisten.

2.4. Mit den im Richtlinienvorschlag enthaltenen Maßnahmen wird global gesehen das Ziel verfolgt, die einheitliche steuerliche Bemessungsgrundlage, die im Prinzip der Ausgangspunkt des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems der Gemeinschaft zu sein hat, in den Fällen zu vervollständigen, in denen dies nicht bereits durch die Aufhebung einiger Ausnahmeregelungen aufgrund der 18. Richtlinie geschehen ist.

2.5. In der Analyse des Kommissionsberichts vom 2. Juli 1992 werden die noch geltenden Ausnahmeregelungen aufgelistet, zu denen getrennte Richtlinienvorschläge vorzulegen sind [Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a) und b) der 6. Richtlinie]:

- Dienstleistungen von Reisebüros — Reisen außerhalb der Gemeinschaft (Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe g);
- Umsätze von Krankenhäusern (Privatkliniken);

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 205 vom 13. 8. 1992, S. 6.

- Beförderung von Personen und von Begleitgütern der Reisenden;
- Umsätze von Gold, das nicht für industrielle Zwecke bestimmt ist (Anhang F Nummer 26 der 6. Richtlinie);
- Dienstleistungen von Reisebüros (Reisen innerhalb der Gemeinschaft), d.h. die Abweichung von Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe g) der 6. Richtlinie, die die Möglichkeit einer Befreiung der Dienstleistungen von Reisebüros ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug vorsieht.

2.6. Ferner sieht der Richtlinienvorschlag gemäß dem Bericht der Kommission vom 2. Juli 1992 folgendes vor:

- die Aufhebung der meisten Ausnahmeregelungen aufgrund von Artikel 28 Absatz 3 der 6. Richtlinie mit Ausnahme der vorstehend unter Ziffer 2.5 genannten;
- die Aufhebung der Ausnahmeregelung aufgrund von Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der 18. Richtlinie;
- die Möglichkeit, durch eine Ergänzung am Ende von Artikel 13 Teil C für folgende Befreiungen zu optieren:
  - Eintrittsgelder bei allen oder bestimmten Sportveranstaltungen,
  - Dienstleistungen der Bestattungsinstitute sowie der Krematorien und die dazugehörigen Lieferungen von Gegenständen,
  - Umsätze der Blinden oder Blindenwerkstätten, wenn ihre Befreiung keine erheblichen Wettbewerbsverzerrungen verursacht,
  - Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen an Einrichtungen, die mit der Anlage, Ausstattung und Instandhaltung von Friedhöfen, Grabstätten und Denkmälern von Kriegssopfern beauftragt sind;
- die Aufhebung der Befreiung der Tätigkeiten der öffentlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten, ausgenommen Tätigkeiten mit gewerblichem Charakter; eine Zusatzbestimmung zu Artikel 28 ermöglicht allerdings den Mitgliedstaaten, die gegenwärtig die nichtgewerblichen Tätigkeiten öffentlicher Rundfunk- und Fernsehanstalten befreien, diese Befreiung beizubehalten.

2.7. Es würde zu weit führen, an dieser Stelle die Gründe für die vorgesehenen Maßnahmen und ihre Auswirkungen zu untersuchen.

2.7.1. Aus dem Kommissionsbericht vom 2. Juli 1992 geht hervor, daß mit der 18. Richtlinie die Zahl der Abweichungen nach Anhang E der 6. Mehrwertsteuer-Richtlinie von 13 auf 4 und die Zahl der Abweichungen nach Anhang F dieser Richtlinie von 27 auf 14 verringert wurde (Artikel 28 Absatz 3).

2.7.2. Die verbleibenden Ausnahmen (Artikel 28 Absatz 3 der 6. Richtlinie und Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz) wirken sich dahingehend aus, daß entwe-

der Umsätze weiter besteuert werden, die nach der endgültigen Regelung befreit werden müssen (Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a) und Anhang E der 6. Richtlinie), bzw. daß Umsätze, die normalerweise steuerpflichtig sind, weiter befreit werden (Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b) und Anhang F der 6. Richtlinie). Die Aufhebung der verbleibenden Ausnahmeregelungen, die im Prinzip als Übergangsregelungen angesehen werden, dürfte im ersten Fall zu Mindereinnahmen und im zweiten Fall zu steuerlichen Mehreinnahmen jedes von der Beseitigung der Ausnahmeregelungen betroffenen Mitgliedstaates führen.

2.8. Da die Ausnahmeregelungen vorübergehenden Charakter haben, müssen sie im Prinzip aufgehoben werden, um zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern beizutragen. Entsprechend dem Auftrag des Rates und in Übereinstimmung mit Artikel 28 Absatz 4 der 6. Richtlinie will die Kommission allerdings nur die Abweichungen abgeschafft wissen, deren Beibehaltung nicht mit der steuerlichen Gleichbehandlung zwischen den Mitgliedstaaten vereinbar wäre.

2.9. Schließlich schlägt die Kommission aus praktischen Gründen und zur Abschwächung möglicher budgetärer Auswirkungen oder einer wahrscheinlichen Inflationswirkung vor, daß die Mitgliedstaaten ein Optionsrecht erhalten können, das bestimmte Ausnahmeregelungen ersetzt, deren Aufhebung nach wie vor empfohlen wird, obgleich sich aus ihrer Anwendung keine wirklichen Wettbewerbsverzerrungen ergeben. Der Vorteil dieser Lösung bestünde darin, allen Mitgliedstaaten und namentlich denjenigen, die bisher noch nicht in den Genuß einer Ausnahmeregelung kamen, die Gelegenheit zur Anpassung ihrer Rechtsvorschriften zu geben, sofern damit nicht gegen die Grundsätze der 6. Richtlinie verstoßen wird bzw. keine neuen Wettbewerbsverzerrungen entstehen.

2.9.1. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß die Aufhebung einer Ausnahmeregelung mit oder ohne Optionsrecht für alle Mitgliedstaaten als Ausgleich spätestens zum 1. Januar 1993 in Kraft treten sollte, also zu dem Zeitpunkt, zu dem gemäß der Richtlinie 91/690/EWG vom 16. Dezember 1991 die Mehrwertsteuer-Übergangsregelung in Kraft tritt.

2.10. Ferner ist hier noch eine Passage des Kommissionsberichts von Interesse, die folgendermaßen lautet: „Im übrigen sind manche Wettbewerbsverzerrungen, die angeblich allein auf die Beibehaltung einer bestimmten Ausnahmeregelung zurückzuführen sind, zwangsläufig begrenzt. Bestimmte Ausnahmeregelungen werden nämlich nur von sehr wenigen Mitgliedstaaten angewandt. Außerdem wird die Wahl des Käufers von verschiedenen anderen Faktoren wie Entfernung, Bequemlichkeit, Service unmittelbar beeinflusst, so daß es sich manchmal nur um eine rein theoretische Verzerrung handelt.“

2.11. Wie bereits unter Ziffer 1.2 festgestellt wurde, zielt der Richtlinienvorschlag zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern darauf ab, die Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlage des gemeinsamen Mehrwertsteuer-

systems zu vollenden. Die Harmonisierung ist allerdings nicht ohne eine stufenweise Angleichung denkbar, bei der die innerhalb der Gemeinschaft geltenden Sätze vereinheitlicht werden. Die meisten Verzerrungen können sich nämlich — zumindest von dem formell noch nicht feststehenden Zeitpunkt an, zu dem die sog. Übergangsregelung zur Besteuerung im Bestimmungsland durch die sog. endgültige Regelung zur Besteuerung im Ursprungsland ersetzt wird — aus den unterschiedlichen Sätzen der Mitgliedstaaten ergeben. Das Argument der Wettbewerbsverzerrungen, mit der die Aufhebung der meisten Ausnahmeregelungen und die Einführung der einheitlichen Bemessungsgrundlage des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems begründet wird, steht und fällt also mit den künftigen Entwicklungen der Steuersätze und -regelungen.

2.12. Die Harmonisierung der Bemessungsgrundlage muß logischerweise vor der Harmonisierung der Steuersätze erfolgen, die bereits 1974 als schwierig angesehen wurde. Der zu prüfende Richtlinienvorschlag, der die Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage betrifft, enthält freilich Maßnahmen, die sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt erübrigen, weil sie Ausnahmen betreffen, die zwar für bestimmte Mitgliedstaaten von Interesse sind, aber auf Gemeinschaftsebene keine große Rolle spielen, weshalb ihre Beibehaltung das Funktionieren des Binnenmarktes ab dem 1. Januar 1993 nicht beeinträchtigen würde.

### 3. Besondere Bemerkungen

#### 3.1. Zur dritten Erwägung

3.1.1. Die im Richtlinienvorschlag vorgesehenen Maßnahmen werden damit begründet, daß „viele“ der in Artikel 28 Absatz 3 der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie enthaltenen Ausnahmeregelungen, die neben zahlreichen Aufhebungen im Gefolge der 18. Richtlinie beibehalten wurden, im Rahmen des Systems der eigenen Mittel der Gemeinschaften Schwierigkeiten bei der Berechnung der Ausgleichsbeträge verursachen, die nach der Verordnung (EWG/EURATOM) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel vorgesehen sind. Die verbleibenden Ausnahmeregelungen sollen aufgehoben werden, um ein besseres Funktionieren des Systems zu gewährleisten.

3.1.2. Hierbei dürfte es sich eher um ein Scheinargument handeln, weil die Zahl der verbleibenden Ausnahmeregelungen durch eine erhebliche Kürzung der Anhänge E und F, in denen die Abweichungen gemäß Artikel 28 Absatz 3 der 6. Richtlinie im einzelnen aufgeführt sind, stark verringert wurde. Ob sich die verbleibenden Ausnahmeregelungen wirklich so stark auf das vorgenannte System auswirken, wie behauptet wird, ist fraglich. Davon abgesehen handelt es sich um ein in erster Linie technisches Argument, das Erwägungen wirtschaftlicher und sozialer Art untergeordnet werden sollte, wenn diese für die Beibehaltung der Ausnahmen sprechen.

#### 3.2. Zur vierten Erwägung

3.2.1. Die Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften wird zwar zumindest im Hinblick auf die Einführung einer gemeinsamen Bemessungsgrundlage durch die Ausnahmeregelungen nicht gerade begünstigt, doch dürfte es in der gegenwärtigen Phase, in der versucht wird, die Steuersätze anzugleichen, verfrüht sein, aus diesen Ausnahmeregelungen die Möglichkeit erheblicher Wettbewerbsverzerrungen abzuleiten. Die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen ergibt sich weniger aus der fehlenden Anpassung einiger Bestandteile der Bemessungsgrundlage als aus dem Vorhandensein unterschiedlicher Sätze, wobei letzteres aber durch die Beibehaltung der Besteuerung im Bestimmungsland im Rahmen der Mehrwertsteuer-Übergangsregelung neutralisiert zu werden scheint.

3.2.2. Was die Besteuerung von Dienstleistungen betrifft, die in bestimmten Fällen (Artikel 9 Absatz 1 der 6. Richtlinie bereits in dem Land erfolgt, in dem der Erbringer niedergelassen ist, dürften die in dem Richtlinienvorschlag erfaßten Dienstleistungen den Wettbewerb im Binnenmarkt aufgrund ihrer Natur nicht wesentlich beeinflussen.

#### 3.3. Zu Artikel 1 Absatz 1

3.3.1. Die Aufhebung der Abweichungen von Befreiungen für bestimmte dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten laut Artikel 13 der 6. Richtlinie (die Nummern 2 und 11 von Anhang E der 6. Richtlinie — Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a) wird gebilligt, obwohl die Wettbewerbsverzerrungen nicht das Ergebnis der Abweichungen E2 und E11 gewesen sein dürften.

3.3.2. Die Abweichung E7 (Ausnahmeregelung für Tätigkeiten der öffentlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten, ausgenommen Tätigkeiten mit gewerblichem Charakter) wird aufgehoben; gleichzeitig wird mit Artikel 4 des Vorschlags die entsprechende Bestimmung in Teil A Buchstabe q von Artikel 13 (Liste der Steuerbefreiungen im Inland für bestimmte, dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten) gestrichen. Parallel dazu wird Anhang D Nummer 13 der 6. Richtlinie durch Artikel 5 des Vorschlags geändert, in dem von „Tätigkeiten der Rundfunk- und Fernsehanstalten“ die Rede ist, ohne daß diese Formulierung weiter differenziert wird. Dies führt zu einer steuerlichen Gleichbehandlung aller öffentlichen und privaten Rundfunk- und Fernsehanstalten, in deren Rahmen alle Tätigkeiten steuerbar werden.

3.3.3. Zwar ist die Beseitigung einer steuerlichen Diskriminierung der privaten Anstalten zu begrüßen, doch muß die Beibehaltung der Steuerbefreiung für nichtgewerbliche Tätigkeiten öffentlicher Rundfunk- und Fernsehanstalten durch die Mitgliedstaaten, die diese Tätigkeiten gegenwärtig befreien, abgelehnt werden. In Anbetracht der Tatsache, daß ähnliche Tätigkeiten (soziale und kulturelle Sendungen nichtgewerblicher Art) der privaten Anstalten nicht in den Genuß derselben Vergünstigung kommen können, obwohl sie ohne irgendeine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln den Geset-

zen des Marktes unterliegen, wird die Kommission deshalb gebeten, Artikel 6 zu streichen, mit dem bezweckt wird, Artikel 28 der 6. Richtlinie zu ergänzen.

#### 3.4. Zu Artikel 1 Absatz 2

3.4.1. Mit Absatz 2 von Artikel 1 werden umgekehrt als in Absatz 1 die Befreiungen gestrichen, die die Mitgliedstaaten nach Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b) der 6. Richtlinie bei den unter den Nummern 1, 5, 6, 7, 8, 12, 23 und 25 von Anhang F der 6. Richtlinie genannten Umsätzen weiterhin praktizieren konnten.

3.4.2. Was die Nummern 1, 6, 7 und 8 von Anhang F anbelangt (Sportveranstaltungen, Dienstleistungen von Bestattungsinstituten und Krematorien, Umsätze der Blinden oder Blindenwerkstätten, Einrichtungen, die mit der Anlage, Ausstattung und Instandhaltung von Friedhöfen, Grabstätten und Denkmälern für Kriegsoffer beauftragt sind), hätte eine vollständige und endgültige Besteuerung vielerorts Erstaunen, wenn nicht gar Befremden hervorgerufen, weshalb es zu begrüßen ist, daß Artikel 3 auf dem Wege einer Ergänzung von Artikel 13 Teil C der 6. Richtlinie den Mitgliedstaaten die Möglichkeit verschafft, für die Steuerbefreiung der vorgenannten Umsätze zu optieren.

3.4.3. Die Streichung der Befreiungsmöglichkeit für die unter der Nummer 23 von Anhang F genannten Tätigkeiten (Tätigkeiten auf Luftfahrzeugen, die durch staatliche Einrichtungen verwendet werden) und für die Nummer 25 dieses Anhangs (Tätigkeiten für Kriegsschiffe) wird a priori nicht beanstandet.

3.4.4. Auch die Aufhebung der Ausnahmeregelung zur Befreiung von Dienstleistungen durch Rechtsanwälte und Angehörige anderer freier Berufe, mit Ausnahme der ärztlichen oder arztähnlichen Heilberufe (Nummer 2 von Anhang F der 6. Richtlinie) sollte durch die Optionsmöglichkeit für alle Mitgliedstaaten ausgeglichen werden. In diesem Bereich ist nämlich keinerlei spürbare Gefahr wesentlicher Wettbewerbsverzerrungen festzustellen, obwohl diese Ausnahmeregelung von sechs Mitgliedstaaten angewandt wird.

3.4.5. Die Nummern 5 (Dienstleistungen und dazugehörige Lieferungen von Gegenständen auf dem Gebiet des Fernmeldewesens) und 12 (Lieferung von Wasser durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts) von Anhang F, bei denen steuerbefreite Steuerpflichtige keinen Anspruch auf Vorsteuerabzug geltend machen können, hätten weiterhin in Anhang F belassen oder zumindest Gegenstand einer Optionsmöglichkeit werden können, weil Wettbewerbsverzerrungen hier wenig wahrscheinlich sind. Es handelt sich um Dienstleistungen und Lieferungen, die auch von Privatverbrauchern in hohem Maße in Anspruch genommen werden und deren Kosten in Privathaushalten mit bescheidenem Einkommen stark zu Buche schlagen, weshalb hier eine Verteuerung infolge des Belegens mit Steuern die Frage nach einem Ausgleich mittels der gleitenden Lohnskala oder im Rahmen von Tarifverhandlungen aufwerfen wird. In beiden Fällen müßten die zusätzlichen Kosten letzten Endes von der Wirtschaft getragen werden.

#### 3.5. Zu Artikel 1 Absatz 3

3.5.1. Diese Bestimmung sieht die Aufhebung der Abweichungen gemäß Artikel 28 Absatz 3 Buchstaben c), e), und f) der 6. Richtlinie vor.

3.5.2. Nach Buchstabe c) können die Mitgliedstaaten den Steuerpflichtigen in einer Übergangszeit, die ursprünglich auf fünf Jahre befristet war und die am 1. Januar 1978 begann, die Möglichkeit einräumen, für die Besteuerung der nach Anhang G der 6. Richtlinie befreiten Umsätze zu optieren, wobei die Steuerpflichtigen einen Anspruch auf Vorsteuerabzug geltend machen können. Dies bezieht sich auf die Abweichungen nach den Anhängen E und F (in Artikel 26 bezeichnete Dienstleistungen der Reisebüros (Anhang E) und auf Dienstleistungen der Autoren, Künstler und Interpreten von Kunstwerken sowie auf Dienstleistungen von Angehörigen ärztlicher oder arztähnlicher Heilberufe — wobei die Streichung der Ausnahmeregelung für Rechtsanwälte und andere freie Berufe in Ziffer 3.4.4 kommentiert wurde — auf Dienstleistungen von Krankenhäusern, die nicht unter Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe b) fallen, auf Lieferungen der in Artikel 4 Absatz 3 bezeichneten Gebäude und Grundstücke, auf die Beförderungen von Personen und Begleitgütern, auf die Umsätze von Gold, das nicht für industrielle Zwecke bestimmt ist, und auf Dienstleistungen der Reisebüros (Anhang F).

3.5.2.1. Da es bei den spezifischen Vorschlägen, die die Kommission auf Seite 4 der Begründung zu Reisebüros, zu Umsätzen von Krankenhäusern, zur Beförderung von Personen und zu Umsätzen von Gold ankündigt, um in den Anhängen E und F genannte Umsätze geht, die unter Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe c) fallen, sollte die Tragweite dieser Vorschläge beurteilt werden können, bevor die ersatzlose Streichung der in Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe c) vorgesehenen Abweichungen ex ante kommentiert wird. Die Streichung dürfte daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt verfrüht sein.

3.5.3. In Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe e) der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie geht es um das Recht der Mitgliedstaaten, die von Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe c) und von Artikel 6 Absatz 4 abweichenden Bestimmungen weiter anzuwenden, nach denen in ihrem eigenen Namen tätig werdende Vermittler als einfache Dienstleistungserbringer und nicht als Steuerpflichtige angesehen werden, wenn sie aufgrund eines Vertrags über eine Einkaufs- oder Verkaufskommission tätig werden.

3.5.3.1. Der Kommissionsvorschlag sieht die Streichung dieser Bestimmung vor, was damit begründet wird, daß ihre Beibehaltung im Rahmen der endgültigen Mehrwertsteuerregelung Wettbewerbsverzerrungen hervorrufen könnte. Im Hinblick auf die nach der Richtlinie 91/680/EWG im Prinzip bis zum 31. Dezember 1996 geltende Übergangsregelung, die automatisch verlängert wird, solange der Rat noch keinen Beschluß über die Einführung der endgültigen Regelung getroffen hat (wobei bekannt sein dürfte, wie schwer es dem Rat fällt, in Steuerfragen Einstimmigkeit zu erzielen), wird

vorgeschlagen, die geplante Streichung so lange aussetzen, bis der Termin für das Inkrafttreten der neuen Regelung formell beschlossen wurde.

3.5.4. Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe e) der 6. Richtlinie läßt auch eine Abweichung von Artikel 11 Teil A Absatz 3 Buchstabe c) zu. Die Streichung dieser Ausnahmeregelung, nach der die Mitgliedstaaten in die Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage auch Erstattungen der Beträge einbeziehen können, die ein Steuerpflichtiger im Namen und für Rechnung seines Abnehmers oder des Empfängers seiner Dienstleistungen verauslagt hat, kann im Lichte der in der Begründung gelieferten Erklärung gutgeheißen werden.

3.5.5. Die Ausnahmeregelung nach Buchstabe f) sieht vor, daß bei der Lieferung von Gebäuden und Grundstücken, die zum Zwecke des Wiederverkaufs von einem Steuerpflichtigen erworben wurden, der anlässlich des Erwerbs kein Recht auf Vorsteuerabzug besessen hat, die Besteuerungsgrundlage in dem Unterschied zwischen dem Verkaufspreis und dem Einkaufspreis besteht.

3.5.5.1. In der Begründung wird festgestellt, daß die meisten Mitgliedstaaten diese Ausnahmeregelung nicht anwenden und daß in dem Maße, in dem der Kaufpreis dieser Gegenstände für die Unternehmen, die sie erwerben, in den Gestehungspreis eingeht, die Unternehmen dieser Mitgliedstaaten stärker belastet werden als diejenigen der anderen Mitgliedstaaten.

3.5.5.2. Die Streichung dieser Ausnahmeregelung hätte also zur Folge, daß die höhere Belastung zur allgemeinen Regel würde. Im Interesse niedriger Gestehungspreise sollte die Ausnahmeregelung also beibehalten werden und in allen Mitgliedstaaten einen endgültigen Charakter erhalten. Auf diese Art und Weise würde gleichzeitig die Quelle der Wettbewerbsverzerrungen, mit der die Streichung begründet wird, endgültig beseitigt werden.

### 3.6. Zu Artikel 2

Mit Artikel 2 des Vorschlags, der Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der 18. Mehrwertsteuer-Richtlinie betrifft, wird die Abweichung aufgehoben, die dem Vereinigten Königreich ermöglicht, weiterhin bestimmte Umsätze zu besteuern, die normalerweise von der Steuer befreit sind, weil sie mit dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten erzielt wurden. Es handelt sich dabei um bestimmte, in engem Zusammenhang mit Sport und Körpererächtigung stehende Dienstleistungen, die von Einrichtungen ohne Gewinnstreben erbracht werden, sowie um bestimmte kulturelle Dienstleistungen und eng damit verbundene Lieferungen von Gegenständen, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannten Einrichtungen erbracht werden.

Die Streichung dieser Ausnahmeregelung gibt in Anbetracht der Art der betroffenen Umsätze keinen Anlaß zu Einwänden.

### 3.7. Zu Artikel 3

Siehe dazu die Bemerkungen am Ende von Ziffer 3.4.2.

### 3.8. Zu den Artikeln 4 und 5

Siehe dazu die Ziffer 3.3.2.

### 3.9. Zu Artikel 6

Der Artikel ist zu streichen. Siehe dazu die Ziffer 3.3.3.

### 3.10. Zu Artikel 7 Absatz 1

3.10.1. Die Mitgliedstaaten haben bis zum 31. Dezember 1992 Zeit, sich darauf vorzubereiten, ab dem 1. Januar 1993 den Bestimmungen der Richtlinie nachzukommen, die sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch immer im Stadium eines Vorschlags befindet. Während der kurzen Zeitspanne, die noch verbleibt, müssen das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß ihre Stellungnahmen abgeben, der Rat muß für den Erlaß der Richtlinie Einstimmigkeit erzielen, der endgültige Text muß so schnell wie möglich im Amtsblatt veröffentlicht werden, wobei davon ausgegangen wird, daß es zu keinen Änderungen kommt, und die Mitgliedstaaten müssen schließlich und endlich die Verfahren zur Umsetzung der Bestimmungen in nationales Recht durchführen, was in Anbetracht der Tatsache, daß es sich um eine Richtlinie handelt, die Einleitung der nationalen Gesetzgebungsverfahren voraussetzt.

3.10.2. Man kann sich daher zu Recht fragen, ob diese den Mitgliedstaaten gesetzte Frist nicht viel zu knapp bemessen ist und ob das Inkrafttreten nicht in Anbetracht der Tatsache, daß die Vervollständigung der gemeinsamen Bemessungsgrundlage keine absolut prioritäre Angelegenheit ist und es darüber hinaus nach wie vor Ausnahmeregelungen und Optionen gibt, verschoben werden sollte. Nachdem der wesentliche Teil der Regelung (Übergangsregelung, Angleichung der Mehrwertsteuer- und Verbrauchsteuersätze, Anwendung des INTRASTAT-Systems) bis zum 1. Januar 1993 greifen soll, dürfte das Funktionieren des Binnenmarktes durch die Verschiebung des Termins für die Anwendung der Richtlinie nicht beeinträchtigt werden.

## 4. Schlußbemerkungen

4.1. Der Ausschuß befürwortet nach wie vor den Grundsatz einer einheitlichen Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage, die zu gegebener Zeit auf Gemeinschaftsebene gelten soll.

4.2. Er möchte aber gleichwohl auf die allgemeinen Bemerkungen am Ende von Teil 2 seiner vorliegenden Stellungnahme verweisen. Die Harmonisierung der Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage wird nur begrenzte Auswirkungen haben, solange die Übergangsregelung weiter gilt und es nach wie vor unterschiedliche Sätze gibt.

4.3. Im Interesse der Unternehmen sowie der Arbeitnehmer und der Verbraucher empfiehlt der Ausschuß, den Vorschlag unter dem Gesichtspunkt des häufig

vorgebrachten Arguments zu prüfen, daß die eine oder die andere Ausnahmeregelung Wettbewerbsverzerrungen verursacht und deshalb zu streichen ist. Dies empfiehlt sich vor allem in den Fällen, in denen die vorgeschlagene Aufhebung zu neuen Steuern führt, die ein Produkt, ein Gut oder eine Dienstleistung zum Nachteil der Kaufkraft der Verbraucher und der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft im allgemeinen verteuern. In

einem solchen Fall ist es besser, eine Befreiung allgemein zuzulassen oder den Mitgliedstaaten zumindest eine Optionsmöglichkeit einzuräumen, die ihnen ermöglicht, entsprechend ihrer internen sozialen Lage oder ihrer jeweiligen Haushaltslage bestimmte Abweichungen durch die Besteuerung befreiter Umsätze bzw. andere Abweichungen durch die Befreiung steuerbarer Umsätze beizubehalten oder zu streichen.

Geschehen zu Brüssel am 22. Oktober 1992.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Susanne TIEMANN

### Stellungnahme zur Wirtschaftslage in der Gemeinschaft Mitte 1992

(92/C 332/18)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beschloß am 28. April 1992, gemäß Artikel 20 Absatz 4 der Geschäftsordnung, eine Stellungnahme zu folgendem Thema zu erarbeiten: „Wirtschaftslage in der Gemeinschaft Mitte 1992“

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Wirtschafts-, Finanz- und Währungsfragen nahm ihre Stellungnahme am 8. Oktober 1992 an. Berichterstatter war Herr Abejón.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 300. Plenartagung (Sitzung vom 22. Oktober 1992) einstimmig folgende Stellungnahme.

#### 0. Ziele der Stellungnahme

0.1. Die Ausarbeitung dieser Initiativstellungnahme fällt in eine Zeit, die für die künftige Entwicklung der Gemeinschaft von größter Bedeutung ist. Nach Auffassung des Ausschusses müssen daher dreierlei Ziele angestrebt werden:

0.2. Erstens ist eine kurze Analyse der Wirtschaftslage sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gemeinschaft erforderlich, die als Grundlage für Überlegungen über die gegenwärtige Schwungkraft der Wirtschaft und ihre Reichweite in die Zukunft dienen soll.

0.3. Zweitens versteht es sich von selbst, daß diese Stellungnahme stark von den Ergebnissen des europäischen Gipfeltreffens in Maastricht und insbesondere den Kriterien für die WWU geprägt ist. In diesem Sinne bezweckt die Stellungnahme auch eine Bewertung der derzeitigen Lage im Hinblick auf die nominale Konvergenz unter Einbeziehung anderer Indikatoren der wirtschaftlichen Konvergenz.

0.4. Drittens hielt es der Ausschuß für angebracht, dieses Jahr einen spezifischen Aspekt zu untersuchen, der allenthalben mit besonderer Sorge beobachtet wird, nämlich die Beschäftigungslage in der Gemeinschaft.

#### 1. Wirtschaftliche Lage und Perspektiven

1.0.1. Die Weltwirtschaft befindet sich zur Zeit in einer Phase der Ungewißheit. Nach den Voraussagen der Kommission war für 1992 eine leichte Verbesserung gegenüber 1991 zu erwarten. Diese Verbesserung ist allerdings bisher nicht eingetreten und den jüngsten Indikatoren zufolge dürfte dies wahrscheinlich auch im Jahre 1993 nicht der Fall sein.

1.0.2. Die nachstehenden Daten und Überlegungen basieren somit auf Voraussagen der Kommission, die zwar offiziell noch nicht abgeändert wurden, nach Auffassung der meisten Experten und auch der Kommission selbst aber wohl nach unten revidiert werden müssen. Die aktuelle Situation ist somit negativer als aus den zur Abfassung der vorliegenden Stellungnahme verwendeten offiziellen Daten hervorgeht.

1.0.3. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß in der Stellungnahme auf keinen Fall eine kurze Erwähnung der gravierenden Währungsprobleme fehlen darf, mit denen die Gemeinschaft zur Zeit konfrontiert ist. Die Währungsturbulenzen und -verzerrungen haben vorübergehend das Europäische Währungssystem erschüttert.

1.0.4. Es ist der Wunsch des Ausschusses, daß diejenigen Währungen, die das System verlassen mußten, so rasch wie möglich zurückkehren können, doch ist es sich der Tatsache bewußt, daß erst die Probleme, die diese Situation herbeigeführt haben, gelöst werden müssen.

1.0.5. Gleichwohl stellt der Ausschuß fest, daß ein Weiterbestehen der derzeitigen Unterschiede zwischen den Währungspolitiken der wichtigsten Mitgliedstaaten und die aktuelle Währungspolitik der Vereinigten Staaten weitere Spannungen im Europäischen Währungssystem auslösen können. Hinzu kommt, daß der Fortbestand eines hohen Grades an nominalen und realen Divergenzen zwischen den Volkswirtschaften der EWS-Länder ein destabilisierender Faktor ist, der ein reibungsloses Funktionieren des Systems in Frage stellt.

1.0.6. Der Ausschuß ist daher der Ansicht, daß baldmöglichst eine Analyse der jüngsten Ursachen der Ungleichgewichte vorgenommen sowie die erforderlichen Maßnahmen geprüft werden müssen, um die normale Arbeitsweise des Europäischen Währungssystems zu stärken und die Wirtschafts- und Währungsunion voranzubringen, damit eine Europäische Gemeinschaft wiederhergestellt wird, in der zwischen sämtlichen Mitgliedern Zusammenhalt und Harmonie herrscht.

## 1.1. Außenwirtschaft

1.1.1. Es wird erwartet, daß die Weltproduktion 1992 ein langsames Wachstum um 1% verzeichnet, was gegenüber der Rate von 0,3% im Jahre 1991 eine Verbesserung bedeutet. Allerdings ist dieser Wert noch weit von den Zuwachsraten der Jahre 1988 und 1989 entfernt, die 4,5% bzw. 3,3% betragen. Er liegt sogar noch deutlich unter der vorherigen Vorausschau der Kommission, in der für 1992 ein Anstieg der Weltproduktion um 2% vorausgesagt wurde.

1.1.2. Für den Welthandel (ohne die EG) wurde — nach dem Volumen der Einfuhren berechnet — für 1992 und 1993 ein Wachstum von 4,7% bzw. 5,8% vorausgesagt, womit das Ergebnis des Jahres 1991 (2,2%) weit übertroffen würde. Alles in allem erwartete die Kommission, daß das weltwirtschaftliche Umfeld im Laufe des Jahres 1992 stetig günstiger würde und dieser Umstand die Erholung der Konjunktur in der Gemeinschaft erleichtern würde. Diese Erwartungen sind nunmehr jedoch erheblich gedämpft.

1.1.3. Für die Vereinigten Staaten sagt die Kommission nach dem Rückgang um 0,7% im Jahre 1991 für 1992 ein reales Wachstum des BIP von weniger als 2% voraus und erwartet für 1993 etwas mehr als 2%. Diese eventuelle Erholung gründet sich hauptsächlich auf einen Anstieg der Investitionen, die von minus 6,5% im Jahre 1991 auf einen positiven Wert in diesem Jahr

ansteigen könnten, sowie auf eine stärkere Zunahme der Ausfuhren.

1.1.4. Allerdings gibt es für den wirtschaftlichen Zustand der Vereinigten Staaten nicht nur positive Zeichen. Die hohe Arbeitslosenquote in Verbindung mit einer verhaltenen Verbrauchernachfrage deutet darauf hin, daß dieser Wachstumsimpuls möglicherweise der schwächste seit dem zweiten Weltkrieg sein wird. Man sollte wissen, daß der kümmerliche Wachstumsindex für 1992 deutlich unter dem Durchschnitt von 5,5% liegt, der in vorherigen Aufschwungsphasen jeweils im ersten Jahr zu verzeichnen war, so daß ernsthafte Zweifel angebracht sind, ob dieser Aufschwung lange andauern kann. Außerdem könnte, da die Wirtschaft nur ein langsames Tempo vorlegt, eine neue Entlassungswelle die Vereinigten Staaten erneut in die Rezession stürzen.

1.1.5. Trotzdem hat die Konjunktur einige Daten vorzuweisen, die diese Erholung verstärken könnten, z.B. wieder niedrigere Zinssätze und eine kontrollierte Inflation bei einem Deflator des privaten Verbrauchs von ca. 3% im Jahre 1992.

1.1.6. Letzten Endes bleibt abzuwarten, ob sich die unsicheren Anzeichen einer Wiederbelebung der US-Wirtschaft stabilisieren.

1.1.7. In bezug auf Japan rechnet die Kommission damit, daß sich die im zweiten Halbjahr 1991 begonnene Konjunkturabschwächung fortsetzt. Die Wachstumsvoraussagen für 1992 und 1993 wurden nach unten korrigiert und nun bei 1,7% bzw. 2,6% angesetzt, also deutlich unter den 4,4% des Jahres 1991.

1.1.8. Allerdings weist die japanische Wirtschaft eine Reihe positiver Faktoren auf. Es wird erwartet, daß die Beschäftigungszahlen 1992 weiter steigen, d.h. die niedrige Arbeitslosenquote Japans von rund 2% gehalten werden kann. Die Inflation wird 1992 bei 1,8% liegen, und in Japans Handelsbilanz soll 1992 und 1993 ein Überschuß von 3,5% des BIP erzielt werden.

1.1.9. Trotz der niedrigen Arbeitslosigkeit und des allgemein gesunden Zustands der Wirtschaft herrscht in Japan so große Besorgnis über die Verlangsamung des Wirtschaftswachstums, daß die Regierung mit ausdrücklicher Unterstützung der japanischen Industrie die Möglichkeit prüft, ein Programm durchzuführen, mit dem die öffentlichen Ausgaben erheblich angehoben werden sollen.

1.1.10. Diese Maßnahme ist zu begrüßen, nicht nur weil dadurch möglicherweise die japanische Wirtschaft angekurbelt werden kann, sondern weil durch die Steigerung der Binnennachfrage in Japan teilweise die Verlangsamung des Wachstums in anderen Wirtschaftsräumen, in denen zur Zeit Anpassungsprogramme durchgeführt werden, die gewöhnlich eine gewisse Dämpfungswirkung haben, aufgefangen werden kann.

1.1.11. Für die Länder Ost- und Mitteleuropas rechnet die Kommission mit einer weiteren Schrumpfung der Produktion. Konkret sagt sie für 1992 einen erheblichen Produktionsrückgang voraus. Allerdings können

nach Ansicht der Kommission die durchgeführten Reformen erste Früchte tragen und zu einer allmählichen Stabilisierung der Produktion führen.

1.1.12. Andererseits wird die Entwicklung des Welt Handels durch die wiederholten Verzögerungen bei der Erzielung einer Einigung im Rahmen der Uruguay-Runde der GATT-Verhandlungen relativ gebremst und bleibt deren endgültiger Ausgang weiterhin mit Unsicherheiten behaftet.

## 1.2. Die Wirtschaft der Gemeinschaft

1.2.1. Selbstverständlich bleibt die Wirtschaftslage der Gemeinschaft von der erwähnten auf der Weltwirtschaft lastenden Ungewißheit nicht unberührt.

1.2.2. Nach den Schätzungen der Kommission wird die Gemeinschaft 1992 mit einem realen Wachstum des BIP von etwas über 1 % zweimal hintereinander eine schwache Wirtschaftstätigkeit vorzuweisen haben. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß diese neue Vorausschau der Kommission gegenüber der vor einigen Monaten erstellten, die für 1992 für die gesamte Gemeinschaft ein Wachstum um 2,25 % voraussagte, eine Korrektur nach unten bedeutet.

1.2.3. Die Hoffnungen der Kommission auf Wachstumsbeschleunigung stützten sich auf einen gemäßigten Anstieg des privaten Verbrauchs und der Investitionen insbesondere im Bauwesen.

1.2.4. Ein wichtiges Element ist, daß die Wachstumsunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten anscheinend tendenziell abnehmen, ja es ist sogar eine gewisse Synchronisierung des Wirtschaftskreislaufs festzustellen, die insbesondere dadurch entstanden ist, daß außergewöhnliche Umstände wie z.B. die deutsche Vereinigung keine so großen Rückwirkungen mehr haben und die Rezession im Vereinigten Königreich sich abflacht; allerdings geht diese Synchronisierung mit sehr niedrigen Wachstumsraten einher.

1.2.5. Auf jeden Fall ist dieses voraussichtliche Wachstum nach Auffassung des Ausschusses für die Bedürfnisse des europäischen Arbeitsmarktes absolut unzureichend. Tatsächlich wird für dieses Jahr ein Rückgang der Beschäftigung und für 1993 nur ein leichter Zuwachs vorausgesagt. Da den derzeitigen Vorausschätzungen ein Anstieg der Erwerbsspersonen um 0,5% im Jahre 1992 und um 0,9% im Jahre 1993 zugrunde liegt, dürfte sich die Arbeitslosenquote in Europa von 8,9% der Erwerbsspersonen im Jahre 1991 auf 9,5% im Jahre 1992 und auf etwa 10% im Jahre 1993 erhöhen. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, daß nach der Schätzung der Kommission 1992 in der verarbeitenden Industrie etwas mehr als 1% der Arbeitsplätze verlorengehen werden.

1.2.6. Für die (am Deflator des privaten Verbrauchs gemessene) Inflation sagt die Kommission einen Rückgang von 5,2% im vergangenen Jahr auf 4,6% im Jahr 1992 und 4 % im Jahr 1993 voraus.

1.2.7. Hervorzuheben sind die von der Kommission für 1992 und 1993 prognostizierten Produktivitätszuwächse, die über den 1,2 % von 1991 liegen. Ferner sagt die Kommission einen deutlichen Rückgang der

Lohnsteigerung pro Beschäftigtem von 7,1% im Jahre 1991 auf 5,6% im Jahre 1992 und 5,2% im Jahre 1993 voraus, der zweifelsohne auf die Konsolidierung des erwarteten Inflationsrückgangs zurückzuführen sein wird. Zusammen bewirken diese beiden Faktoren eine Minderung um mehr als zwei Prozentpunkte beim Anstieg der gesamtwirtschaftlichen Lohnstückkosten, der 1991 noch 5,8% betrug und in den Jahren 1992 und 1993 auf 3,7% bzw. 3,2% zurückgehen soll.

1.2.8. Aus diesen Schätzungen und den Voraussagen für die Inflation ergibt sich für 1992 und 1993 bei den realen Lohnkosten je Produkteinheit ein Rückgang.

1.2.9. Beim Defizit der öffentlichen Haushalte erwartet die Kommission einen Anstieg um 4,3% des BIP im Jahre 1991 auf 4,8% in diesem Jahr und 4,7% im nächsten Jahr. In der Leistungsbilanz wird für die nächsten Jahre ein Defizit in Höhe von 0,75% des BIP angenommen.

## 2. Der Konvergenzprozeß in der Gemeinschaft

2.0.1. Die Konvergenz der Volkswirtschaften der EG-Mitgliedstaaten stellt nach Auffassung des Ausschusses einen Prozeß dar, der von dem allgemeinen wirtschaftlichen Umfeld der sich weiterentwickelnden Gemeinschaft nicht zu trennen ist.

2.0.2. Dies liegt daran, daß dieser Prozeß leichter oder schwerer fällt, je nachdem ob das allgemeine wirtschaftliche Umfeld innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft günstig ist oder ob die Tendenz zur Schwächung anhält.

2.0.3. Andererseits spielen für den Konvergenzprozeß selbstverständlich auch die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen jedes einzelnen Mitgliedstaates — und aller Mitgliedstaaten zusammen — sowohl im Hinblick auf die festgelegten Konvergenzparameter als auch bezüglich anderer zweifellos bedeutsamer gesamtwirtschaftlicher Gesichtspunkte eine wichtige Rolle, da sie für den Handlungsspielraum der einzelstaatlichen Wirtschaftspolitik bestimmend sind.

2.0.4. Schließlich erhält zum jetzigen Zeitpunkt die Untersuchung der Wirtschaftslage der Gemeinschaft doppeltes Gewicht, weil daraus nicht nur die erreichbaren wirtschaftlichen Ziele abgeleitet werden können, sondern auch der Schwierigkeitsgrad des Konvergenzprozesses.

2.0.5. Andererseits sind an der großen Einheitlichkeit, die bei den Zielen der Konvergenzpolitiken zu beobachten war, aufgrund der durch die jüngsten Währungsereignisse im September geschaffenen Situation sowie wegen des zeitweiligen Austritts einiger Währungen aus dem EWS und der Abänderung der kurzfristigen Zielsetzungen der Wirtschaftspolitik im Vereinigten Königreich einige Abstriche vorzunehmen.

### 2.1. Derzeitige Wirtschaftslage und Chancen für die nominale Konvergenz: die in Maastricht festgelegten Indikatoren

2.1.1. Die als Konvergenzindikatoren verwandten Parameter haben im Laufe des Jahres 1991 und in den

ersten Monaten des Jahres 1992 eine leichte Verschlechterung erfahren, wenn man sie im Hinblick auf die gesamte Gemeinschaft betrachtet; allerdings hat bei den meisten dieser Indikatoren eine größere Annäherung zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten stattgefunden, und dies bedeutet ein höheres Maß an Konvergenz, wenn auch mit leicht erhöhten Werten bei diesen Ungleichgewichten.

2.1.2. Den Angaben der Kommission zufolge stieg das Defizit der öffentlichen Haushalte im Laufe des Jahres 1991 um etwa einen halben Prozentpunkt; die Zahl der Länder, die sich unterhalb der Grenze von 3 % des BIP bewegen, ist aber von fünf auf sechs angestiegen.

2.1.3. In der Vorausschau der Kommission für 1992 wird ein erneuter Anstieg der Staatsverschuldung in der gleichen Höhe wie im Vorjahr angegeben; gleichzeitig soll sich die Zahl der Staaten, die die gesetzten Ziele erreichen, verringern. Allerdings wird für die Staaten, die weiterhin ein höheres Defizit aufweisen, ein nicht unerheblicher Rückgang vorausgesagt.

2.1.4. Hervorzuheben ist die Tatsache, daß die hohe Staatsverschuldung einiger Länder weiterhin ein ernstes Problem darstellt, da sie zunehmend den Spielraum für öffentliche Ausgaben einschränkt und — zu Lasten der sozial prioritären Bereiche — einen immer größeren Teil derselben für Schuldentilgungszwecke absorbiert.

2.1.5. Aus diesem Grunde müssen die Maßnahmen zur Begrenzung der Haushaltsdefizite und zur Verringerung der Verschuldung unbedingt einen hinreichenden sozialen Konsens finden, der auf der Linie der Vereinbarungen liegt, die die Sozialpartner im Juli d.J. im Rahmen ihres sozialen Dialogs getroffen haben.

2.1.6. Die Inflation liegt zur Jahresmitte, auf die Zwölf bezogen, bei etwa 4,5% und beträgt in den drei stabilsten Ländern praktisch 2,5%, d. h., im Gesamtgebiet der Gemeinschaft scheint sie weiterhin tendenziell leicht zu sinken. Es sind weiterhin sieben Staaten, die die in Maastricht festgelegten Voraussetzungen erfüllen, allerdings ist abzusehen, daß ihre Zahl vielleicht schon in weniger als einem Jahr auf neun ansteigt, da die Staaten, die die höchsten Inflationsraten aufwiesen, diese in den letzten Monaten deutlich gesenkt haben. Gleichwohl könnte es durch die Abwertungen der letzten Wochen zu einem verhängnisvollen Inflationssanstieg in denjenigen Ländern kommen, die sich zu solchen Maßnahmen genötigt sahen.

2.1.7. Außerdem sind die Perspektiven für die Inflation gut, wenn man die erhebliche Verlangsamung des Anstiegs der Nominallöhne in praktisch allen Ländern berücksichtigt. Diese Mäßigung, die logischerweise noch deutlicher ausfällt, wenn man die Lohnkosten pro Produkteinheit betrachtet, stellt sich als einer der wichtigsten inflationssenkenden Faktoren für 1992 dar.

2.1.8. Allgemein gesehen kommt man also der Konvergenz im Bereich der Inflationsraten näher, da die Unterschiede zwischen den einzelnen Staaten tendenziell abnehmen. Bei der Staatsverschuldung ist die Entwicklung weniger günstig, wenngleich in den meisten Ländern, die bisher am weitesten von den Kriterien abwichen, eine stärkere Besserung zu beobachten ist.

2.1.9. Die Zinssätze bleiben zur Zeit hoch, auch wenn sie in den meisten Ländern in den letzten zwölf Monaten leicht gefallen sind. Allerdings scheint klar zu

sein, daß eine deutlichere Senkung von einer eventuellen Lockerung der deutschen Geldpolitik abhängt.

2.1.10. Trotz einer tendenziell rückläufigen Inflation und einer tendenziellen Verringerung der relativen Abweichungen zwischen den Mitgliedstaaten in der Staatsverschuldung weist die Wirtschaftslage der Gemeinschaft nach Auffassung des Ausschusses einige sehr beunruhigende Aspekte auf. Die Abschwächung des Wirtschaftswachstums führt zu einer Situation, die annähernd einer Stagnation gleichkommt. Bei den Investitionen — insbesondere in Ausrüstungsgüter — bewegt sich wenig, und die Aussichten auf eine Neubelebung scheinen sich nicht zu konkretisieren.

2.1.11. Infolgedessen wird es immer wahrscheinlicher, daß im Laufe des Jahres 1992 die Beschäftigungsquote in der gesamten Gemeinschaft sinkt. Analog dazu wird die Arbeitslosenquote um mehr als einen halben Prozentpunkt steigen.

## 2.2. *Weitere Indikatoren der wirtschaftlichen Konvergenz*

2.2.1. Neben den in Maastricht festgelegten Konvergenzindikatoren gibt es noch eine weitere Gruppe von Variablen, die einige für die Kenntnis der Wirtschaftslage der Gemeinschaft und die Einschätzung der Konvergenzfähigkeit sehr wichtige Aspekte widerspiegeln. Diese allgemeine Betrachtung kann sinnvoll ergänzt werden, wenn man — ohne Anspruch auf Vollständigkeit — einige Gesichtspunkte zur Lage des Außenhandels des technologischen Aufwands sowie des technologischen Niveaus und der Ausstattung mit Kapital und Infrastrukturen in der Gemeinschaft mit einbezieht.

2.2.2. Die Lage des Außenhandels ist im nachhinein ein guter Indikator für die tatsächliche Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft, und unter dem Gesichtspunkt der Konvergenz ist es wichtig, diesen Indikator zu berücksichtigen, um daran die Schwierigkeiten des Prozesses im Zusammenhang mit der Verwirklichung eines Binnenmarktes ermessen zu können.

2.2.3. Unter dem Gesichtspunkt des Industriegüterausenhandels kann man innerhalb der Gemeinschaft in groben Zügen unterschiedliche Situationen unterscheiden. Einige Staaten haben Außenhandelsdefizite, die strukturell bedingt bzw. chronisch sind. Andere Mitgliedstaaten haben ihr Problem offenbar schon gelöst oder steuern deutlich auf eine Lösung hin. Schließlich gibt es eine kleine Gruppe von Staaten mit einer guten Wettbewerbsfähigkeit im Außenhandel und einer langfristig stabilen bzw. aktiven Handelsbilanz.

2.2.4. Für die Gesamtheit der Gemeinschaft scheint sich die Lage allmählich zu verschlechtern, auch wenn das Außenhandelsdefizit — in Prozent des gemeinschaftlichen BIP gemessen — noch nicht so hoch ist, daß es kurzfristig das Wirtschaftswachstum drosseln würde, zumindest solange es sich in der derzeit voraussehbaren Größenordnung bewegt.

2.2.5. Allerdings ist tendenziell keine Verringerung der Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten zu beobachten. Eher ist das Gegenteil der Fall: die einzelstaatlichen Außenhandelsdefizite weisen im Laufe der Zeit sehr unterschiedliche Entwicklungen auf, und in einigen Fällen kann dieser Gesichtspunkt ein entscheidendes Hindernis für die Ankurbelung und die Aufrechterhaltung des Wirtschaftswachstums darstellen. Gleichzeitig

wird daran deutlich, wie schwierig es ist, eine reale Konvergenz der Volkswirtschaften der Zwölf im Hinblick auf steigende Wettbewerbsfähigkeit zu erreichen.

2.2.6. Einen weiteren wichtigen Aspekt stellen der technologische Stand der einzelnen Länder und dessen unbestreitbarer Einfluß auf die Wettbewerbsfähigkeit und die Aussichten auf wirtschaftliche Entwicklung dar. Wie die Kommission ausdrücklich feststellt, sind die Ausgaben für Forschung und Entwicklung um so höher, je besser der Industriesektor entwickelt ist, und desto größer sind dann auch der Wettbewerb zwischen den Unternehmen, der Innovationsbedarf, die qualitative Verbesserung der Produkte usw.

2.2.7. Zwischen den einzelnen Ländern bestehen auf diesem Gebiet erhebliche Abweichungen, aus denen im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit insbesondere der Industrie starke Gefälle innerhalb der Gemeinschaft deutlich werden.

2.2.8. Zusätzlich zu den vorgenannten Gesichtspunkten sind zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die Unterschiede in bezug auf die Kapitalausstattung der produzierenden Unternehmen und die infrastrukturellen Gegebenheiten zu beachten.

### 2.3. *Die für die Erreichung der nominalen Konvergenz erforderlichen Politiken*

2.3.1. Die Erreichung eines hohen Grades an nominaler Konvergenz in den Volkswirtschaften der zwölf Mitgliedstaaten ist die notwendige und allgemein anerkannte Voraussetzung für die Verwirklichung der WWU. Ganz beträchtlich erschwert wird das Erreichen dieses Ziels allerdings -wie die Kommission selbst einräumt und worauf der Ausschuß besonders hinweisen möchte — durch die gegenwärtige schwache Konjunktur sowie den Anstieg der Arbeitslosigkeit. Diese beiden Faktoren führen zu einer Erhöhung der wirtschaftlichen und sozialen Kosten, die für die Anpassungspolitik aufgebracht werden müssen.

2.3.2. Aus all diesen Gründen ist ein Konjunkturaufschwung von grundlegender Bedeutung, um die Wirtschaft wiederzubeleben und die nominalen Ungleichgewichte in den verschiedenen Ländern bei gleichzeitiger Steigerung der Produktions- und Investitionstätigkeit sowie einer Verbesserung der Beschäftigungslage zu beheben.

2.3.3. Wie dies von der Kommission klar dargelegt wird, hat die Erfahrung aus den letzten Jahrzehnten gezeigt, daß der Umfang der Nachfrage und die Kapitalrendite zwei der wichtigsten Faktoren sind, die die Investitionstätigkeit bestimmen. Die Kapitalrendite hat sich im Laufe der achtziger Jahre wieder erhöht und damit praktisch den Stand erreicht, der vor der ersten Erdölkrise zu verzeichnen war. Der in den letzten beiden Jahren zu verzeichnende leichte Rückgang ist jedoch in Anbetracht der von der Kommission für 1992 und 1993 prognostizierten günstigen Entwicklung der realen Lohnstückkosten nur als vorübergehende und bereits überholte Erscheinung zu werten.

2.3.4. Der im Bereich der Kapitalrendite erreichte Stand reicht möglicherweise aus, um positive Investitionsraten bzw. — falls der Aufwärtstrend sich weiter fortsetzt — Investitionsraten in der Höhe wie im Zeitraum 1986 bis 1989 aufrechtzuerhalten, vor allem wenn dies mit der zuvor erwähnten gemäßigten Entwicklung der Lohnstückkosten einhergeht.

2.3.5. Dennoch sind bei dem zweiten Element, das für die Investitionstätigkeit bestimmend ist — dem Umfang der Nachfrage —, seit 1991 beträchtliche Schwächen zu verzeichnen. Die Erfahrung aus den letzten 20 Jahren deutet allem Anschein nach darauf hin, daß ein Nachfragezuwachs, der nicht über 2,3% liegt, nicht ausreicht, um einen positiven Investitionsprozeß aufrechtzuerhalten, und daß bei einem Nachfragezuwachs von unter 2,0% sogar negative Investitionsraten in der Gemeinschaft zu erwarten sind.

2.3.6. Dem Erfordernis, zur Erreichung positiver Investitionsraten ein ausreichendes Nachfragevolumen innerhalb der gesamten Gemeinschaft aufrechtzuerhalten, steht die Tatsache gegenüber, daß in einer beträchtlichen Anzahl von Ländern noch bedeutende Ungleichgewichte bestehen, wodurch diese zur Durchführung von Anpassungspolitik gezwungen sind, die das Wachstum nicht fördern und infolgedessen eine Konjunkturabflachung erwarten lassen, was sich wiederum auf die Investitionen auswirkt.

2.3.7. Tatsächlich zwingen gerade diese Ungleichgewichte, auf die in den vorhergehenden Abschnitten hingewiesen wurde (übermäßige Staatsverschuldung bzw. hohe Haushaltsdefizite, hohe Inflationsraten und unausgeglichene Handelsbilanzen), eine beträchtliche Anzahl von Mitgliedstaaten zur Durchführung von Anpassungspolitik, die eine wirtschaftliche Straffung implizieren. Im Einklang damit sehen die von den Regierungen vorgelegten makroökonomischen Szenarien ein geringeres Wachstum und weniger Beschäftigung vor und manchmal auch einen Anstieg der Arbeitslosigkeit. Der kurzfristige Einfluß solcher Szenarien auf die Produktionsaussichten, die Investitionsprojekte und die Beschüsse zur Förderung der Beschäftigung ist zwangsläufig negativ.

2.3.8. In den meisten Ländern wird daher im Wirtschaftsbereich eine auf Ausgabenbegrenzung ausgerichtete Politik betrieben, und zwar entweder in der Absicht, die Ungleichgewichte abzubauen und ein höheres Maß an nominaler Konvergenz zu erreichen, oder auch um diese Variablen weiterhin im Griff zu behalten. De facto hat dies zur Folge, daß in der Gemeinschaft gleichzeitig — in mehr oder weniger starker Ausprägung — konjunkturdämpfende Politiken betrieben werden, was natürlich zu einer weiteren Abschwächung der Wirtschaftstätigkeiten führt.

2.3.9. Auf diese Weise kommt es in der Praxis zu einer Koordinierung der verschiedenen Wirtschaftspolitik, wobei ausdrücklich das Ziel verfolgt wird, ein beträchtliches Maß an Konvergenz hinsichtlich der nominalen Ungleichgewichte in den Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten zu erreichen. Mit dieser Form der Eindämmung der Inflation und der Verringerung der Haushaltsdefizite wird das Ziel verfolgt, ein stabiles Umfeld zu schaffen, das eine angemessenere Entfaltung der Wirtschaftstätigkeit und der Investitionstätigkeit der produzierenden Unternehmen ermöglichen soll.

2.3.10. Ein Klima des Vertrauens auf eine Stabilisierung der Volkswirtschaften der Gemeinschaft kann die notwendige Voraussetzung dafür sein, daß ein nachhaltiger Wirtschaftswachstumsprozeß in Gang kommt, doch läßt sich nicht mit Gewißheit sagen, ob dies allein schon als Vorbedingung ausreicht. Eine solche Ungewißheit kann sich auch als Verzögerung des Konjunkturaufschwungs auswirken. Selbst wenn den Marktteilnehmern und den Märkten das Vertrauen darauf einflößt werden kann, daß ein Wille zur Überwindung

der monetären Ungleichgewichte vorhanden ist, so kann doch der Fall eintreten, daß die häufig aufgeworfenen Fragen, wer denn nun anhand welcher Prozesse und Mechanismen bei der Wiederbelebung der Wirtschaft die Hauptrolle spielen solle, unbeantwortet bleiben.

2.3.11. Unter diesem Aspekt gelangten die Sozialpartner, Unternehmer und Gewerkschaften im Juli d.J. zu einer gemeinsamen Position, bei der das Zentralproblem des schwachen Wachstums in den Jahren 1992 und 1993 angesprochen wurde. Die Sozialpartner hoben hervor, daß ungeachtet der Grenzen für rein nationale Maßnahmen eine Kooperationsmaßnahme auf Gemeinschaftsebene den Handlungsspielraum für sämtliche Länder erweitern würde. Eine makroökonomische Strategie zur Wiederbelebung der Wirtschaft müßte folgende Elemente umfassen: eine rasche Senkung der Zinssätze im Zuge gesunder Wirtschaftspolitik; verantwortungsbewußte Lohnverhandlungen auf der Grundlage glaubwürdiger und sozial verträglicher Wirtschaftspolitik; einen Ausgleich der eventuellen, zeitweise negativen Auswirkungen auf die Nachfrage im Wege dieser makroökonomischen Politik zur Wiederherstellung des Vertrauens bei Verbraucher und Unternehmen.

2.3.12. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß Kommission und Rat so rasch wie möglich die erwähnten Schlußfolgerungen der Sozialpartner, die im Dokument vom 3. Juli 1992 dargelegt wurden, in ihre Wirtschaftsdiskussionen einbeziehen müßten, um rasch die Grundlinien für eine makroökonomische Kooperationsstrategie auf Gemeinschaftsebene festzulegen, durch die ein Bezugsrahmen zur Garantie von Wachstum und Beschäftigung geschaffen wird.

#### 2.4. *Nominale und reale Konvergenz*

2.4.1. Das Erreichen der nominalen Konvergenz ist eine notwendige Voraussetzung, um im Hinblick auf die WWU voran zu kommen, doch reicht sie allein nicht aus, wenn man bedenkt, daß im Rahmen des Binnenmarkts ein ausgeglichenes und einheitliches Wettbewerbsniveau aufrechterhalten werden muß. All dies ist innerhalb der allgemeinen Zielsetzung zu sehen, die Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft im internationalen Vergleich zu verbessern.

2.4.2. Die Konvergenzpolitiken im monetären Bereich dürfen nicht der realen Konvergenz zuwiderlaufen. Theoretisch gilt, daß geringere Inflationsraten die Wettbewerbsfähigkeit stärken, doch ist diese in der Praxis immer weniger von den Preisen abhängig; doch selbst wenn man noch von dieser Tatsache ausgeht, sind für die langfristige Kostenentwicklung eher die angewandte Technologie und die Kapitalausstattung der produzierenden Unternehmen von Bedeutung, von der in erster Linie die Arbeitsproduktivität und die Höhe der Reallöhne abhängen.

2.4.3. Zudem herrscht allzusehr die Tendenz, die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit zu Lasten der Arbeitskosten erreichen zu wollen; die Arbeitskostenentwicklung hat jedoch in Wirklichkeit einen ziemlich geringen Einfluß auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, und zwar nur kurzfristig über die Preise.

Eine langfristige Strategie zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kann daher nicht ausschließlich auf der Arbeitskostenentwicklung basieren.

2.4.4. Tatsächlich ist die Entwicklung der realen Lohnstückkosten in der Gemeinschaft seit Anfang der 80er Jahre bis heute insgesamt sehr ähnlich wie in der japanischen Wirtschaft verlaufen, und im Vergleich zur amerikanischen Wirtschaft verlief diese Entwicklung weitaus günstiger. Sieht man von den Inflationsraten ab, die in der Zwölferegemeinschaft größer sind als in den zwei wichtigsten Wettbewerbsländern, so hatten die Reallöhne in der Gemeinschaft einen ähnlichen oder größeren Anteil am Produktivitätsanstieg des Faktors Arbeit. Dies hätte eigentlich eine stärkere Mäßigung der Inflation als die verzeichnete ermöglicht, bewirkte aber auf jeden Fall einen höheren Anstieg der Unternehmergewinne. An dem maßvollen Anstieg der Reallöhne in den letzten zehn Jahren besteht daher kein Zweifel, obschon sich die Wettbewerbsfähigkeit nicht so positiv entwickelt hat.

2.4.5. Tatsächlich ist die Pro-Kopf-Produktivität in der Gemeinschaft weitaus geringer als in den Vereinigten Staaten, und das Technologieniveau liegt deutlich unter dem Japans. Das Problem der niedrigeren Produktivität beruht auf der geringeren Kapitalausstattung der Volkswirtschaften der Gemeinschaft insgesamt und nicht etwa auf den europäischen Arbeitnehmern. Der technologische Rückstand hingegen ist auf die geringeren jährlichen Aufwendungen für die F + E in der Gemeinschaft im Vergleich zu den Vereinigten Staaten und Japan zurückzuführen.

2.4.6. Aus all diesen Gründen ist es äußerst wichtig, daß die Konvergenzpolitiken im Währungsbereich der realen Konvergenz nicht nur nicht zuwiderlaufen, sondern daß sie auch Maßnahmen zu ihrer Verbesserung umfassen. Dies ist nur möglich, wenn ein stetiger und lebhafter Investitionszuwachs gewährleistet ist und wenn mit einer angemessenen Politik ein Anreiz für höhere Ausgaben für Forschung und Entwicklung im Technologiebereich für die gesamte Gemeinschaft gegeben wird. All dies läßt sich bei einer rezessiven Wirtschaftslage und mit einer rein restriktiven Politik nicht erreichen.

2.4.7. Der Investitionsprozeß ist der Garant für höhere Produktivität, ein höheres Beschäftigungsniveau und höhere Reallöhne. Verbesserungen im Technologiebereich sind der entscheidende Faktor dafür, daß bei gleichzeitiger Zunahme der Kapitalbildung der Wirtschaft die Rentabilität des Kapitals und daher auch die Investitionsbereitschaft nicht zurückgeht.

2.4.8. Daraus geht hervor, daß beide Faktoren anhaltendes Wachstum, einen Zuwachs der Produktivität, der Reallöhne und des Beschäftigungsniveaus gewährleisten; sie bilden daher letztendlich die Grundvoraussetzung für die reale Konvergenz.

### 3. **Konvergenz und Beschäftigung**

3.0.1. Der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt stellt ein zentrales Ziel der Gemeinschaft dar, das es

aufrechtzuerhalten und zu verstärken gilt. Es ist daher wichtig, daß der Integrationsprozeß nicht allein die Gesamtergebnisse verbessert, sondern auch zum Abbau der Unterschiede in der Produktionskapazität und damit im Bereich der Realeinkommen und der Beschäftigungsmöglichkeiten beiträgt, die zwischen den verschiedenen Teilen der Gemeinschaft und den verschiedenen sozialen Gruppen noch bestehen.

### 3.1. Die Beschäftigungslage in der Gemeinschaft

3.1.1. Im Zeitraum von 1985 bis 1990 stieg die Beschäftigung in der Gemeinschaft im Jahresdurchschnitt um 1,5%, was zu einer Nettozunahme von über 9 Mio. Beschäftigten führte. Allerdings wurden nur 30 % dieser neugeschaffenen Arbeitsplätze von Personen besetzt, die zuvor als Arbeitslose gemeldet waren; die übrigen Stellen wurden von Jugendlichen eingenommen, die erstmals in das Erwerbsleben eintraten bzw. von Personen, die eine Erwerbstätigkeit aufnahmen, nachdem sie vorher nicht erwerbstätig gewesen waren.

3.1.2. Ein weiterer wichtiger Aspekt im Zeitraum 1985-1990 war die hohe Zahl geschaffener Arbeitsplätze im Vergleich zur Wirtschaftswachstumsrate: Sie ging mit einem deutlichen Rückgang des Produktivitätszuwachses einher.

3.1.3. Dies steht möglicherweise mit der Art der geschaffenen Arbeitsplätze im Zusammenhang. Im Zeitraum 1985-1990 wurden fast alle zusätzlichen Arbeitsplätze im Dienstleistungssektor geschaffen. In der Landwirtschaft hingegen ging die Beschäftigtenzahl weiter zurück, und im Industriebereich war der Zuwachs der Beschäftigtenzahlen nur gering und betraf lediglich die Bauwirtschaft.

3.1.4. Zudem handelte es sich bei einem bedeutenden Teil der geschaffenen Arbeitsplätze um Zeit- oder Teilzeitarbeit. Diese Tendenz hin zur Zeit- oder Teilzeitarbeit ist jedoch nicht in allen Mitgliedstaaten zu beobachten. Es gibt beträchtliche Unterschiede in der Häufigkeit der Zeitarbeit und der Teilzeitarbeit: Im Norden der Gemeinschaft ist Teilzeitarbeit häufiger, während im Süden die Zeitarbeit beträchtlich zunimmt. In einem Mitgliedstaat entfielen sogar sämtliche neugeschaffenen Arbeitsplätze auf Zeitverträge, und es war sogar ein Substitutionseffekt, feste Arbeitsverträge gegen Zeitarbeitsverträge, zu beobachten.

3.1.5. Durch die Art der geschaffenen Arbeitsplätze (im Dienstleistungssektor und in der Bauwirtschaft, Zeit- bzw. Teilzeitverträge) ist die Beschäftigung zu einer stark konjunkturabhängigen Variablen geworden. Dies wird schwerwiegende Auswirkungen auf die Beschäftigungslage haben, falls die derzeitige schwache Konjunkturlage anhält und keine höheren Wachstumsraten erzielt werden.

3.1.6. Seit Anfang 1990 hat sich das Wirtschaftswachstum in der Gemeinschaft spürbar abgeschwächt, was zu einem Ende der Phase der raschen Schaffung von Arbeitsplätzen geführt hat. Im Jahre 1991 stieg die Beschäftigtenzahl lediglich um 0,2%. Die weiteren Aussichten sind keineswegs besser, und man rechnet mit einem Rückgang bzw. einem nur unbedeutenden Anstieg der Beschäftigung sowie mit steigender Arbeitslosigkeit. Die Kommission ist der Auffassung, daß selbst bei einer Besserung der Konjunkturlage und sollten

ihre Wachstumsvoraussagen eintreffen, bis 1994 keine Senkung der Arbeitslosenquoten möglich sein wird. Außerdem besteht weiterhin die Gefahr, daß die derzeitige Wirtschaftslage sich von einem zeitweiligen Hemmnis für die Erreichung annehmbarer Wachstumsraten zu einer längerfristigen Periode ausweitet, die durch langsames Wirtschaftswachstum oder durch Stagnation und möglicherweise durch einen Rückgang der Beschäftigungszahlen in der Gemeinschaft gekennzeichnet ist.

### 3.2. Das Beschäftigungsniveau in der Gemeinschaft

3.2.1. Die Beschäftigungsquote in der Gemeinschaft, d.h. das Verhältnis zwischen erwerbstätiger und Erwerbsbevölkerung (15 bis 64 Jahre) lag 1990 bei 60%. Dieser Anteil liegt — obwohl er in der Gemeinschaft seit 1984 stetig ansteigt — noch immer weit unter dem Niveau vieler westeuropäischer Länder und Japans, wo der Anteil der Erwerbstätigen in der Erwerbsbevölkerung bei 72 bis 75% liegt.

3.2.2. Für die Gemeinschaft bedeutet dies zweifellos ein beträchtliches Strukturdefizit, da ihre Wirtschaft ihren Bürgern nur eine relativ geringe Anzahl von Arbeitsplätzen zur Verfügung stellen konnte.

3.2.3. Der relativ hohe Anteil von Nichterwerbstätigen liefert die Erklärung dafür, warum die Arbeitslosenquote trotz hoher Zuwachsraten bei den Beschäftigungszahlen weiterhin so hoch ist. Durch die Ausweitung der Beschäftigungsmöglichkeiten werden die Arbeitslosenzahlen nur zum Teil gesenkt, da ein großer Anteil der neugeschaffenen Arbeitsplätze von zuvor erwerbslosen Personen eingenommen wird. Dennoch darf dieser Umstand nicht negativ gewertet werden, da er die Folge einer normalen demographischen und sozialstatistischen Entwicklung ist, die darauf zurückzuführen ist, daß die Wirtschaftsstrukturen in den weniger entwickelten Regionen und Ländern, vor allem im Süden, modernisiert werden und die Frauen verstärkt in den Erwerbsprozeß eintreten.

### 3.3. Das Problem der steigenden Arbeitslosigkeit

3.3.1. Nach fünf Jahren fast stetigen Rückgangs begann die Arbeitslosigkeit in der Gemeinschaft gegen Ende 1990 — als verspätete Reaktion auf die Verlangsamung des wirtschaftlichen Wachstums — anzusteigen. Nach den Vorhersagen der Kommission dürfte sich die Arbeitslosenquote in der gesamten Gemeinschaft von 8,3% im Jahre 1990 auf 9,7% im Jahre 1993 erhöhen. Wenn die derzeitigen Erwerbsquoten stabil bleiben, bedeutet das in drei Jahren zwei Millionen Arbeitslose mehr und insgesamt im nächsten Jahr etwa vierzehn Millionen Arbeitslose.

3.3.2. Damit steht die Gemeinschaft also vor einem schwerwiegenden Problem. Jeder Versuch, dem Problem auf den Grund zu gehen, muß allerdings mehr leisten, als nur die Schwankungen seiner Zahlen zu verfolgen. Wie bereits zuvor angedeutet wurde, hat die

Gemeinschaft nicht nur eine hohe Arbeitslosenquote, sondern auch einen geringen Beschäftigungsgrad. Mit den Unterschieden zwischen den Arbeitslosenquoten kann man diese geringere Beschäftigung nicht einmal zur Hälfte verdeutlichen, die wichtigste Erklärung für diesen Unterschied liefern vielmehr die Abweichungen zwischen den Erwerbsquoten der Frauen.

3.3.3. Daß diese Nichterwerbstätigkeit ihren Einfluß auf den Arbeitsmarkt ausübt, steht außer Frage, denn ein erheblicher Anteil des Anstiegs der Nettobeschäftigung wird nicht von Arbeitslosen in Anspruch genommen, sondern von Personen, die zuvor als nicht erwerbstätig eingestuft wurden. Das bedeutet, daß zur Schaffung von Arbeitsplätzen noch größere Anstrengungen erforderlich sind, als zur Senkung der Arbeitslosenquoten notwendig wären.

#### 3.4. *Gefälle bei Beschäftigung und Arbeitslosigkeit*

3.4.1. Bei den Arbeitslosen- und Beschäftigungsquoten weisen die einzelnen Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft beträchtliche Unterschiede auf. Wenn man die Angaben von 1991 analysiert, betragen die Arbeitslosenquoten in Irland und Spanien praktisch das Doppelte des Gemeinschaftsdurchschnitts. In weiteren drei Ländern, nämlich Frankreich, Italien und dem Vereinigten Königreich, liegen die Quoten leicht über dem Durchschnitt. In Belgien, Dänemark und Griechenland bewegen sie sich um den Gemeinschaftsdurchschnitt, die Niederlande liegen leicht darunter, und Deutschland, Portugal und Luxemburg haben im Vergleich zum Gemeinschaftsdurchschnitt relativ niedrige Arbeitslosenquoten.

3.4.2. Bei der Betrachtung der Gefälle zwischen den Staaten fällt eine ebenso wichtige Erscheinung unter den Tisch, nämlich die Gefälle zwischen Regionen innerhalb jedes einzelnen Landes. Tatsächlich weisen einige Staaten mit niedrigeren Arbeitslosenquoten starke Gefälle zwischen den Arbeitslosenquoten ihrer Regionen auf. In Deutschland ist die höchste Arbeitslosenquote fast viermal höher als die der Region mit der geringsten Arbeitslosigkeit. Im Vereinigten Königreich liegt das Verhältnis beim  $3\frac{1}{2}$  fachen. Dagegen beträgt in einem Land wie Spanien — mit einer sehr hohen Arbeitslosenquote — der Abstand zwischen den regionalen Arbeitslosenquoten nur das  $2\frac{1}{2}$  fache.

3.4.3. Folglich muß nach Auffassung des Ausschusses die Senkung der Gefälle zwischen den Arbeitslosenquoten sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch innerhalb jedes Mitgliedstaates für die Gemeinschaft ein vorrangiges Ziel sein. Daraus muß sich die Verpflichtung ergeben, gemeinschaftliche und einzelstaatliche Politiken zur Erreichung dieses Ziels voranzutreiben, wobei eine bessere Koordinierung zwischen beiden angestrebt werden muß, um so einen größeren Zusammenhalt in allen Ländern und in allen Regionen der Gemeinschaft zu erzielen.

3.4.4. Der Anteil der Personen im erwerbsfähigen Alter, der tatsächlich einer Erwerbstätigkeit nachgeht, ist üblicherweise in den wohlhabenderen und reicheren Regionen des Nordens höher als in den weniger ent-

wickelten Regionen des Südens. Während der Beschäftigungsgrad in Dänemark und Südostengland 75% und in Süddeutschland 70% beträgt, liegt er in ganz Spanien, in Irland und in weiten Teilen Süditaliens unter 50%. Allerdings gilt diese Regel nicht überall, denn in weiten Teilen der Niederlande und Belgiens sowie in den zentralen Regionen Deutschlands liegt der Anteil bei unter 55%, während er in Nordportugal 60% und in Griechenland 55% übersteigt.

3.4.5. Wenn man die Voraussagen für die Entwicklung der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter zusammen mit den Schätzungen der Kommission für das verdeckte Angebot an Arbeitskräften und den Arbeitslosenzahlen betrachtet, wird auf jeden Fall ein erheblicher Bedarf an neuen Arbeitsplätzen in den weniger entwickelten Gebieten der Gemeinschaft deutlich. Dazu sei angemerkt, daß nach Schätzung der Kommission für eine Angleichung der Beschäftigungsquoten zwischen den weniger entwickelten Regionen und der übrigen Gemeinschaft die Beschäftigung dort in den nächsten 25 Jahren jährlich um mindestens einen Prozentpunkt stärker ansteigen müßte als in den übrigen Regionen.

3.4.6. Die Herausforderung für die Gemeinschaft liegt also auf der Hand: Es müssen Politiken entwickelt werden, um mehr Arbeitsplätze zu schaffen, und zwar insbesondere in den Regionen mit niedrigem Beschäftigungsgrad und hohen Arbeitslosenquoten.

3.4.7. Allerdings verlangt diese Herausforderung nach Auffassung des Ausschusses eine eingehendere Untersuchung des Problems, um Politiken für die gesamte Gemeinschaft in Verbindung mit einzelstaatlichen Politiken entwickeln zu können, deren Schwerpunkt wiederum auf den Regionen mit höherer Arbeitslosigkeit und geringerer Beschäftigung liegen muß.

#### 3.5. *Nominale Konvergenz und Anstieg der Beschäftigung*

3.5.1. Nach Auffassung des Ausschusses muß das Bestreben um die nominale Konvergenz mit dem wirtschaftlichen Wachstum und einem Anstieg der Beschäftigung vereinbar sein. Die derzeitige schwache Konjunkturlage erschwert die Durchführung von Anpassungsmaßnahmen und die Erhöhung der Konvergenz, was diese in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht kostspieliger macht.

3.5.2. Die Konvergenzprozesse, zu denen Anpassungspolitiken gehören, sind in allzu vielen Fällen mit einer restriktiveren Wirtschaftspolitik verbunden und neigen im allgemeinen dazu, das Wirtschaftswachstum zu verringern. In einem Kontext der Schwächung und großer internationaler Ungewißheiten kann sich dies sehr nachteilig auf die Beschäftigung auswirken.

3.5.3. Folglich ist nach Auffassung des Ausschusses eine Wachstumsbeschleunigung von grundlegender Be-

deutung, um die Verringerung der nominalen Ungleichgewichte der Länder bei gleichzeitiger Verbesserung der Wirtschaftslage und Steigerung der Beschäftigung zu ermöglichen.

3.5.4. Andererseits wäre nach Auffassung des Ausschusses ein Konvergenzprozeß, bei dem die Zwölf bei der Inflation und der Staatsverschuldung ähnliche Raten, bei den Arbeitslosenquoten aber weiterhin so große Unterschiede — zwischen 3 % und 17 % — aufweisen, nur schwer begreiflich.

### 3.6. *Beschäftigungs- und Wettbewerbspolitik*

3.6.1. Nach Auffassung des Ausschusses stellt ein angemessenes Wirtschaftswachstum die wesentliche Voraussetzung für die Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen dar. Es ist schwer vorstellbar, wie ohne eine Steigerung der Wirtschaftstätigkeit Arbeitsplätze geschaffen werden sollen, es sei denn, man könnte die bestehenden Arbeitsplätze aufteilen.

3.6.2. Auch ein stabiler geld- und kreditpolitischer Rahmen ist ein wichtiges Element zur Schaffung von Vertrauen und zur Förderung beschäftigungswirksamer Investitionen.

3.6.3. Andererseits bilden die Industrie und die Arbeitsplätze in der Industrie eine wesentliche Stütze aller modernen Wirtschaftssysteme. Die Wettbewerbsfähigkeit des Industriesektors ist von entscheidender Bedeutung, und zwar nicht nur um die Stärke der Wirtschaft zu gewährleisten, sondern auch aufgrund der Wirtschaftstätigkeit und der Arbeitsplätze, die die Investitionen und die Produktion in der übrigen Wirtschaft, insbesondere im Dienstleistungssektor, schaffen. Daher muß es ein weiteres grundlegendes Ziel sein, eine Industriepolitik zu betreiben, die die Effizienz der Industrie fördert und ein Umfeld schafft, durch das die Fähigkeit der europäischen Unternehmen, mit anderen Erzeugern auf dem Weltmarkt — insbesondere den Vereinigten Staaten und Japan — zu konkurrieren, gestärkt wird.

3.6.4. Die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft auf dem Weltmarkt stellt zweifellos ein weiteres für eine Steigerung der Beschäftigung unentbehrliches Element dar. In diesem Sinne ist die Entwicklung der Lohnkosten für die Wettbewerbsfähigkeit zweifellos von großer Bedeutung, da sie sich in den Preisen niederschlägt; daher müssen sich die Sozialpartner bei den Tarifverhandlungen ihrer Verantwortung bewußt sein. Allerdings ist auch zu betonen, daß sich neben den Lohnkosten noch viele andere Faktoren auf die Wettbewerbsfähigkeit auswirken.

3.6.5. Der Beschäftigungsgrad stellt ein langfristiges Problem dar, und die Löhne haben sich während der gesamten 80er Jahre günstig entwickelt, die realen Lohnstückkosten sind in der Gemeinschaft zwischen 1981 und 1991 sogar um mehr als 7 Prozentpunkte

zurückgegangen; dies bedeutet eine ähnliche Entwicklung wie in Japan und eine viel günstigere als in den Vereinigten Staaten, wo sie während dieser Zeit sogar leicht anstiegen.

3.6.6. Die größten Schwachstellen der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft in der Europäischen Gemeinschaft sind im Vergleich zu ihren wichtigsten Konkurrenten sowohl die Höhe der Kapitalausstattung als auch der Stand der Technologie. Wenn günstige Voraussetzungen für eine Steigerung der Investitionstätigkeit geschaffen werden, indem die Kapitaldecke verbreitert und die technologische Entwicklung vorangetrieben wird, so kann die Arbeitsproduktivität erhöht werden, wodurch es wiederum möglich wird, eine nachhaltige Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit mit Beschäftigungszuwachs und Lohnerhöhungen zu vereinbaren.

3.6.7. Für eine Steigerung der Produktivität und der Wettbewerbsfähigkeit ist eine ständige Verbesserung der schulischen und beruflichen Bildung unverzichtbar. Die Qualifizierung der Arbeitskräfte wird für den Erfolg der Unternehmen künftig noch entscheidender sein als in der Vergangenheit. Daher müssen die Ausbildungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen unbedingt so erweitert werden, daß eine Verbesserung der Anpassungskapazität eintritt und die Schaffung von Arbeitsplätzen begünstigt wird.

3.6.8. In diesem Sinne ist eine Verbesserung der gemeinschaftlichen Infrastrukturen — insbesondere in den rückständigsten und problematischsten Regionen — als weiteres für die Gemeinschaft unentbehrliches Element zu betrachten.

3.6.9. Obwohl der Wettbewerb hauptsächlich über die Preise ausgetragen wird, spielen doch andere Faktoren wie die Produktqualität, die Anpassung an die Bedürfnisse des Verbrauchers, die Gestaltung, die Erneuerungsfähigkeit, der Kundendienst, der Vertrieb, die Vermarktung oder die Standardisierung der Erzeugnisse eine immer größere Rolle. Folglich ist eine Strategie, die auf einer Verbesserung dieser Faktoren beruht, zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit unumgänglich.

3.6.10. Ferner ist es wichtig, weiterhin produktionstechnische Verbesserungen einzuführen, was mit der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, der von ihnen angewandten Technologie, ihren Produktionsmethoden und der Fähigkeit zu einer effizienten Bewirtschaftung der Produktionsmittel zusammenhängt.

3.6.11. Es sind also Politiken nötig, die auch eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen zum Ziel haben. Eine Politik, durch die sich diese Bedingungen verschlechtern, ist schwerlich geeignet, Wettbewerbsvorteile mittelfristig zu erhalten, und damit nicht wünschenswert.

3.6.12. Nach Auffassung des Ausschusses erfordern die dargestellten Aspekte Maßnahmen, deren Ergebnisse mittel- bis langfristig sichtbar werden. Deshalb ist es

so wichtig, die erforderlichen Politiken so schnell wie möglich in Gang zu bringen.

Geschehen zu Brüssel am 22. Oktober 1992.

*Der Präsident*  
*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Susanne TIEMANN

### Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission zum Thema „Das neue Kulturkonzept der Gemeinschaft“

(92/C 332/19)

Die Kommission beschloß am 7. Mai 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission zum Thema „Das neue Kulturkonzept der Gemeinschaft“ zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Sozial- und Familienfragen, Bildungswesen und Kultur nahm ihre Stellungnahme am 6. Oktober 1992 an. Berichterstatte war Herr Burnel.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 300. Plenartagung (Sitzung vom 22. Oktober 1992) mit großer Mehrheit bei 3 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

#### 1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt den Leitgedanken, der der Mitteilung der Kommission zum Thema „Das neue Kulturkonzept der Gemeinschaft“ zugrunde liegt.

1.1.1. Dieser Leitgedanke kommt in den von der Kommission vorgeschlagenen drei Zielsetzungen des Kulturkonzepts vortrefflich zum Ausdruck:

- Erhalt des Erbes der europäischen Völker;
- Schaffung von Rahmenbedingungen, die der Entfaltung der Kultur in Europa förderlich sind;
- Beitrag zur weltweiten Ausstrahlung der europäischen Kultur.

1.2. Der Ausschuß würdigt die vom Europäischen Parlament bereits 1974 ergriffene Initiative und fordert es auf, auf diesem Weg fortzufahren.

1.2.1. Der Ausschuß weist auch darauf hin, daß er selbst in mehreren Stellungnahmen die Verantwortung der Gemeinschaftsinstitutionen im kulturellen Bereich betont und diesbezügliche Anregungen gegeben hat.

1.3. Der Ausschuß fordert erneut — und im Hinblick auf die im Vertrag über die Europäische Union verankerten ehrgeizigen Ziele diesmal mit noch mehr Nachdruck —, daß die Absichtserklärungen mit einem festen politischen Willen einhergehen, der unter Einsatz aller Mittel, die angesichts der künftigen Herausforderungen notwendig sind, umgesetzt wird. Wer die demokratischen und humanistischen Wertvorstellungen, die unseren Staaten, der Gemeinschaft und unseren Gesellschaften zugrunde liegen, ernst nimmt, sieht hinter der Materialität der förderungs- und schutzbedürftigen „Werke“ zwangsläufig eine Einstellung zum Menschen und eine „Politik des Menschen“, die weiterentwickelt werden müssen.

1.3.1. Folglich ist es wichtig, daß das derzeitige Kommissionsvorhaben schrittweise erweitert und für seine Umsetzung Finanzmittel bereitgestellt werden, die diesen ehrgeizigen Zielen und den künftigen Aktionen, die zwangsläufig Gegenstand weiterer Programme sein müssen, angemessen sind.

1.4. Der Ausschuß hat in seinen früheren Stellungnahmen die Kultur als Bestandteil des persönlichen Lebens und als universellen Wert untersucht. Somit kann auf diesen Aspekt, über den im Ausschuß Einigung besteht, an dieser Stelle verzichtet werden.

1.4.1. Da sich die „Europabürgerschaft“ mittlerweile als ein Kernpunkt der „Europäischen Union“ erwiesen hat, möchte der Ausschuß daran erinnern, daß die kulturelle Dimension ein entscheidender Faktor für Verständnis und Harmonie zwischen den Menschen sowie für den Zusammenhalt zwischen den Völkern und den Gruppen der Gesellschaft und somit auch ein sehr wichtiges Element bei der Bekämpfung von Ausländerfeindlichkeit und Rassismus ist.

Die Gunst dieses historischen Augenblicks darf keinesfalls verspielt werden.

1.4.2. Über die Vielfalt der Erscheinungsformen und konkreten Aspekte hinaus ist die Kultur ja auch Ausdruck des Selbstverständnisses und des Verhaltens des einzelnen im Umgang mit anderen und der Umwelt. Damit erklärt sich die bereits vom Ausschuß betonte enge Verketzung von „Zivilisation, Kultur und Gesellschaft“.

1.5. Das kulturpolitische Konzept muß zwangsläufig globaler Art sein.

1.6. Daher empfiehlt es sich, daß das Kulturkonzept ständiger Bestandteil politischer Betrachtung sein und bei allen Überlegungen und Entscheidungen in politischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht berücksichtigt werden sollte. Die kulturelle Dimension sollte durchaus in alle, nicht nur in rein kulturelle Debatten einbezogen werden. Als Beispiel mag in diesem Zusammenhang der audiovisuelle Bereich dienen, wo ein politisches Gesamtkonzept gefordert ist, das die kulturellen Zielsetzungen, die wirtschaftlichen Aspekte und Zwänge sowie die sozialen Verpflichtungen und die Technologien miteinbezieht.

1.6.1. Jeder theoretische und rein intellektuelle Ansatz im kulturellen Bereich führt zwangsläufig zu einer trügerischen Selbstzufriedenheit, die sich zudem ausschließlich auf das Vergnügen desjenigen beschränkt, der darin schwelgt. Ein derartiges Konzept hätte keinerlei konkrete Auswirkung.

1.6.2. Die Kultur ist eine Entität, die durch eine Reihe von „Zeichen“ zum Ausdruck kommt. Dies gilt für Baudenkmäler sowie literarische, musikalische und bildhauerische Werke, um nur einige Beispiele zu nennen, die einem spontan in den Sinn kommen. Die kulturelle Dimension ist in Wirklichkeit aber sehr breit gefächert. Sie ist unendlich vielfältig, da sie alles umfaßt, was zu einer „Humanisierung“ des Individuums beiträgt, ihm eine Persönlichkeitsentfaltung ermöglicht und es an eine Gruppe, ein Gebiet, eine Religion, eine Philosophie und eine Epoche, mit denen es sich identifiziert und denen es zugehört, bindet und ihm als Individuum, als Mitglied der Gesellschaft und der Familie eine Wesensart verleiht.

1.7. Der Zugang zur Kultur geht für Männer, Frauen und Kinder mit der Achtung ihrer Würde einher. Die Kultur als solche ist ein Grundrecht des Individuums,

das in der Erklärung der Menschenrechte verankert ist (Artikel 27). Mit dem entsprechenden politischen Willen, sich diese Entscheidungen durch angemessene Mittel zu eigen zu machen, kann diesem universellen Recht Geltung verschafft werden.

1.7.1. Die Kultur wurde zu lange mit intellektueller oder gesellschaftlicher Elite gleichgesetzt, obwohl sie für jedermann zugänglich sein muß — denn schließlich handelt es sich um ein Grundrecht. Die sich aus diesem Grundrecht ergebende Verpflichtung beinhaltet insbesondere den Zugang zu Bildung und Ausbildung sowie den solidarisch geteilten Zugang zu den gemeinsamen materiellen und immateriellen Mitteln und Kulturgütern.

1.8. Als Ausdruck des „Gelebten“ und des „Lebenden“ wird eine Kultur durch den Zeitgeist (Geschichte, Moden usw.), die zwischenmenschlichen und kollektiven Beziehungen (Zusammenkünfte, spontane oder organisierte Gegenüberstellungen der Kenntnisse und Meinungen, Wanderungsbewegungen ...) und die Techniken (neue Materialien und Mittel, Konservierungsverfahren, Kommunikationssysteme ...) geprägt. Sie ist anfällig für Philosophien und Religionen und mitunter auch für die politischen Dominanten. Die sozialen Strukturen, die Lebensbedingungen (Arbeit, Wohnraum, finanzielle Mittel, Zeit und Tagesablauf ...) wirken sich darauf aus, ob dem einzelnen bestimmte kulturelle Medien zugänglich sind. Jeder einzelne muß also nach bestem Vermögen an der Kultur teilhaben können. Dies gilt z.B. auch für die wirtschaftlich und sozial Schwachen sowie für Kranke, Behinderte oder ältere Menschen, deren Rechte im Zusammenhang mit der Natur und Würde des Menschen uneingeschränkt gewährleistet werden müssen.

1.8.1. Es gibt zahlreiche Beispiele, die die gegenseitige Beeinflussung verschiedener Kulturen und die Komplementarität der Modelle belegen. „Totgesagte“ Kulturen leben — sofern sie nicht vorsätzlich ignoriert werden — unter ungeahnten oder schwer wahrnehmbaren Formen weiter. Diese Hinterlassenschaft darf nicht in Vergessenheit geraten, da sie Ausdruck der Menschheitsgeschichte als Ursprung unserer eigenen humanistischen Kultur ist.

1.8.2. Es gibt keine minderwertige Kultur oder minderwertigen kulturellen Erscheinungsformen, die anderen — unter dem Vorwand, daß diese heutzutage mehr oder weniger verbreitet sind oder zu dieser oder jener Gesellschaftsgruppe, sozialen Klasse oder Rasse gehören — unterlegen wären.

1.8.3. Jede Kultur legt und drückt die Wirren der Geschichte der Menschheit und deren Aktualität mit ihren Diskrepanzen, Widersprüchen und Komplementaritäten auf ihre Weise aus.

1.9. Auf die Vielfalt der europäischen Kulturgüter dürfen wir stolz sein. Dieser Stolz darf jedoch nicht in Selbstgefälligkeit oder Chauvinismus ausarten. Wir müssen den Willen und die Begabung jener anerkennen,

die diese Kulturgüter geschaffen haben, und uns ihrer als würdig erweisen, indem wir ihrem Erbe treu sind und es erhalten und bereichern.

1.9.1. Einige Bestandteile des kulturellen Erbes charakterisieren den menschlichen Genius in seiner universellen Dimension. Sie müssen rechtlich und faktisch als solche anerkannt, geachtet und behandelt werden.

1.10. Der Begriff der Kultur birgt zwangsläufig die Idee der Kommunikation, des Dialogs und des Teilens, da die Kultur schlechthin das Gegenstück des Sich-Abschottens und der egoistischen Besitzergreifung des Wissens und der Begabungen ist. Die Kultur ist die Seele jeder Gemeinschaft.

## 2. Anmerkung zur Mitteilung der Kommission

2.1. Der Ausschuß hat stets hervorgehoben, daß die nationalen, regionalen und lokalen Besonderheiten gewahrt werden müssen. Daher macht er sich auch diese Empfehlung der Kommission uneingeschränkt zu eigen. Verneinung oder Unkenntnis der Realitäten führen notgedrungen zu einer Verarmung, während die Summierung unterschiedlicher Werte eine Bereicherung darstellt. Eine Ausrichtung der Kultur auf ein dominantes Einheitsmodell liefe — weil erzwungen — dem Begriff der Kultur zuwider, denn damit würde die Freiheit mißachtet bzw. abgelehnt und die Vielfalt der Identitäten sowie das Recht auf Andersartigkeit nicht gewahrt. Nur weil die unterschiedlichen Kulturen in der Gemeinschaft weitgehend gemeinsame Fundamente besitzen, sollte man diese nicht in einen Topf werfen und auf diese Weise die Vielfalt der kulturellen Eigenheiten innerhalb Europas ignorieren.

2.2. Was die Entfaltung der Kultur im Binnenraum ohne Grenzen anbelangt, so macht sich der Ausschuß insgesamt die Vorschläge der Kommission zu eigen. Nichtsdestotrotz hielte er es für wünschenswert, wenn diese Vorschläge mitunter energischer wären.

2.2.1. Der Ausschuß nimmt mit Interesse den Wunsch der Kommission zur Kenntnis, politische Gesamtkonzepte unter Einbeziehung der kulturellen Dimension ins Auge zu fassen. Seines Erachtens ist dieser Standpunkt der Kommission von grundlegender Bedeutung und verdient Unterstützung.

2.2.1.1. Damit diese realistische Vorgehensweise auch ihre gewünschte Wirkung entfaltet, muß zum einen bei allen Entscheidungsträgern der kulturelle Reflex entwickelt und zum anderen zwischen den Kulturschaffenden eine fruchtbare Wechselbeziehung ermöglicht werden. Gegenwärtig herrscht allerdings auf der einen wie auf der anderen Seite häufig Individualismus, Unkenntnis und ein wenig nützliches Konkurrenzdenken vor.

2.2.2. Das Schulwesen hat lange Zeit im Zeichen einer klassischen Bildung gestanden, die sich hauptsächlich an Latein und Griechisch orientierte. In den Unterrichtsprogrammen haben die literarischen Disziplinen einen großen Stellenwert eingenommen. Erst allmählich setzte sich die Erkenntnis durch, daß auch die wissenschaftlichen Fächer — sowohl wegen der von ihnen geforderten Fähigkeit zum logischen Denken als auch ihrer Inhalte und Zielsetzungen wegen — herangezogen

werden müssen, um die Jugend mit der Kultur vertraut zu machen und sie kulturell zu fördern. Dies gilt auch für die Fach- und Berufsschulen.

Der Ausschuß würde es daher begrüßen, wenn der Rat der Bildungsminister Überlegungen darüber anstellte, mit welchen Mitteln und Methoden die kulturellen Merkmale jedweden Unterrichts bereits ab dem ersten Schuljahr zur Entfaltung gebracht werden können. Gleichzeitig muß auch der Sprachunterricht, der eine vorrangige Verpflichtung darstellt, mit den erforderlichen Mitteln und Methoden ausgestattet werden. Das Erlernen einer Fremdsprache sollte zur Pflicht gemacht werden.

Die Schule muß ebenfalls lehren, die anderen in ihrer ganzen Andersartigkeit und vor allem in ihrer kulturellen Vielfalt zu respektieren sowie die Kulturgüter und ihr Umfeld zu bewahren.

Der Ausschuß hebt schließlich die Bedeutung des Jugend- und Lehreraustauschs hervor. Er wünscht, daß diese Austauschprogramme weiter zunehmen.

2.3. Hinsichtlich des Beitrags zur Betonung des gemeinsamen Erbes durch Maßnahmen zur Förderung spezifischer kultureller Bereiche räumt die Kommission ein, daß die bereitgestellten Finanzmittel angesichts der Probleme und der Dringlichkeit einiger Maßnahmen bescheiden ausfallen. Die Kultur muß haushaltspolitisch auf einer Ebene angesiedelt werden, die den damit verbundenen Zielsetzungen und Bedürfnissen entspricht.

Die Kulturgüter sind der Kraft der Zeit ausgesetzt, die häufig gegen den Erhalt ihrer ursprünglichen Qualität arbeitet. Die Unmäßigkeit und zuweilen auch Dummheit der Menschen verschärfen zusätzlich die verhängnisvollen Auswirkungen der Jahre und die durch jegliche Art der Umweltverschmutzung verursachten Schäden. Deshalb sind Bildung und Information so wichtig.

2.3.1. Die Auswahl der Aktionsprogramme und deren straffe Verwaltung sind um so wichtiger und bedeutsamer, als die finanziellen Mittel begrenzt sind und oft höchste Eile geboten ist.

2.3.1.1. Die Kommission erklärt, daß die Gemeinschaftshilfe für die Mitgliedstaaten in Form von Anreizen ausgebaut werden soll. Der Ausschuß hält es für wünschenswert, daß das Augenmerk vorrangig auf Kulturgüter gerichtet wird, die sich in finanzschwachen Gebieten befinden.

2.3.1.2. Neben den Meisterwerken dürfen die weniger hervorstechenden Werke nicht außer acht gelassen werden, denn auch sie sind Zeugnis der Zivilisation und der menschlichen Begabung.

2.3.2. Der Ausschuß hat häufig — ebenso wie die Kommission nun — die Bedeutung der Übersetzung hervorgehoben. Aus diesem Grunde befürwortet er auch die diesbezüglichen Vorschläge in der Mitteilung. Seines Erachtens müßten die Mitgliedstaaten zudem energisch aufgefordert werden, die Anstrengungen um

das Erlernen von Sprachen und der Geschichte der Staaten, Völker und Sitten zu verstärken. Ohne einen ständigen Fortschritt in diesen Bereichen wird es in den Beziehungen zwischen den Völkern zu Schwierigkeiten, zu Unverständnis und Verzögerungen kommen, und zwar mit all den schändlichen Exzessen, die sich unweigerlich daraus ergeben.

2.3.2.1. Die Sprachen zahlenmäßig kleinerer Bevölkerungsgruppen dürfen dabei nicht außer acht gelassen werden.

2.3.3. Was die audiovisuellen Medien und vor allem das Fernsehen anbelangt (wozu der Ausschuß bereits wichtige Arbeiten vorgelegt hat), müssen die im audiovisuellen Bereich Tätigen unbedingt dazu angehalten werden, sich zusammenzutun, um ihre Fähigkeiten und Mittel besser nutzen zu können; dies ist um so dringlicher, als die Kosten hoch und der weltweite Wettbewerb sehr hart ist.

2.3.3.1. Besteht nicht die Gefahr, daß durch den Konkurrenzkampf sowohl bei der Produktion als auch in einigen technologischen Bereichen im Zusammenhang mit der Ausstrahlung und dem Empfang von Sendungen unsere kulturellen Konzepte durch unerwünschte Ersatzmodelle verdrängt werden? Das Fernsehen kann angesichts seiner Bedeutung für die Öffentlichkeit, insbesondere für Kinder und Jugendliche, unser Verhalten und unsere Sichtweise nachhaltig beeinflussen und nach und nach unsere Urteilsfähigkeit mindern, ohne daß wir uns dessen sofort bewußt werden. Lesen fordert; Fernsehen drängt sich — zu Hause — anspruchslos auf. Damit soll das Fernsehen keinesfalls pauschal abgelehnt werden — was im übrigen auch völlig absurd wäre —, sondern lediglich eine Anregung an die Adresse der auf diesem Gebiet Tätigen und der breiten Öffentlichkeit ausgesprochen werden, weil das Fernsehen ein sehr einflußreiches Medium zur Information, Entdeckung und Unterhaltung ist, das als solches ein einflußreiches Kulturinstrument sein sollte.

2.3.3.2. In diesem Zusammenhang darf die Bedeutung des Rundfunks nicht vergessen werden, der hohe Einschaltquoten verzeichnet. Er kann schnell auf Ereignisse reagieren und ist vielseitig einsetzbar.

2.4. Was den Ausbau der Zusammenarbeit mit den Drittländern und den Zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere dem Europarat, anbelangt, so ist die Stellungnahme des Ausschusses positiv.

2.4.1. Da die kulturellen Identitäten mitunter sehr ausgeprägt und wertvoll sind, muß die interkulturelle Zusammenarbeit tatkräftig vorangetrieben werden. Jede Kultur ist über ihre eigenen Ursprünge hinaus das Ergebnis zahlreicher Konfrontationen und Austauschaktionen. Es kann keine in sich geschlossene, von anderen isolierte Kultur geben.

2.4.2. Es liegt auf der Hand, daß der Europarat einen wichtigen Beitrag auf diesem Gebiet leistet. Der Ausschuß ist sich mit der Kommission darin einig, daß die Gemeinschaftsorgane, die sonstigen internationalen Institutionen und vor allem die UNESCO zwangsläufig eine komplementäre und nicht konkurrierende Rolle spielen. Dabei kommt es vor allem darauf an, daß eine jede im Rahmen ihrer Kompetenzen Anstrengungen unternimmt.

Der Ausschuß fügt zu den vorstehenden Bemerkungen folgende ergänzende Anmerkungen hinzu:

1. Er tritt mit Nachdruck dafür ein, daß die Kommission parallel zu seiner globalen Bewertung der kulturellen Probleme und ihrer Behandlung rasch eine vollständige Bestandsaufnahme der tatsächlich durchgeführten und noch laufenden Aktionen unter Angabe der erfolgten Ausgaben macht. Das Kulturkonzept der Gemeinschaft geht weit über einzelne spezifische Aktionen hinaus. Die europäische Öffentlichkeit muß über die Wirklichkeit informiert werden, um die erforderlichen Anstrengungen, die ihr abverlangt werden, und die Bedeutung der politischen Entscheidungen besser verstehen zu können.
2. Neben dem Schutz der Baudenkmäler und Gebäude als solche muß das Augenmerk auch auf ihr unmittelbares Umfeld gerichtet werden. So besteht die Gefahr, daß die Kulturstätten z.B. durch die Gestaltung des öffentlichen Raums und durch Plakatwände verunstaltet werden und stark an ästhetischem Wert verlieren. Daher ist zwar eine angemessene Reglementierung, aber vor allem eine angemessene Aufklärung geboten, damit gar nicht erst zu massiveren Mitteln gegriffen werden muß.
3. Was das Fernsehen betrifft, so sollte die Einrichtung eines oder mehrerer europäischer Kulturkanäle unverzüglich vorangetrieben werden. Diese Kanäle sollten Kulturträger und einflußreiche Medien im Dienste der Bildung und einer besseren Kenntnis der Völker und des Verständnisses unter ihnen sein. Zu diesem Zweck müssen die Programme ohne jeglichen falschen elitären Intellektualismus wohlüberlegt geprüft werden.
4. Das kulturelle Mäzenatentum auf europäischer Ebene muß gefördert werden. Daher sollte z.B. eine Harmonisierung der den Sponsoren eingeräumten Steuervergünstigungen angestrebt werden. Doch wird auch durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln das Mäzenatentum nicht überflüssig, denn schließlich handelt es sich bei der Kultur um einen Bereich von allgemeinem Interesse.
5. Als Sprachrohr und Vertretung der Bürger in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Funktion und Verantwortung, in ihrer Funktion als Verbraucher, Benutzer und nicht zuletzt als Eltern werden die Mitglieder des Ausschusses in ihren jeweiligen Staaten bei den Regierungen und allen Kulturteilnehmern dafür eintreten, daß die europäische kulturelle Dimension in das Bewußtsein eindringt und möglichst realitätsnahe Gestalt annimmt.
6. Die Erziehung spielt bei der Ausbildung zum künstlerischen Schaffen eine bedeutende Rolle, die weit über die Schaffung von Meisterwerken hinausgeht. Jeder einzelne von uns füllt das kulturelle Erbe mit Leben, denn Kultur bedeutet Leben.

Der Ausschuß tritt nachdrücklich dafür ein, daß in den Schulen eine Aktion durchgeführt wird, die erste Kontakte mit der Kultur, die Achtung und umsichtige Nutzung des kulturellen Erbes und das Erlernen eines vernünftigen Umgangs mit den Medien ermöglicht. So sollte z.B. in den Unterrichtsprogrammen die Frage, wie man mit dem

Fernsehen umgeht, denselben Stellenwert erhalten wie das Lesen und Schreiben.

7. Zahlreiche Angehörige ethnischer Minderheiten und ihre Familien sind Bürger unserer Mitgliedstaat-

ten. Wir könnten mehr Verständnis für sie aufbringen, wenn wir uns darum bemühten, ihre Geschichte und Kultur kennenzulernen, die Gemeinsamkeiten mit unserer Geschichte und Kultur positiv einzuschätzen und so den Dialog, Austausch sowie die gegenseitige Bereicherung zu fördern.

Geschehen zu Brüssel am 22. Oktober 1992.

*Der Präsident*

*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Susanne TIEMANN

### **Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 71/305/EWG über die Koordination der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge<sup>(1)</sup>**

(92/C 332/20)

Der Rat beschloß am 19. August 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Mit der Vorbereitung der Arbeiten des Ausschusses wurde die Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen beauftragt. Der Ausschuß beschloß, Herrn Kaaris zum Hauptberichterstatler zu bestellen.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 300. Plenartagung (Sitzung vom 22. Oktober 1992) einstimmig folgende Stellungnahme.

#### **1. Einleitung**

1.1. Der Rat hat am 18. Juni 1992 einen gemeinsamen Standpunkt zu einem kodifizierten Text der Richtlinie des Rates über die Koordination der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge angenommen.

1.2. Der gemeinsame Standpunkt hat zwar noch nicht zur endgültigen Verabschiedung eines kodifizierten Textes geführt, in ihm kommt jedoch der vom Ausschuß in seiner Stellungnahme WSA 357/92<sup>(2)</sup> geäußerte Wunsch zum Ausdruck, das Verzeichnis der Einrichtungen des öffentlichen Rechts, für die die Richtlinie

gilt, laufend zu überarbeiten, „damit es die Situation in den Mitgliedstaaten jederzeit exakt widerspiegelt“.

1.3. In Artikel 35 des gemeinsamen Standpunktes wird erläutert, daß Änderungen dieses Verzeichnisses (Anhang I) nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für öffentliches Auftragswesen von der Kommission vorgenommen werden, so daß dafür kein neuerlicher formeller Ratsbeschluß erforderlich ist.

#### **2. Allgemeine Bemerkungen**

2.1. Mit dem vorliegenden Vorschlag verfolgt die Kommission die Absicht, das genannte Verfahren auf Änderungen des Anhanges II auszuweiten, um weitere Änderungen der Nomenklatur zur Klassifizierung der von der Richtlinie erfaßten Baumaßnahmen vornehmen zu können.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 225 vom 1. 9. 1992, S. 11

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 106 vom 27. 4. 1992, S. 11.

### 3. Besondere Bemerkungen

3.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß befürwortet diese Zielsetzung und wünscht ebenso wie die Kommission, daß sie in den endgültig zu verabschiedenden Text einer kodifizierten Richtlinie für öffentliche Bauaufträge aufgenommen wird.

3.2. Der Ausschuß vertraut auf die Objektivität des Beratenden Ausschusses im Hinblick auf die konkreten Entscheidungen, die auf der Grundlage einer einheitlichen Anwendung der Kriterien für öffentliche Baumaßnahmen (Artikel 30 b Absatz 1 der Richtlinie 71/305/EWG) getroffen werden.

Geschehen zu Brüssel am 22. Oktober 1992.

*Der Präsident*

*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Susanne TIEMANN

---

## Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge

(92/C 332/21)

Der Rat beschloß am 29. September 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Mit der Vorbereitung der Arbeiten des Ausschusses wurde die Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen beauftragt. Der Ausschuß beschloß, Herrn Kaaris zum Hauptberichterstatler zu bestellen.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 300. Plenartagung (Sitzung vom 22. Oktober 1992) einstimmig folgende Stellungnahme.

### 1. Einleitung

1.1. Die Regeln für die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge wurden mehrfach geändert. Das vorrangige Ziel dieses Richtlinienvorschlags besteht darin, sie in einem einzigen Text zu kodifizieren.

1.2. Das Gros dieser Regeln stammt noch aus einem sehr frühen Versuch, das Weißbuch über den Binnenmarkt in Rechtsvorschriften zu fassen, während die Richtlinien über öffentliche Bauaufträge, Dienstleistungen und öffentliche Versorgungsunternehmen bereits aufgrund der sowohl bei der Ausarbeitung als auch bei der Anwendung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften gewonnenen Erfahrungen um einiges verbessert worden sind.

1.3. Eine Harmonisierung dieser Regeln, die gemeinsamer Bestandteil der Richtlinien in diesen Bereichen sind, bringt daher ein gewisses Maß an Veränderungen am Inhalt der früh entstandenen Regeln für Lieferaufträge mit sich.

### 2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß betrachtet die Kodifizierung der Regeln für Lieferaufträge in einem einzigen Text für unabdingbar, wenn Käufer und Verkäufer jemals in der Lage sein sollen, sie als Leitlinien für ihre Geschäfte zu benutzen.

2.2. Daher begrüßt der Ausschuß diese Kodifizierung, unterstreicht aber gleichzeitig die Notwendigkeit eines radikalen Sinneswandels bei den öffentlichen Verwaltungen, der durch Bemühungen um Information und Schulung sowohl der Unternehmen als auch der Verwaltungen selbst gestützt werden muß.

2.3. Der Ausschuß stellt fest, daß drei Mitgliedstaaten (Griechenland, Spanien und Luxemburg) noch keine Schritte zur Durchführung der Richtlinie über Lieferaufträge und ebenfalls drei Mitgliedstaaten (Griechenland, Deutschland und Luxemburg) keinerlei Schritte zur Durchführung der Rechtsmittelrichtlinie unternommen haben. Er unterstreicht die Notwendigkeit der gleichzeitigen und parallelen Durchführung der Richtlinien über das Beschaffungswesen in allen Mitgliedstaaten.

### 3. Besondere Bemerkungen

3.1. Der Ausschuß stellt keine der in der Kodifizierung vorgenommenen grundlegenden Änderungen in Frage, da sie alle auf die eine oder andere Art im Zusammenhang mit der Verabschiedung einzelner Teile des Legislativprogramms für das öffentliche Beschaffungswesen in der Gemeinschaft, das jetzt kurz vor seinem Abschluß steht, gebilligt worden sind.

3.2. Der Ausschuß betrachtet insbesondere die Artikel 7, 17 und 25 des kodifizierten Texts als begrüßenswerte Verbesserungen.

3.2.1. In Artikel 7 ist vorgesehen, die Transparenz und Objektivität im Umfeld der Beschaffungsentscheidungen der öffentlichen Hand deutlich zu verbessern, indem zwingend vorgeschrieben wird, auf Antrag die Gründe zu erläutern, aus denen eine Bewerbung bzw. ein Angebot abgelehnt bzw. ein Auftragsvergabeverfahren abgebrochen wurde. Das gleiche wird bereits in

den Richtlinien über öffentliche Dienstleistungs- und Bauaufträge verlangt.

3.2.2. In Artikel 17 wird in Anlehnung an die Richtlinien über Dienstleistungs- und Bauaufträge dem öffentlichen Auftraggeber gestattet, den Bieter aufzufordern, seine Pläne für eine Vergabe von Unteraufträgen bekanntzugeben. Es ist möglicherweise sehr aufschlußreich, Auskünfte über Umfang und Art des Markts der Unteraufträge für Lieferungen an die öffentliche Hand zu erhalten, die für das Funktionieren des Binnenmarkts entscheidende Bedeutung erlangen könnten.

3.2.3. In Artikel 25 werden die Möglichkeiten eingeschränkt, ausländische Lieferanten von der Aufnahme in die Liste der zugelassenen Lieferanten auszuschließen, die von einigen Regierungen vielfach angewandt werden und tendenziell eine Beschränkung auf herkömmliche Bezugsquellen zur Folge haben. Der Ausschuß ist zuversichtlich, daß die gleichen Regeln auf Listen von Dienstleistungserbringern und Auftragnehmern sowie auf die öffentlichen Versorgungsunternehmen Anwendung finden.

Geschehen zu Brüssel am 22. Oktober 1992.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Susanne TIEMANN

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über geeignete Maßnahmen bei Versorgungsschwierigkeiten der Gemeinschaft mit Rohöl und Erdölzerzeugnissen<sup>(1)</sup>**

(92/C 332/22)

Der Rat beschloß am 14. Mai 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Energie, Atomfragen und Forschung nahm ihre Stellungnahme am 14. Oktober 1992 an. Berichterstatte war Herr Beale.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 300. Plenartagung (Sitzung vom 22. Oktober 1992) einstimmig folgende Stellungnahme.

## 1. Einleitung

1.1. Als der Wirtschafts- und Sozialausschuß im Mai 1991 vom Rat ursprünglich zu diesem Thema um Stellungnahme ersucht wurde, ging es um zwei Richtlinienvorschläge. Wie bei der jetzigen Kommissionsvorlage betraf der erste der beiden Richtlinienvorschläge Vorschläge der Kommission zur Vermeidung von oder zumindest Abhilfe bei Erdölversorgungsschwierigkeiten. Mit dieser Richtlinie sollten nämlich die frühere Ratsrichtlinie 73/238/EWG, die Ratsentscheidung 77/706 sowie die Kommissionsentscheidung 79/639 aktualisiert werden.

1.2. Der zweite Richtlinienentwurf, mit dem der Ausschuß sich jetzt nicht zu beschäftigen hat, hätte allen Mitgliedstaaten die Einrichtung einer Erdölvorratsstelle zur Auflage gemacht. (Solche Einrichtungen gibt es lediglich in vier Mitgliedstaaten, die übrigen halten es für zweckmäßiger, sich auf die Vorratshaltungsmöglichkeiten der Ö Raffinerien und/bzw. Importeure zu verlassen, um ihrer internationalen Verpflichtung zur Haltung einer Mindestreserve für 90 Tage nachzukommen.)

1.3. Im Nachgang zu den Ratstagungen im Mai und Oktober 1991 wurde die Kommission aufgefordert, revidierte Vorschläge zu unterbreiten. Bislang liegt jedoch ein neuer Vorratshaltungsvorschlag nicht vor. Dementsprechend wird der Ausschuß lediglich um Stellungnahme zu dem Richtlinienvorschlag über Maßnahmen bei Versorgungsschwierigkeiten [Dok. KOM(92) 145 endg.] ersucht.

1.4. Der Ausschuß stellt fest, daß die beiden früheren Richtlinienvorschläge, die die Kommission nach dem Einmarsch des Irak in Kuwait im August 1990, aber vor Ausbruch des Golfkriegs Anfang 1991 vorgelegt hatte, wenn sie vom Rat angenommen worden wären, die Befugnisse der Kommission zu einem vom Rat unabhängigen Handeln in dem hier in Rede stehenden Betätigungsfeld gewaltig ausgedehnt hätten.

## 2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Berücksichtigt werden sollte die Position der Gemeinschaft innerhalb der Internationalen Energieagentur (IEA) — siehe die Anlagen I und II. Seit der ersten Ölkrise 1973 ist die IEA das Forum, in dem nunmehr 23 Industrienationen im Falle künftiger ernsthafter Unterbrechungen der Erdöllieferungen zusammenarbeiten.

2.2. Die Tatsache, daß u.a. große erdölimportierende Länder wie die USA und Japan — und inzwischen auch alle zwölf EG-Mitgliedstaaten (nachdem der französische IEA-Beitritt nun vollzogen ist) plus fünf EFTA-Staaten, die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums sind — dieser Agentur angehören, ist eine wichtige Garantie für eine angemessene internationale Zusammenarbeit bei jedweder künftigen Krise dieser Art. Die IEA möchte ihre Mitglieder natürlich in den Stand setzen, ernsthafte Schäden für ihr normales Wirtschaftsleben in einem solchen Falle zu verhüten.

2.3. Der EG-Binnenmarkt wird ab 1. Januar 1993 Wirklichkeit. Es liegt daher auf der Hand, daß mit der Verwirklichung des freien Warenverkehrs in verschiedenen Mitgliedstaaten getroffene Notfallmaßnahmen miteinander kompatibel sein müssen und den Handel nicht beeinträchtigen dürfen. (Solche Überlegungen werden auch innerhalb des EWR gelten, in dem aufgrund des diesbezüglichen Vertrags Maßnahmen wie etwa mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen nicht zulässig sind. Da die Mitgliedstaaten des EWR zugleich aber auch der IEA angehören, dürfte es diesbezüglich keine Probleme geben.)

2.4. Wengleich die Marktkräfte wahrscheinlich auf die Einebnung diesbezüglicher Unterschiede hinwirken würden, könnte die Koordinierung von Notfallmaßnahmen zur Wahrung des sozialen Zusammenhaltes dienlich sein. Bei Maßnahmen etwa zur Einschränkung des Ölverbrauchs, die von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich wären, müßte damit gerechnet werden, daß versucht wird, sie zu umgehen, beispielsweise in der Form, daß Tankstellen an unterschiedlichen Wochentagen geschlossen haben.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 127 vom 19. 5. 1992, S. 8.

2.5. Bis vor kurzem gehörte Frankreich nicht der IEA an, wenngleich die Kommission als Beobachter bei IEA-Sitzungen zugegen war. Ob nunmehr die Gemeinschaft als solche der IEA beitreten wird und in welcher Form (Vertretung, Stimmrecht und dergleichen) muß auf Regierungsebene geregelt werden. Folglich wird der Ausschuß hierzu, wie die Kommission deutlich gemacht hat, nicht um Stellungnahme ersucht werden. Der Ausschuß stellt fest, daß auf RatsEbene vereinbart wurde, daß in den IEA-Sitzungen die Mitgliedstaaten die Haltung der Gemeinschaft unterstützen werden.

2.6. Worauf der Ausschuß jedoch sein Augenmerk richten muß, sind die praktischen Auswirkungen der Kommissionsvorschläge.

2.7. Diesbezüglich läßt sich schwer etwas Konkretes sagen, da es seit 1974 keine Ölversorgungskrise hinreichend gravierenden Ausmaßes oder entsprechend langer Dauer mehr gegeben hat, so daß umfassende Maßnahmen innerhalb der Gemeinschaft oder im weiteren IEA-Rahmen hätten eingeleitet werden müssen.

2.8. In Anbetracht der Bedeutung des Erdöls für die Wirtschaft der Gemeinschaft ist es von vitaler Bedeutung, daß früh genug Vorbereitungen getroffen werden, um die Auswirkungen künftiger Versorgungsmängel abzufedern und das Ausmaß etwaiger Versorgungslücken in Grenzen zu halten. Krisenplanung in Zeiten normaler Versorgungslage dürfte es wohl gestatten, im voraus auszumachen, welche Maßnahmen die Mitgliedstaaten unter Einhaltung der EG-Rechtsvorschriften und der wesentlichen Parameter des Binnenmarktes ergreifen könnten. Die Vorausplanung dieser Art ist bereits ein wesentlicher Teil der Aktivitäten der IEA.

2.9. Es muß klar gesehen werden, daß nur eine kleine Anzahl an entsprechend hochrangigen und berufserfahrenen Beamten und Vertretern der Erdölindustrie für Diskussionen auf nationaler Ebene und für die Teilnahme an den jeweiligen Sitzungen der IEA und der Gemeinschaft im Falle einer ernsthaften Ölversorgungskrise zur Verfügung stehen. Deshalb sollten die zu schaffenden Verfahren unbedingt so angelegt sein, daß sie für die Beteiligten eine möglichst geringe Belastung mit sich bringen und die Effizienz der bereits bestehenden Entscheidungsmechanismen nicht beeinträchtigen. Die Kommission hat diese Besorgnis glücklicherweise erkannt und ihren Richtlinienentwurf entsprechend strukturiert. Auskünften der Kommission zufolge ist die Regelung so gedacht, daß die Mitglieder des Erdölversorgungsausschusses (vgl. Ziffer 3.4.2) mit den Vertretern der Mitgliedstaaten im IEA-Verwaltungsrat identisch sind.

2.10. Die Daten, auf die sich die erforderlichen Entscheidungen weiterhin stützen werden, müssen bisweilen von den leitenden Angestellten verschiedener Erdölgesellschaften kommen, die dem Industrieberatungsgremium der IEA angehören — wie z.B. die Position der Tankschiffe auf den Weltmeeren, ihre normalen Zielhäfen und ihre Erdölfracht.

2.11. Im Lichte der Leitlinien des Rates teilt die Kommission jetzt die Auffassung, daß die einzelnen

Mitgliedstaaten am ehesten in der Lage sind festzustellen, welche Maßnahmen unter den lokalen Gegebenheiten am ehesten Wirkung zeitigen: Das Subsidiaritätsprinzip ist hier sehr wichtig. Entsprechend den Schlußfolgerungen des Rates wird die Kommission diese Maßnahmen nach geeigneten Verfahren mit Blick auf eine größere Effizienz und ihre Vereinbarkeit mit dem Vertrag koordinieren.

2.12. Bei der Prüfung zweier anderer Richtlinienentwürfe stellte der Ausschuß fest, daß in ihnen ebenfalls eventuell auftretende Energieversorgungsprobleme angesprochen werden, und zwar in Artikel 25 des Richtlinienvorschlags betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt<sup>(1)</sup> und in Artikel 23 des Richtlinienvorschlags betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt<sup>(1)</sup>. Da solche Marktkrisen ihre Ursache in einer Verknappung der Öllieferungen haben können, empfiehlt der Ausschuß, die obengenannten Artikel im Lichte der jetzigen Kommissionsvorlage zu überarbeiten.

2.13. Außerdem können die Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 3 eines weiteren Richtlinienvorschlags — über die Erteilung und Ausübung von Genehmigungen zur Suche, Exploration und Förderung von Kohlenwasserstoffen — sich die Möglichkeit vorbehalten, unter anderem die Förderung von Kohlenwasserstoffen<sup>(2)</sup> aus Gründen wie z.B. der „öffentlichen Sicherheit“ zu verbieten. Diese Bestimmung könnte ebenfalls zu gegensätzlichen Auslegungen der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach dem obengenannten und dem hier in Rede stehenden Richtlinienvorschlag führen, wenn die Kommission nicht beide Vorschläge überarbeitet.

### 3. Besondere Bemerkungen

#### 3.1. Die Präambel

3.1.1. Der Ausschuß befürwortet grundsätzlich den Wortlaut der Präambel, da in ihr die Notwendigkeit von Maßnahmen anerkannt wird, die im Falle einer Ölversorgungskrise in erster Instanz innerhalb der IEA zu beschließen sind. Allerdings geht aus der Präambel nicht ganz eindeutig hervor, was unter „außergewöhnlichen Versorgungsschwierigkeiten“ zu verstehen ist, die einem der Erwägungsgründe zufolge die Gemeinschaft berechtigen, Maßnahmen zu ergreifen, sofern nicht einer oder mehrere EG-Mitgliedstaaten betroffen sind, die übrigen IEA-Mitglieder dagegen nicht (aber selbst dann müßte die IEA entsprechend ihren vertraglichen Verpflichtungen handeln).

#### 3.2. Artikel 1

3.2.1. Die Auflage, daß die Mitgliedstaaten die Kommission über die Vereinbarungen und Pläne für lokale Krisenmaßnahmen unterrichten müssen, ist zweifelsfrei von vitaler Bedeutung.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 71 vom 20. 3. 1992.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 139 vom 2. 6. 1992.

### 3.3. Artikel 2

3.3.1. Die Form der Krisenmaßnahmen wird sich nach den innerhalb der IEA und den EG-Mitgliedstaaten getroffenen Entscheidungen richten. Aus diesem Grund würde der Standpunkt der Gemeinschaft wohl kaum von der Position der IEA insgesamt abweichen, sofern nicht eine Mehrheit der zwölf EG-Regierungen mit ihren IEA-Partnern uneins ist.

3.3.2. Die verschiedenen, in diesem Artikel beschriebenen Verfahren gelten für die — vom Ausschuß für sehr wichtig gehaltene — Aufstellung von Krisenplänen in normalen Zeiten. Im konkreten Krisenfall käme es darauf an, ernsthafte Verzögerungen und ein Durcheinander zu vermeiden, wenn sich die Regierungen der IEA-Mitglieder, die Ö raffinerien und die Importeure von Erdöl erzeugnissen wie in früheren Krisen intensiv darum bemühen, die Versorgungsschwierigkeiten abzumildern.

### 3.4. Artikel 3

3.4.1. Der Ausschuß unterstützt die vorgeschlagene Einrichtung eines sog. Erdölversorgungsausschusses, der die Kommission beraten soll. Die Anrufung des Rates und die Aufschiebung der beschlossenen Maßnahmen dürfte indes wohl nur bei außergewöhnlichen Umständen erfolgen.

3.4.2. Der Erdölversorgungsausschuß soll sich aus Vertretern der einzelstaatlichen Regierungen und Beamten der Kommission zusammensetzen. An keiner Stelle wird im Kommissionsdokument allerdings ein Mechanismus erwähnt, der die Anhörung der Sozialpartner oder gar der Erdölraffinerien und Importeure von Erdöl erzeugnissen im besonderen vorsieht.

### 3.5. Artikel 4, 5 und 6

Keine Bemerkungen

Geschehen zu Brüssel am 22. Oktober 1992.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Susanne TIEMANN

---

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Aufstellung eines mehrjährigen Programms zur Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation<sup>(1)</sup>**

(92/C 332/23)

Der Rat beschloß am 11. Mai 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Energie, Atomfragen und Forschung nahm ihre Stellungnahme am 14. Oktober 1992 an. Berichterstatter war Herr Roseingrave.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 300. Plenartagung (Sitzung vom 22. Oktober 1992) einstimmig folgende Stellungnahme.

## 1. Einführung

1.1. Das Ziel des Kommissionsvorschlags besteht darin, einen gemeinschaftlichen Bezugsrahmen für amtliche und nichtamtliche Statistiken über Forschung, technologische Entwicklung und Innovation zu schaffen. Das Programm soll die Konvergenz nationaler statistischer Systeme fördern und zur Schaffung eines gemeinschaftlichen statistischen Informationssystems führen. Die regionale Dimension soll dabei besonders berücksichtigt werden. Das Programm soll den Bedürfnissen der internationalen Organisationen sowie der nationalen, regionalen und lokalen Behörden, der Wissenschaft und anderer Interessenten gerecht werden.

1.2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt den Kommissionsvorschlag für ein Fünfjahresprogramm zur Förderung und Unterstützung der Harmonisierung von Statistiken der Mitgliedstaaten über Forschung, Entwicklung und Innovation und zur Vereinfachung der Verbreitung vergleichbarer Informationen.

1.3. Im Jahre 1989 wies der Ausschuß für wissenschaftliche und technische Forschung (CREST) die Kommission auf gewisse Schwächen der Gemeinschaftsstatistiken über Forschung und Entwicklung hin. In der Folgezeit wurden zwar einige Maßnahmen getroffen, doch sind noch weitere Schritte erforderlich, um ein integriertes Informationssystem für Forschung, Entwicklung und Innovation zu schaffen, das als Grundlage für politische Entscheidungen dienen kann.

1.4. Der Ausschuß stellt fest, daß die Aufstellung aktueller, vergleichbarer und qualitativ hochwertiger Statistiken zur Vereinfachung einer langfristigen Planung ein komplexer Vorgang ist, der voraussetzt, daß ein tragfähiger Rahmen entwickelt und angewendet wird und daß die Mitgliedstaaten ihre Daten auf eine Art und Weise erheben und verarbeiten, die schließlich zu einer Konvergenz der statistischen Maßnahmen führt.

## 2. Allgemeine Bemerkungen zu dem Programm zur Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken

2.1. Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß ein Bezugsrahmen für Statistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation transparent, stabil und kohärent sein muß, um seinen Zweck zu erfüllen. Ein solcher Rahmen verlangt auch, daß die Regierungen der Mitgliedstaaten und der Privatsektor bei der Erhebung vergleichbarer Daten auf nationaler und regionaler Ebene zusammenarbeiten. Die für die gegenwärtigen statistischen Systeme benötigten Angaben sind bei den Mitgliedstaaten nicht immer in der gewünschten Form oder zum richtigen Zeitpunkt erhältlich. Bei der Einführung eines funktionierenden statistischen Systems der Gemeinschaft könnte sich auch der Erlass einer Verordnung als notwendig erweisen, die sicherstellt, daß alle Mitgliedstaaten Daten liefern.

2.2. Bei der Vorbereitung der Erhebung statistischer Angaben sollte die Kommission unbedingt genau feststellen, von wem die einzelnen Statistiken benutzt werden, damit die gesammelten Daten auch den Bedürfnissen der Benutzergruppen entsprechen. Der Form, in der die statistischen Angaben anschließend an die einzelnen Benutzergruppen weitergegeben werden, sollte genausoviel Aufmerksamkeit gewidmet werden wie der Erhebung der Statistiken. Die statistischen Angaben sollten auf eine für die kleineren Unternehmen aussagekräftige und verständliche Weise vermittelt werden.

2.3. Auf Gemeinschaftsebene gibt es bereits eine Reihe unterschiedlicher statistischer Systeme und Programme. Diese sind vielleicht nicht unbedingt dafür geeignet, langfristige Planungsziele zu erfüllen; das vorgeschlagene Programm sollte aber auf ihnen aufbauen und die aus ihnen gewonnenen Erfahrungen berücksichtigen. Eine Verbindung mit Programmen wie STRIDE<sup>(2)</sup> und SPRINT<sup>(3)</sup> und der EUREKA-Initiative sowie eine Zusammenarbeit mit den Partnern aus der OECD und EUROSTAT ist von wesentlicher Bedeutung. Hier sei insbesondere auf das bestehende Programm zur Erforschung und Entwicklung von Expertensystemen für sta-

<sup>(2)</sup> STRIDE: Förderung des regionalen Forschungs-, Technologie- und Innovationspotentials in Europa, ABl. Nr. C 196 vom 4. 8. 1990.

<sup>(3)</sup> SPRINT: Strategisches Programm für Innovation und Technologietransfer, ABl. Nr. L 112 vom 25. 4. 1989, S. 12.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 122 vom 14. 5. 1992, S. 14.

tistische Zwecke (DOSES) <sup>(1)</sup> verwiesen, das der Rat im Juni 1989 in der Absicht verabschiedete, den statistischen Informationsfluß durch die Förderung der Entwicklung von hochentwickelten Informationsverarbeitungstechniken zu verbessern.

2.4. Es sollte eindeutig festgelegt werden, welche Rolle der neugeschaffene Europäische Beratende Ausschuss für statistische Informationen im Wirtschafts- und Sozialbereich (CEIES) bei der Durchführung des vorgeschlagenen Programms spielen soll. Dieser Ausschuss wurde von der Kommission im März 1992 eingesetzt und soll dafür Sorge tragen, den im Gefolge von Maastricht entstehenden Bedarf an Statistiken im Zusammenhang mit den wichtigsten Gemeinschaftspolitiken mit den Erfordernissen und Möglichkeiten der Mitgliedstaaten in Einklang zu bringen. Ferner soll CEIES den Gemeinschaftsinstanzen darüber Aufschluß geben, wie die verschiedenen statistischen Programme der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine optimale Kostensenkung und die Erhöhung ihrer Wirksamkeit am besten zu koordinieren sind. Zwischen dem vorgeschlagenen Programm und CEIES besteht ein eindeutiger Zusammenhang, doch da sich CEIES noch in seiner Anfangsphase befindet, ist es schwierig, seine Rolle in bezug auf das vorgeschlagene Programm zu definieren.

2.5. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss unterstützt den Vorschlag der Kommission, einen funktionierenden gemeinschaftlichen Bezugsrahmen einzuführen, weist aber darauf hin, daß sich ein solches Programm in die bestehenden statistischen Systeme und Programme einfügen muß. Die Erhebung von Daten im Zusammenhang mit der Einführung des gemeinschaftlichen Bezugsrahmens sollte aber, wenn möglich, den betroffenen Institutionen und Unternehmen, namentlich den KMU, keine zusätzlichen Kosten verursachen.

2.6. Der Vorschlag für die Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken trägt dem Subsidiaritätsgrundsatz Rechnung. Die statistischen Informationen werden durch ein weitgehend dezentralisiertes System gesammelt, in dessen Rahmen die Verantwortung auf der Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten bei den nationalen Systemen liegt. Das gemeinschaftliche System baut in erster Linie auf Daten auf, die bereits auf nationaler Ebene existieren, wird aber auf Gemeinschaftsebene auch die Erhebung zusätzlicher Daten und die Einführung eines Gemeinschaftssystems zur Vereinheitlichung der gesammelten Daten erfordern, was nur auf Gemeinschaftsebene erfolgreich durchgeführt werden kann.

2.7. Der Ausschuss weist darauf hin, daß die Grundsätze der Kohäsion, der Wettbewerbsfähigkeit und der Subsidiarität in bestimmten Fällen hinsichtlich der Priorität möglicherweise miteinander konkurrieren können. Bei dem zur Debatte stehenden Vorschlag sollte der Kohäsionsgrundsatz in gebührendem Maße berücksichtigt werden, was voraussetzt, daß alle Regionen Zugang zu harmonisierten und integrierten statistischen Informationen haben. Die durch das statistische Programm der Gemeinschaft gesammelten Daten sollten auch dazu beitragen, Ungleichgewichte zwischen den zentralen und den Randgebieten der Gemeinschaft festzustellen und ins Blickfeld zu rücken.

<sup>(1)</sup> DOSES: Programm zur Erforschung und Entwicklung von Expertensystemen für statistische Zwecke, Richtlinie des Rates vom 20. 6. 1989, ABl. Nr. L 200 vom 13. 7. 1989, S. 46.

### 3. Die Durchführung des Programms zur Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken

3.1. Das vorgeschlagene Programm beinhaltet verschiedene Maßnahmen, die nach Auffassung des Ausschusses alle für die Erreichung der Ziele des Programms wichtig sind:

- Analyse und Bewertung des Benutzerbedarfs;
- Verbesserung des bestehenden methodischen Rahmens;
- Bestandsaufnahme der vorhandenen statistischen Informationen;
- Erarbeitung der organisatorischen und technischen Komponenten;
- Durchführung von Piloterhebungen;
- Entwicklung eines statistischen Grundinstrumentariums.

3.2. Die Analyse und Einschätzung der Nachfrage seitens der Nutzer ist besonders wichtig, um sicherzustellen, daß die Systeme an den Bedürfnissen der Nutzer ausgerichtet und für die Zielgruppen interessant sind. Der Ausschuss betonte in seiner Stellungnahme zu DOSES <sup>(2)</sup>, daß Informationssysteme sowohl „benutzerfreundlich“ als auch „informantenfreundlich“ sein müssen.

3.3. Es wird empfohlen, die Piloterhebungen zur Vorbereitung einer regelmäßigen, auf der verabschiedeten Methode fußenden Datensammlung in Bereichen durchzuführen, in denen die vorhandenen Datenerhebungssysteme Schwachpunkte aufweisen.

3.4. Ein großer Teil der statistischen Informationen wird von Klein- und Mittelbetrieben (KMU) geliefert, die für das Programm von zentraler Bedeutung sind. In diesem Zusammenhang überrascht es, daß die Kommission nicht besonders auf die KMU als potentielle Nutznießer des Programms hingewiesen hat. Auch die Probleme dieser Lieferanten statistischer Informationen sollten bedacht werden. Die Aufstellung von Statistiken kann namentlich in kleinen Unternehmen, in denen wiederholt Daten verlangt werden, arbeitsaufwendig, umständlich und teuer sein.

3.4.1. Mit den KMU sollte unbedingt darüber gesprochen werden, wie diese Belastung verringert werden kann und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit sie teilnehmen und innovieren können. Die Feststellung der Art von Informationen, die das Unternehmen benötigt, der Anschluß an gegenwärtig bestehende Netze und die Einführung eines auf das Unternehmen zugeschnittenen Rückflusses von Informationen sind Strategien, die eine Prüfung verdienen. Der Ausschuss legt Wert darauf, daß bei der Erhebung und Vermittlung statistischer Informationen den Bedürfnissen der aus dem nichtamtlichen Bereich stammenden Nutzer und Lieferanten von statistischen Informationen in stärkerem Maße Rechnung getragen wird.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 56 vom 6. 3. 1989, S. 8.

3.4.2. Sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gemeinschaft haben die KMU eindeutig bewiesen, daß sie Arbeitsplätze schaffen und Innovationen vollziehen können und dies auch tun. Das statistische Programm der Gemeinschaft sollte alle geeigneten Mittel ausschöpfen, damit die KMU aus erfolgreichen Innovationen und Forschungsarbeiten Nutzen ziehen können, die in den mit mehr Finanzmitteln ausgestatteten Bereichen des privaten und öffentlichen Sektors erfolgen.

3.5. Zwischen der Anwendung von Systemen, die den Zugang zu Informationen über die Entwicklung von Produkten ermöglichen, und der Notwendigkeit, ein Unternehmen zu schützen, kann es anerkanntermaßen zu einem Spannungsverhältnis kommen. Die Gemeinschaft hat sich bisher kaum mit der Frage befaßt, inwieweit Resultate durch Patente geschützt werden können und wie dies in den einzelnen Mitgliedstaaten gehandhabt wird.

#### 4. Finanzielle Ausstattung des Programms

4.1. Dem Vorschlag zur Aufstellung eines Programms zur Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken ist durch die Mittelausstattung Grenzen gesetzt. Für das vorgeschlagene Mehrjahresprogramm sind 2,9 Millio-

nen ECU vorgesehen. Der Beitrag der Kommission macht aber nur einen kleinen Teil der tatsächlichen Kosten aus, die vorwiegend von den nationalen Systemen getragen werden.

4.2. Der Ausschuß empfiehlt, in dem kommenden Vierten Rahmenprogramm eine finanzielle Unterstützung für die Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken über Forschung, technologische Entwicklung und Innovation vorzusehen.

4.3. In seiner Stellungnahme zum DOSES-Programm hat der Ausschuß bereits darauf hingewiesen, daß die für dieses Programm vorgeschlagene Mittelausstattung im Hinblick auf das Ausmaß des Problems, genaue und aktuelle statistische Informationen zu erlangen, unzureichend ist. Dabei handelte es sich um eine der Folgen der gekürzten Mittelzuweisung, die bewirkte, daß für das Rahmenprogramm für 1987-1991 nicht genügend Mittel bereitstanden.

4.4. Es wird noch festzulegen sein, wie die Länder der Europäischen Freihandelszone (EFTA) namentlich im Lichte der Entwicklung des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zur Finanzierung des Programms beitragen werden.

Geschehen zu Brüssel am 22. Oktober 1992.

*Der Präsident*

*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Susanne TIEMANN

---



**AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN  
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
Luxemburg**



**EIN EUROPÄISCHER FINANZRAUM**  
von Dominique Servais

Der großräumige Markt muß auch eine finanzielle Dimension haben, d. h., es muß freier Kapitalverkehr und freier Verkehr mit finanziellen Dienstleistungen herrschen. Zwar sind in diesem Bereich schon Fortschritte erzielt worden, doch bleibt immer noch viel zu tun. Die angestrebte Schaffung eines echten „europäischen Raums“ macht die vollständige Liberalisierung des Kapitalverkehrs zu einer dringlicheren, aber auch anspruchsvolleren Aufgabe.

53 Seiten — 17,6 × 25 cm  
ISBN 92-825-8570-0 — Katalognummer: CB-PP-88-C03-DE-C  
Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 6  
ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT

**DIE ÖFFENTLICHEN FINANZEN DER GEMEINSCHAFT**  
**Der Gemeinschaftshaushalt nach der Reform von 1988**

Diese Veröffentlichung wurde ausgearbeitet, um allen, die privat oder beruflich Näheres über die öffentlichen Finanzen der Gemeinschaft erfahren wollen, ihre Rechtsgrundlagen und die großen Etappen ihrer Entwicklung vorzustellen sowie die Grundsätze der Haushaltsführung und ihren praktischen Vollzug zu erläutern.

122 Seiten — 21 × 29,7 cm  
ISBN 92-825-9828-4 — Katalognummer: CB-55-89-625-DE-C  
Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 10,50  
ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT



**BESTELLSCH EIN ZU SENDEN AN**  
**Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften**  
2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg

Bitte senden Sie mir die oben mit  gekennzeichneten Veröffentlichungen zu.

Name: .....

Anschrift: .....

..... Tel.: .....

Datum: ..... Unterschrift: .....

